

Auswärtiges Amt

4. BERICHT DER BUNDESREGIERUNG

Zur weltweiten Lage der Religions- und Weltanschauungsfreiheit

Berichtszeitraum 2023–2025



Liebe Leserinnen und Leser,

weltweit werden Frauen und Männer aufgrund ihrer Religion und Weltanschauung sozial ausgegrenzt, gesetzlich schikaniert, willkürlich verhaftet und gewaltsam angegriffen. Das Menschenrecht, seine Religion frei wählen, wechseln oder eben keiner angehören zu können, ist nicht abstrakt. Für viele Kinder, Frauen und Männer ist es eine Frage von Freiheit oder Verfolgung, Leben oder Tod. Diese Menschen stehen im Mittelpunkt dieses Berichts.

Die weltweite Lage der Religions- und Weltanschauungsfreiheit hat sich im Berichtszeitraum verschlechtert. Religiöse Minderheiten werden insbesondere in autoritären Staaten durch diskriminierende Gesetze und Bürokratie unter Druck gesetzt und gezielt verfolgt. Einige Staaten machen dabei nicht an ihren Landesgrenzen Halt, sondern überwachen, bedrohen und attackieren Angehörige vermeintlich missliebiger religiöser Minderheiten auch im Ausland. Dieses wachsende Phänomen der transnationalen Repressionen wird in diesem Bericht erstmals gesondert betrachtet.

Neben staatlichen Akteuren geraten religiöse Gruppen auch durch nicht-staatliche Akteure vielerorts ins Visier. Sie werden durch extremistische und kriminelle Gruppen bedroht, angegriffen und gezielt ermordet, weil sie bestimmten Vorstellungen nicht folgen möchten oder sich weigern, Unrecht und Gewalt

hinzunehmen. Dabei kommt der Staat seiner Verantwortung oftmals nicht nach, seine Bürgerinnen und Bürger unabhängig von Religion und Weltanschauung wirksam zu schützen. Zuweilen wird die Diskriminierung und Gewalt gegen religiöse Minderheiten unter Verweis auf wirtschaftliche, ethnische oder soziale Ursachen relativiert. Gerade im Rahmen meiner internationalen Reisen konnte ich in zahlreichen Gesprächen feststellen, dass diese Diskriminierung und Gewalt vielerorts auch auf extremistische religiöse Vorstellungen zurückzuführen oder mit diesen verwoben sind.

Das globale Umfeld für wirksame Menschenrechtspolitik ist nicht einfacher geworden. Autokratien stellen internationale Normen und internationales Recht infrage, wobei sie die universelle Geltung der Menschenrechte, einschließlich der Religions- und Weltanschauungsfreiheit, relativieren und untergraben. Die Bundesregierung setzt sich demgegenüber entschieden für den Schutz und die Förderung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit ein. Erstmals wurde das Amt des Beauftragten der Bundesregierung für Religions- und Weltanschauungsfreiheit 2025 im Auswärtigen Amt angesiedelt. Die seitdem unmittelbare Zusammenarbeit mit den deutschen Auslandsvertretungen weltweit und umfassende Verankerung in der Außenpolitik stärkt das Engagement für verfolgte religiöse und weltanschauliche Gruppen und ihre Mitglieder. Zu ihnen gehört auch die zahlenmäßig größte Religionsgruppe der Christinnen und Christen.

Zugleich nimmt das Auswärtige Amt die vielseitigen Dimensionen von Religionen verstärkt in den Blick. Wir setzen uns nicht exklusiv für spezifische Glaubensrichtungen ein. Vielmehr kommt es darauf an, Religion in außenpolitischen Analysen, Gesprächen und Maßnahmen konkret zu berücksichtigen. Ein breiteres Netzwerk ermöglicht für unsere Außenpolitik ein umfassenderes Blickfeld auf politische und gesellschaftliche Entwicklungen. Dadurch lassen sich viele Krisen und Konflikte erst in ihrer vollen Komplexität hinreichend verstehen. Religion kann für politische Zwecke instrumentalisiert werden und religiöse Akteure können Konflikte verschärfen. Zugleich können religiöse Akteure auch Vertrauen schaffen, Dialog ermöglichen und zur Prävention und Lösung von Konflikten beitragen.

Dieser Bericht soll den Deutschen Bundestag und die deutsche Öffentlichkeit informieren und für einen verstärken Einsatz für Religions- und

Weltanschauungsfreiheit jedes einzelnen Menschen weltweit sensibilisieren.

Mein besonderer Dank für die Erstellung des Berichtes gilt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Auswärtigen Amtes. Zudem danke ich dem German Institute for Global and Area Studies (GIGA) sowie dem Deutschen Institut für Menschenrechte (DIMR) für die fachliche Begleitung bei der Entstehung des vorliegenden Berichts.

Mit herzlichen Grüßen



Thomas Rachel MdB

Beauftragter der Bundesregierung für Religions- und Weltanschauungsfreiheit

Inhaltsverzeichnis

Einleitung **6**

Religion und Außenpolitik **9**

1. Einleitung **10**
1.1 Weshalb ist Religion außenpolitisch relevant? 10
1.2 Religion wirkt komplex und ambivalent 11
2. Religion und Sicherheit **12**
2.1 Religion als Ressource für Sicherheit und Frieden 12
2.2 Religion als Konflikttreiber in der internationalen Politik? 17
3. Religion und Freiheit **23**
3.1 Religions- und Weltanschauungsfreiheit weltweit unter Druck 24
3.2 Religion als Bremse oder Motor politischer Freiheit? 28
4. Zusammenfassung der Befunde **30**

Transnationale Repression **33**

Was hat Religionsfreiheit mit transnationaler Repression zu tun? **34**
Was ist TNR und wer ist betroffen? **34**
Wie hängen TNR und Religions- und Weltanschauungsfreiheit zusammen? **35**
Was tut die Bundesregierung? **37**

Länderkapitel **39**

Legende **41**

Afghanistan **42**
Ägypten **46**
Äthiopien **50**
Bangladesch **53**
Belarus **56**

China ... 59
Eritrea ... 63
Indien ... 66
Indonesien ... 71
Irak ... 74
Iran ... 78
Kuba ... 81
Libyen ... 84
Malaysia ... 87
Marokko ... 91
Mauretanien ... 95
Mexiko ... 99
Myanmar ... 102
Nicaragua ... 105
Nigeria ... 108
Nordkorea ... 113
Pakistan ... 116
Russland ... 120
Saudi-Arabien ... 124
Syrien ... 127
Tadschikistan ... 131
Tansania ... 133
Türkei ... 137
Ukraine ... 141
Vereinigte Arabische Emirate ... 145

Handlungsfelder der Bundesregierung ... **149**

Einleitung

Mit dem vorliegenden Bericht kommt die Bundesregierung dem Auftrag des Deutschen Bundestages nach, über die weltweite Lage der Religions- und Weltanschauungsfreiheit zu berichten.

Die Religions- und Weltanschauungsfreiheit steht weltweit zunehmend unter Druck. Die wachsende Anzahl gewaltsamer Konflikte, steigende Instabilität, weitere Machtkonsolidierung autoritärer Regime und Herrschaftsstrukturen sowie Prävalenz von Desinformation und populistischer Rhetorik führen weltweit zu schmerzhaften Einschränkungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit. Dabei ist die Wahrung dieses Menschenrechts in der Regel ein wichtiges Indiz für den Schutz der Menschenwürde, Freiheitsrechte sowie für innergesellschaftlichen Frieden und Stabilität.

Die Religions- und Weltanschauungsfreiheit weltweit zu verteidigen, ist und bleibt ein Kernanliegen der deutschen Menschenrechtspolitik. Die Bundesregierung hat das Amt des Beauftragten der Bundesregierung für Religions- und Weltanschauungsfreiheit seit Mai 2025 im Auswärtigen Amt verankert.

Der Schutz religiöser und weltanschaulicher Minderheiten ist für die Bundesregierung dabei von besonderer Bedeutung. In vielen Ländern, in denen bei der Religions- und Weltanschauungsfreiheit negative Tendenzen beobachtet werden, sind Angehörige des Christentums, des Islams und anderer Religionsgemeinschaften gleichermaßen von der Verschlechterung der Menschenrechtslage betroffen.

Das Menschenrecht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit gilt für alle, auch diejenigen ohne religiösen Glauben, und es kann nicht auf einzelne Religionen begrenzt werden.

Religion bleibt weltweit ein Thema von außerordentlicher Bedeutung für eine große Mehrheit der Menschen. Sie in der Außenpolitik stärker zu berücksichtigen, ist ein Anliegen der Bundesregierung und des Beauftragten der Bundesregierung für Religions- und Weltanschauungsfreiheit. Damit erkennt die Bundesregierung die Bedeutung der Religion für den einzelnen Menschen, aber auch den Einfluss von Religion auf gesellschaftliche und politische Prozesse an. Viele Krisen und Konflikte lassen sich ohne Berücksichtigung der Dimension der Religion nicht hinreichend verstehen.

Die Bundesregierung erkennt damit auch die Relevanz religiöser Akteure als bedeutende zivilgesellschaftliche Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner an, die wichtige Erkenntnisse auch für die außenpolitische Arbeit der

Bundesregierung liefern. Gemeinsam mit ihnen kann an Lösungen für die drängendsten Fragen unserer Zeit gearbeitet werden, darunter Klimaschutz, Friedensförderung, Gleichstellung, aber auch Themen wie Künstliche Intelligenz, Umgang mit digitalen Technologien und Desinformation. Gleichsam gilt es anzuerkennen, dass nicht alle religiösen Akteure diejenigen Ziele teilen, die sich die Bundesregierung gesetzt hat – manche diesen vielleicht sogar diametral entgegenwirken. Wo eine Zusammenarbeit nicht angezeigt ist, bleibt der Dialog jedoch wichtig – wie bei anderen politischen oder zivilgesellschaftlichen Akteuren, die andere Interessen verfolgen als die der Bundesregierung.

Der 4. Bericht der Bundesregierung zur Lage der weltweiten Religions- und Weltanschauungsfreiheit enthält einen thematischen Teil zum Zusammenhang von Religion mit den außenpolitischen Prioritäten Sicherheit und Freiheit. In einem weiteren Abschnitt thematisiert der Bericht grenzüberschreitende Einschränkungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit im Zusammenhang mit Transnationaler Repression (TNR), also der Durchführung von Unterdrückungsmaßnahmen von vor allem autoritären Staaten außerhalb ihrer Landesgrenzen.

Die Beispiele, die der thematische Teil des Berichts der Bundesregierung anführt, dienen der Anschaulichkeit der einschlägigen Entwicklungen, sollten jedoch keinesfalls dazu dienen, bestimmte Religionen oder Konfessionen pauschal als konstruktiv oder destruktiv zu charakterisieren.

An die thematischen Beiträge schließen 30 Länderberichte an, welche sich beispielhaft mit wesentlichen jüngsten Entwicklungen der Lage der Religions- und Weltanschauungsfreiheit in einer Auswahl von Länderkontexten befassen. Die Länderauswahl soll die große Bandbreite und unterschiedlichen Ausprägungen religiöser oder weltanschaulicher Diskriminierung und Verfolgung veranschaulichen, geht aber auch auf positive Entwicklungen ein. In der Darstellung wird sowohl auf die Verursacher von Verletzungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit, zum Beispiel staatliche oder nicht-staatliche, oder aber auch religiöse oder politische Akteure, als auch auf die Situation der Betroffenen hingewiesen, die sich je nach Länder- oder Regionalkontext aus ganz unterschiedlichen religiösen oder weltanschaulichen Gruppen zusammensetzen können.

Der Bericht schließt mit einer Darstellung der Maßnahmen, die die Bundesregierung aus den vorliegenden Erkenntnissen ableitet.

Religion und Außenpolitik

Chancen und Herausforderungen
für Sicherheit und Freiheit

1. Einleitung

1.1 Weshalb ist Religion außenpolitisch relevant?

Religion wird in außen- und sicherheitspolitischen Zusammenhängen selten zentral thematisiert. Jedoch zeigt sich im außenpolitischen Kontext eine hohe Relevanz von Religion:

Nach wissenschaftlichen Schätzungen bekennen sich mehr als 80 Prozent der Weltbevölkerung zu einem religiösen Glauben.[1] Damit verbunden verfügen religiöse Organisationen über beträchtlichen gesellschaftlichen Einfluss, nicht zuletzt durch ihren häufig transnationalen Charakter. Sie haben nicht nur Einfluss auf Millionen Gläubige, sondern engagieren sich auch gesellschaftlich und politisch.

Folgerichtig ist, dass auch politische Akteure häufig durch religiöse Überzeugungen motiviert sind – oder religiöse Rhetorik nutzen, um politische Unterstützung zu gewinnen. Insbesondere sind Konflikte oft religiös aufgeladen. Im Jahr 2024 hatten mehr als die Hälfte von 61 gewaltsamen inner- und zwischenstaatlichen Konflikte auch eine religiöse Komponente.[2] Den tatsächlichen Einfluss von Religion in außenpolitischen Kontexten zu bemessen, ist dabei komplex, auch weil echte Überzeugungen von Instrumentalisierung nicht ohne weiteres zu unterscheiden sind und Religionszugehörigkeit meist mit weiteren Identitätsfaktoren verknüpft ist.

1 Vgl. World Religion Database / Pew Research Center. 2026. Religious Statistics: Market Data Report 2026. Approximately 84 % of the global population identifies with a religious faith. WorldMetrics.org.

2 Siehe 2.2.

1.2 Religion wirkt komplex und ambivalent

Aus Religion[3] leiten Individuen und Gesellschaften in verschiedenen Lebensbereichen, einschließlich der Politik, Konsequenzen für ihr Handeln ab, bei denen Rückbezüge vor allem auf religiöse Ideen, Identitäten und Institutionen festzustellen sind.[4]

Wenn Menschen einen Glauben teilen, bilden sie Gruppenidentitäten. Dies kann Zusammenhalt über ethnische und andere Gruppengrenzen hinweg schaffen. Zugleich entstehen Abgrenzungen zu anderen religiösen Gruppen, die unter bestimmten Bedingungen Konflikte begünstigen können. Gruppenidentitäten wirken oft zusammen mit religiösen Ideen, sind bisweilen jedoch losgelöst von religiösen Vorstellungen. Sie markieren dann primär Gruppengrenzen, bei denen das „wir gegen sie" in Form politischer und anderer Konkurrenz im Vordergrund steht.

Schließlich finden Glauben und Gruppe Ausdruck in Institutionen. Diese schließen einerseits innergesellschaftliche oder transnationale Organisationen ein, welche die Gruppenangelegenheiten nach innen regeln und Interessen der Gruppe nach außen vertreten. Letzteres verstärkt oft die Wirkung von religiösen Ideen und Identitäten. Dazu kommen andererseits staatliche und nicht-staatliche Regelungen zum interreligiösen Zusammenleben und der Rolle von Religion in Staat und Gesellschaft allgemein. Je nach Ausgestaltung kann dies die Beziehungen zwischen Religionen positiv oder negativ beeinflussen.

Religion entfaltet ihre Wirkung zudem stets in einem nicht-religiösen *Kontext*. Sie trifft zusammen beispielsweise mit politischen und ökonomischen Faktoren oder nicht-religiösen Ideologien und Gruppenidentitäten. Diese entfalten oft unabhängig von Religion Wirkung. Meist spielen Religion und Kontext

3 Vgl. Basedau, Matthias. 2024. Operationalisierung des Religionsbegriffs. In Handbuch Religion in Konflikten und Friedensprozessen, hrsg. von Ines-Jacqueline Werkner, Wiesbaden: Springer VS. 25–37.

4 Strenggenommen wäre von „religiösen Faktoren" anstatt von „Religion" zu sprechen. Aus Gründen der Lesbarkeit wird fortan auch von „Religion" gesprochen, wenn religiöse Faktoren gemeint sind.

aber zusammen. Religiöse Eliten und Gläubige haben oftmals auch Interesse an Wohlstand und politischer Teilhabe. Regelmäßig gehen bestimmte religiöse Identitäten mit ethnischen oder anderen Merkmalen einher. Dies bedeutet eine erhebliche Komplexität und genau dies erschwert die Analyse, welche Rolle Religion in konkreten Fällen zukommt.

Im Ergebnis wirkt Religion auf das Verhalten von Akteuren daher *ambivalent.*[5] Je nach Situation können religiöse Faktoren stärker oder schwächer ausfallen und in der Konsequenz jeweils eine eher konstruktive oder destruktive Wirkung entfalten.[6]

2. Religion und Sicherheit

Die Bundesregierung versteht Sicherheit als den umfassenden Schutz von Staat, Bevölkerung, Gesellschaft und kritischer Infrastruktur vor inneren, äußeren, digitalen und hybriden Bedrohungen. Zu Sicherheit zählen militärische Verteidigung, innere Sicherheit, Cybersicherheit und Infrastrukturschutz, Zivil- und Katastrophenschutz sowie gesellschaftliche und wirtschaftliche Resilienz. Sicherheit bedeutet damit nicht nur Schutz vor Gewalt, sondern auch die Fähigkeit von Staat und Gesellschaft, Krisen, Angriffe und systemische Störungen handlungsfähig zu überstehen.

2.1 Religion als Ressource für Sicherheit und Frieden

Ein tieferes Verständnis der Rahmenbedingungen für Sicherheit weltweit ist wichtiger Ausgangspunkt für effektive Außen- und Sicherheitspolitik. Dazu kann auch Religion gehören. Es existieren zahlreiche Beispiele für religiöse

5 Vgl. Appleby, Scott. 2000. The Ambivalence of the Sacred: Religion, Violence and Reconciliation. Lanham: Rowman and Littlefield Publishers.

6 Vgl. Tabelle 1 unten.

Friedensbemühungen. Die friedensstiftende Wirkung von Religion kann in drei Phasen auftreten: a) Bevor Gewalt ausbricht, b) wenn eine Eskalation bereits stattgefunden hat, und c) wenn es nach dem Gewaltende gilt, einen Rückfall in den Konflikt zu vermeiden – so auch bei der Versöhnungsarbeit, bei welcher religiösen Akteuren oft eine wichtige Rolle zukommt. Im Sinne eines „Präventionsparadoxons" kann Religion in allen diesen Phasen eine unerkannte Wirkung entfalten. Weil keine Gewalt auftritt, unterbleibt oft die Frage, welche Ursache dafür vorliegt und welche Rolle Religion dabei spielt.

Präventive Rolle von Religion

Vieles spricht für eine stark präventive Wirkung von Religion. Alle Weltreligionen kennen explizite Friedensnormen und Gewaltverbote, die eine starke präventive Wirkung entfalten[7]; starke Religiosität führt so häufig zu Ablehnung von Gewalt, wie empirische Untersuchungen zeigen.[8] Dies ist aber abhängig von den konkreten religiösen Inhalten, insbesondere der Ablehnung von religiösem Fundamentalismus.[9] Möglicherweise kann eine ausgeprägte religiöse Kompetenz („religious literacy") diese Ablehnung befördern, wenn dabei vor allem religiöse Friedensnormen und Ähnlichkeiten zwischen Glaubensgemeinschaften vermittelt werden. Religiöse Gruppenidentitäten können in multiethnischen Kontexten vielerorts eine gemeinsame Identität stiften, die Zusammenhalt schafft und Konflikte verhindert. Selbst wenn es nominelle Unterschiede von Konfessionen oder Religionen gibt, kann der Verweis auf die Gemeinschaft der abrahamitischen Religionen Christen, Juden und Muslime vereinen,

7 Vgl. Abu-Nimer, Mohamed. 2001. A Framework for Nonviolence and Peacebuilding in Islam. Journal of Law and Religion 15 (1/2): 217–65; Abu-Nimer 2001; Appleby 2000. am angegebenen Ort (a.a.O.).

8 Vgl. z.B. Awuni, Evans, Basedau, Matthias, Hoffmann, Lisa und Arne Pieters. 2026. Unanswered Prayers: Do the Ideas of Forgiveness and Justice Promote Pro-Peace Attitudes? Civil Wars, 1–32; 19..

9 Vgl. Awuni et al. A.a.O..; Küchler, Armin, Cemal Öztürk, Sebastian Kurtenbach und Susanne Pickel 2025. Vom Glauben zur Radikalisierung: Eine empirische Analyse des Zusammenspiels von Radikalisierungs-anfälligkeit, religiösem Fundamentalismus und der Akzeptanz von Gesetzesverstößen und Gewalt. Z Religion Ges Polit 9, 327–354.

gerade auch mit Bezug auf die Idee der „Nächstenliebe“[10].

Es existieren zahlreiche organisierte Bemühungen um interreligiösen Ausgleich. Das „Dokument über die Brüderlichkeit aller Menschen für ein friedliches Zusammenleben in der Welt“ ist eine gemeinsame interreligiöse Erklärung, die im Februar 2019 in Abu Dhabi von Papst Franziskus und dem Großimam und Scheich der Al-Azhar in Kairo, Ahmad Al-Tayyeb, unterzeichnet wurde. Die Gemeinsame Erklärung von Papst Leo XIV. und dem Ökumenischen Patriarchen Bartholomäus I. von Istanbul im November 2025 hebt die Einheit des christlichen Glaubens und die Ablehnung von religiös begründeter Gewalt hervor. Bisweilen wenden sich solche Initiativen an die bereits Friedfertigen („preaching to the choir“) oder reagieren auf vorhandene Spannungen. Insofern stellen diese Formate kein Patentrezept dar. Der Befund aber bleibt: Religiöse Friedensbotschaften sind präventiv wirksam.[11]



Bundesaußenminister Dr. Johann Wadephul und Beauftragter Thomas Rachel im Gespräch mit Erzbischof Richard Paul Gallagher, Sekretär des Heiligen Stuhls für die Beziehungen zu den Staaten und internationalen Organisationen.

10 Vgl. z.B. Hoffmann, Lisa, Matthias Basedau, Simone Gobien, Sebastian Prediger. 2020. Universal love or one true religion? Experimental evidence of the ambivalent effect of religious ideas on altruism and discrimination, American Journal of Political Science 64 (3): 603-620.

11 Vgl. Köbrich, Julia und Lisa Hoffmann. 2023. What Do We Know about Religion and Interreligious Peace? A Review of the Quantitative Literature. Politics and Religion 16 (4): 708–32.

Religion und Konfliktlösung

Wenn eine Gewalteskalation stattgefunden hat, sind es oft auch religiöse Akteure, die sich für Frieden und Sicherheit engagieren.[12] Es gibt zahlreiche Beispiele für ein aktives Friedensengagement religiöser Akteure in manifesten Konflikten. Religiöse Akteure verurteilen Gewalt, rufen zu Frieden und Versöhnung auf. Da religiöse Eliten häufig ein besonderes Vertrauen und hohe Legitimität genießen, können sie zudem zwischen Konfliktparteien effektiv vermitteln.

Solche Friedensbemühungen gibt es in allen Glaubensrichtungen. So mahnte der Dalai Lama, Oberhaupt des tibetischen Buddhismus, im März 2026, dass insbesondere die Konflikte in Gaza und der Ukraine nur durch Verhandlungen und Kompromissbereitschaft zu lösen seien. Der schiitische Großajatollah Ali Al-Sistani erließ angesichts der Instabilität im Irak nach 2003 sogenannte *Fatwas* (islamische Rechtsgutachten), um zu politischer Zurückhaltung, zu Gewaltvermeidung und Wahrung des gesellschaftlichen Zusammenhalts, v.a. zwischen Schiiten und Sunniten, aufzurufen. Ein erfolgreiches historisches Beispiel ist die Vermittlung der katholischen Laienorganisation Sant'Egidio in Mosambik Anfang der 1990er Jahre; Sant'Egidio hat sich auf die Vermittlung in Gewaltkonflikten spezialisiert und ist derzeit in zahlreichen Konflikten wie in Südsudan, Tschad oder der Zentralafrikanischen Republik aktiv. In Kolumbien engagiert sich die katholische Kirche in den Bemühungen, die jahrzehntelange Gewalt mit verschiedenen bewaffneten Gruppen zu beenden.

Dieses Friedensengagement scheint besonders für Konflikte geeignet, in denen Religion keine herausragende Rolle spielt bzw. keine Glaubensrichtung Partei ist. Neutralität verleiht zusätzliche Legitimation und Effektivität. Religiöses Friedensengagement kann jedoch auch dort hilfreich sein, wo Religion eine konfliktträchtige Rolle zu spielen scheint, wie im Nahostkonflikt.

12 Vgl. z.B. Weingardt, Markus A. 2018. Was Frieden schafft: Religiöse Friedensarbeit – Akteure, Beispiele, Methoden. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.

Religiöse Dimension	Frieden und Sicherheit	Risiko: Konflikt und Gewalt
Religiöse Ideen	Friedensnormen & Gewaltverbote, Toleranz gegenüber anderen Glaubensrichtungen	Gewaltlegitimierung, religiöse Intoleranz, Instrumentalisierung durch politische Eliten
Religiöse Gruppenidentitäten	Gemeinsame religiöse Identitäten schaffen Zusammenhalt; konstruktive Beziehungen zwischen Gruppen durch interreligiöse Toleranz & Kooperation	Konkurrenz durch religiöse Gruppenunterschiede, besonders bei Vermischung mit ethno-nationalen, politischen und wirtschaftlichen Gegensätzen sowie Bedrohungswahrnehmungen
Religiöse Organisationen und Institutionen	Starke Organisationen & effektive Institutionen, die Frieden, Toleranz & inter-religiöse Kooperation fördern	Starke Organisationen, die Intoleranz & Spannungen schüren; Institutionen, die Gruppen ungleich behandeln

Tabelle 1: Potentiale und Risiken von Religion für Sicherheit[13]

Religion als konstruktiver Faktor nach Konfliktende

Nach dem Ende von Gewaltkonflikten kommt religiösen Ideen und Akteuren oft eine zentrale Rolle zu, um Konflikte aufzuarbeiten und damit eine Rückkehr zur Gewalt zu vermeiden. Religiöse Normen umfassen neben Gerechtigkeit und Verantwortung Vergebung und Versöhnung. Der südafrikanische Erzbischof Desmond Tutu initiierte und gestaltete die Wahrheits- und Versöhnungskommission nach dem Ende der Apartheid in Südafrika. Für das Bekenntnis zu politischen Verbrechen wurde Straffreiheit zugesichert. Instrumente dieser Art sind kein Allheilmittel, um Opfer und ihre Angehörigen zufrieden zu stellen. Appelle für Vergebung und Gerechtigkeit können auch kontraproduktive Effekte haben.[14] Die Nutzung und Fortentwicklung solcher Instrumente bleibt dennoch ein wichtiger Ansatz, um gesellschaftlichen Frieden wiederherzustellen und zu wahren.

13 Vereinfachte Darstellung auf Grundlage von Basedau. 2024., a.a.O.
14 Vgl. z.B. Awuni, Evans et al. 2026. A.a.O.

2.2 Religion als Konflikttreiber in der internationalen Politik?

Neben ihrer konstruktiven Wirkung kann Religion jedoch auch Risiken für die Sicherheit schaffen.[15] Extremistische religiöse Ideologie kann Intoleranz und Gewalt predigen. Die transzendente Herkunft von Geboten erzeugt zum Teil Kompromisslosigkeit, die Auseinandersetzungen verschärft und verlängert.[16] Die Beleidigung religiöser Gefühle kann gewalttätige Reaktionen hervorrufen. Religiöse Gruppenidentitäten können jenseits von Ideologie gewaltträchtig werden, wenn Gruppen politisch und wirtschaftlich konkurrieren. Ein explosives Gemisch entsteht, wenn Ethnonationalismus und Religion zusammenwirken. Bedrohungswahrnehmungen sind besonders konfliktträchtig, insbesondere wenn sie von politischen oder religiösen Eliten geschürt werden. Konflikte verschärfen sich, wenn Organisationen konfrontativ auftreten oder institutionelle Regeln Religionsgemeinschaften ungleich behandeln.

Gleichzeitig ist Religion nicht notwendigerweise ein dominanter Faktor in Konflikten. In der Regel gründet ein Konflikt nicht ausschließlich auf Religion. Wenn sich Konfliktparteien durch ihre Religionszugehörigkeit oder Auffassung zur Rolle von Religion unterscheiden, sind meist viele andere Faktoren zu berücksichtigen. Dennoch muss der destruktive Aspekt ernst genommen werden. Frieden bedarf der Friedfertigkeit aller, für Gewalt sind wenige – auch religiöse – Extremisten ausreichend. Auch wirksame Instrumentalisierung stellt eine – wenn auch indirekte – Wirkung von Religion dar.

Statistische Untersuchungen zu innerstaatlichen und internationalen Konflikten, die durch Gegensätze bei

15 Vgl. Tabelle 1.

16 Vgl. z.B. Deitch, Mora. 2022. Is Religion a Barrier to Peace? Religious Influence on Violent Intrastate Conflict Termination. Terrorism and Political Violence 34 (7): 1454–70; Svensson, Isak und Desirée Nilsson. 2018. Disputes over the Divine: Introducing the Religion and Armed Conflict (RELAC) Data, 1975 to 2015. Journal of Conflict Resolution 62 (5): 1127–48.

religiösen Ideen oder Identitäten gekennzeichnet sind, identifizieren in der Regel eine Mischung aus religiösen und weltlichen Bestimmungsfaktoren.[17] Konflikte mit religiösen Forderungen auf mindestens einer Seite dauern länger und sind schwerer zu beenden.[18] Sie werden zudem von weiteren Faktoren beeinflusst. Dies lässt sich auch anhand aktueller internationaler Konflikte veranschaulichen.

Russischer Angriffskrieg gegen die Ukraine

Der russische völkerrechtswidrige Angriffskrieg auf die Ukraine, der in Form eines militärischen Konflikts bereits spätestens 2014 begann und im Februar 2022 in der russischen Vollinvasion mündete, weist auch religiöse Untertöne auf.[19] Manche Analysen legen nahe, dass die Politik des russischen Präsidenten Wladimir Putin auch durch religiöse Motive beeinflusst wird. Offensichtlich ist, dass die russisch-orthodoxe Kirche und ihr Oberhaupt, der Moskauer Patriarch Kyrill I., nicht nur die russische Staatsführung stützt, sondern auch den Krieg gegen die Ukraine. Dazu bedient sich Kyrill I. expliziter religiöser Rhetorik, die in der Traditionslinie der russisch-nationalistischen Ausrichtung der russisch-orthodoxen Kirche steht. Bereits am 6. März 2022 charakterisierte er in einer Predigt anlässlich des orthodoxen Vergebungssonntags den Konflikt als „metaphysische Auseinandersetzung“ und „Heiligen Krieg“, nicht nur gegen die Ukraine, sondern den Westen, der anders als die von ihm vertretene russische Orthodoxie vom christlichen Glauben abgefallen sei. Eine beschworene Einheit von Russen, Belarussen und Ukrainern führt er auf eine historische Glaubensgemeinschaft

17 Zu internationalen Konflikten vgl. z.B. Zellman, Ariel und Davis Brown. 2022. Uneasy Lies the Crown: External Threats to Religious Legitimacy and Interstate Dispute Militarization. Security Studies 31 (1): 152–82; zu innerstaatlichen Konflikten vgl. z.B. Deitch. 2022. a.a.O.; Svensson & Nilsson 2018 a.a.O.

18 Religiöse Ideologie wirkt hier vermutlich ähnlich wie säkulare revolutionäre Ideen, vgl. Keels, Eric und Krista Wiegand. 2020. Mutually Assured Distrust: Ideology and Commitment Problems in Civil Wars. Journal of Conflict Resolution 64 (10): 2022–48.

19 Vgl. z.B. Clark, Elizabeth und Dmytro Vovk, Hrsg. 2020. Religion During the Russian Ukrainian Conflict. London: Routledge; Clark. Ottinger, Richard, Hrsg. 2025. Religiöse Elemente im russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine: Propaganda, Religionspolitik und Seelsorge, 2014–2024. Stuttgart: ibidem.

zurück. Russische Gefallene könnten auf die Vergebung ihrer Sünden hoffen. Die Orientierung Kyrills I. und der russisch-orthodoxe Kirchen hat auch zu Spannungen und Spaltung innerhalb der Orthodoxie in der Ukraine geführt.

Insgesamt scheint die Relevanz von Religion in diesem Krieg jedoch begrenzt. Das Hauptmotiv für Putins Politik ist russischer Nationalismus in Form einer revisionistischen bis imperialistischen Außenpolitik, vor allem gegenüber den ehemaligen Sowjetrepubliken. Solche Äußerungen korrespondieren mit einer ausgeprägt antiwestlichen Haltung und einem internationalen Geltungsstreben des russischen Präsidenten. In der Summe spielt Religion bzw. die russische Orthodoxie für den Ukraine-Konflikt eine den Angriffskrieg legitimierende Rolle.

Nahostkonflikt und Iran

Der Nahostkonflikt gehört weltweit zu den politisch und emotional am stärksten aufgeladenen Themenfeldern, auch in öffentlichen und wissenschaftlichen Debatten. Der Konflikt weist neben ethnisch-politischen Gegensätzen starke religiöse Dimensionen auf.

Ein eigenständig zu betrachtender zwischenstaatlicher Konflikt besteht zwischen der Islamischen Republik Iran und dem Staat Israel. Seit der Islamischen Revolution und dem Sturz des Schah-Regimes 1979 verfolgt Iran im Rahmen einer revolutionär-islamistischen Außenpolitik offiziell die Auslöschung Israels. Iran unterstützt auch deshalb Akteure der „Achse des Widerstands", zu der die Hamas, die Hisbollah, die Huthis[20], der Palästinensische Islamische Jihad sowie Gruppen im Irak gehören.

Die iranische Außen- und Israelpolitik wird ideologisch und nicht zuletzt religiös untermauert.[21] Das politische System der Islamischen Republik ist theokratisch organisiert. Die neben dem regulären Militär existierende mächtige Islamische Revolutionsgarde, federführend in der Anleitung von Verbündeten in der „Achse des Widerstands", ist wesentliche Stütze des theokratischen Systems.

20 Der offizielle Name lautet „Ansar Allah", wörtlich „Helfer Gottes".

21 Vgl. z.B. Wastnidge, Edward. 2023. Shi'i Diplomacy: Religious Identity and Foreign Policy in the Axis of Resistance. In Mandaville, Peter. Hrsg. The Geopolitics of Religious Soft Power: How States Use Religion in Foreign Policy, New York: Oxford University Press, 113–129.

Religiöse Rhetorik ist nicht nur seit der jüngsten Eskalation allgegenwärtig. Opfer der Auseinandersetzungen werden zu „Märtyrern“ erklärt, die Unterhaltung des iranischen Raketenarsenals zum „Gottesdienst“.[22] Viel spricht dafür, dass religiöse Ideologie nicht nur Rhetorik und Instrument, sondern insbesondere in den jungen Jahren der Islamischen Republik, als wichtige Pflöcke für deren außenpolitische Grundausrichtung eingeschlagen wurden, konstitutiv für die Negierung des Existenzrechts Israels war.[23]

Die Positionen der Islamischen Republik sind nicht nur religiös begründet, sondern vermischen sich mit machtpolitischen und taktisch-strategischen Motiven sowie „antiimperialistischer“ und nationalistischer Ideologie.[24] Nach iranischem Verständnis ist die Gründung Israels ein Produkt westlichen Imperialismus‘. Nur das palästinensische Volk habe Anspruch auf das Territorium. Diese antiisraelische und pro-palästinensische Position mobilisiert Unterstützung in der arabischen und muslimischen Welt sowie der internationalen Öffentlichkeit und dient so auch „weltlichen“ außen- und innenpolitischen Zielen iranischer Eliten und Sicherheitsapparate.

Zudem sieht sich Iran aufgrund der religiösen Autorität seines Revolutionsführers, der stets ein schiitischer Rechtsgelehrter mindestens im Range eines Ayatollahs ist und als Statthalter des „verborgenen“ 12. Imams auf Erden fungiert, für Schiitinnen und Schiiten außerhalb der Landesgrenzen Irans als Schutzmacht dieser Glaubensgruppe in der gesamten Nahostregion (und darüber hinaus) und leitet daraus das Recht zur Einmischung in die inneren Angelegenheiten seiner Nachbarstaaten (insbesondere Irak, Libanon, Bahrain und Syrien) ab.

Islamistische Gewaltgruppen in innerstaatlichen und transnationalen Konflikten

Gewalttätige Islamisten dürfen keinesfalls mit Musliminnen und Muslimen und dem Islam im Allgemeinen vermischt werden. Gewalttätige Islamisten sind zudem von gewaltlosem

22 La Marca, Teseo. 2026. Drohnen und Raketen für Imam Mahdi, NZZ 28. Mai 2026.

23 Kam, Ephraim. 2015. The Demand for Iranian Recognition of Israel. INSS Insight No. 683, April 13, 2015. Wastnidge 2023 a.a.O.

24 Kam 2015. A.a.O.

Islamismus zu unterscheiden. Eine Gleichsetzung ist daher nicht nur sachlich und ethisch falsch. Dadurch werden auch mögliche Allianzen gegen Extremisten verhindert, wenn es infolge von Stigmatisierung zu Solidarisierungseffekten kommt.

Der Großteil bewaffneter Konflikte findet innerhalb von Staaten statt. Nach Zählung des *Uppsala Conflict Data Program* (UCDP)[25] waren 2024 von 61 bewaffneten Konflikten nur vier vorwiegend zwischenstaatlich. In mehr als der Hälfte gehörten islamistische Rebellengruppen[26] zu den Konfliktparteien oder, seltener, islamistisch verfasste Regierungen wie in Iran und in Afghanistan seit 2021.[27] Geographische Schwerpunkte sind der Mittlere Osten und Nordafrika, mehrere Regionen in Asien, besonders Südasien, Südostasien und Zentralasien. Zuletzt war verstärkt das subsaharische Afrika betroffen, wo dschihadistische Gewalt weit über den Sahel hinausgeht und sich im Tschadbecken, dem Horn von Afrika, Zentralafrika und Nord-Mosambik ausgebreitet hat.

Es gibt einen Zusammenhang mit dem islamistischen Terrorismus, der auch Deutschland direkt bedroht. Die „vierte Welle des Terrorismus“ ab 1979 wird als „religiös“ definiert[28] und ist überwiegend islamistisch-dschihadistischer Natur. Der islamistische Terrorismus äußert sich in Form einzelner Terrorakte, aber vermehrt auch in organisierten Aufstandsbewegungen.

Die meisten dieser Akteure bekennen sich zum „Islamischen Staat“ (IS) oder

25 Vgl. Davies, Shawn, Therése Pettersson, Margareta Sollenberg und Magnus Öberg. 2025. Organized Violence 1989–2024 and the Challenges of Identifying Civilian Victims. Journal of Peace Research 62 (4): 1223–40.

26 Gemeint sind Gruppen, die a) islamistische Forderungen erheben und zugleich b) Gewalt anwenden. Zu unterscheiden sind gewaltlose Islamisten. Dschihadisten werden bisweilen als Untergruppe begriffen. Der Beitrag verwendet gewalttätige Islamisten und Dschihadisten synonym.

27 Einstufung der Gruppen auf Grundlage von UCDP (vgl. Fußnote 26) und nach Kriterien in Fußnote 27; vgl. Anwendung in Basedau, Matthias, Mora Deitch und Ariel Zellman. 2022. Rebels with a Cause: Does Ideology Make Armed Conflicts Longer and Bloodier? Journal of Conflict Resolution 66 (10): 1826–53.

28 Vgl. Rapaport, David. 2022. Waves of Global Terrorism: From 1879 to the Present. New York: Columbia University Press.

Al-Qaida. Neben diesen sunnitischen Gruppen gibt es eine Anzahl schiitischer Gruppen wie die Hisbollah (Libanon) und die Huthis (Jemen), die beide wie auch die sunnitische Hamas (Gaza) vom schiitischen Iran unterstützt werden. Bisweilen bekämpfen sich islamistische Gruppen, wie im syrischen Bürgerkrieg, im Sahel und im Tschadbecken. Die islamistischen Gewaltgruppen unterscheiden sich überdies darin, ob sie in den jeweiligen Ländern verwurzelt sind („homegrown") oder einen vorwiegend transnationalen Charakter aufweisen.

Es bleibt unklar, inwieweit diese Gruppen tatsächlich religiös motiviert sind.[29] Befragungen von ehemaligen Kämpfern in Westafrika legen eine nur relative Rolle religiöser Motive nahe.[30] Allerdings setzen diese Gruppen oft ihre ideologischen Forderungen wie die Einführung der Scharia um, sobald sie die Kontrolle über Territorium erlangen. Empirische Untersuchungen sprechen in diesem Zusammenhang für eine Mischung von religiösen und nicht-religiösen Bestimmungsfaktoren.[31] Die fehlende Kontrolle von Regierungen über ihr Staatsterritorium und die Instrumentalisierung ethnischer Spannungen sowie sozioökonomische und demografische Faktoren begünstigen etwa Dschihadisten in Westafrika bzw. dem Sahel. Es löst oft unheilvolle Eskalationsspiralen aus, wenn ethnische Gruppen in ihrer Gänze stigmatisiert werden.

Einfluss entsteht nicht nur durch militärische oder wirtschaftliche Macht, sondern auch durch Ideen und Werte. Religion ist ein wichtiger Einflussfaktor, dessen Risikopotential für die gewaltsame Eskalation von Konflikten

29 Vgl. z.B. Friedensgutachten 2023: Noch lange kein Frieden, hrsg. von Bonn International Centre for Conflict Studies (BICC), Institut für Friedensforschung und Sicherheitspolitik an der Universität Hamburg (IFSH), Institut für Entwicklung und Frieden (INEF) und Peace Research Institute Frankfurt (PRIF). Bielefeld: transcript Verlag, S. 9.

30 Vgl. z.B. United Nations Development Programme. 2023. Journey to Extremism in Africa: Pathways to Recruitment and Disengagement. No. 2. New York: United Nations Development Programme.

31 Vgl. Basedau, Matthias, Fredric Lüssenheide, Mora Deitch und Julia Köbrich. 2025. Explaining Jihadist Violence in Sub-Saharan Africa: Deprivation, Ideology, or Opportunity? Manuskript. Hamburg: GIGA.

beobachtet werden muss.[32] Zwei Sicherheitsrisiken sind relevant: Die gezielte Religionsaußenpolitik einiger Länder kann durch den Export religiöser Ideologie Radikalisierung fördern und dadurch das friedliche Zusammenleben in anderen Staaten gefährden. Zudem können zwischenstaatliche Spannungen entstehen, wenn Staaten um ideologisch-theologische Führungsansprüche und den darauf gestützten Anspruch auf geopolitischen Einfluss rivalisieren.

3. *Religion und Freiheit*

Religion und Freiheit stehen in einem ähnlichen Verhältnis wie Religion und Sicherheit. Religiöse Akteure können die Freiheit der Menschen nachhaltig fördern oder empfindlich einschränken. Ein zentraler Aspekt ist deshalb die *Religions- und Weltanschauungsfreiheit*, die nicht nur ein Menschenrecht an sich darstellt, sondern auch als Gradmesser für Freiheitsräume einer Gesellschaft verstanden werden kann. Als notwendiger Bestandteil einer liberalen Demokratie kann gelebte Religions- und Weltanschauungsfreiheit auch Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und – indirekt – internationale Stabilität stärken. Als Kehrseite wird Religion in verschiedenen Ausprägungen auch zur Legitimierung autoritärer Herrschaft instrumentalisiert.

32 Vgl. z.B. Bettiza, Gregorio und Peter S. Henne. 2023. Religious Soft Power: Promises, Limits, and Ways Forward. In Mandaville: The Geopolitics of Religious Soft Power. New York: Oxford University Press; Mandaville, Peter. Hrsg. 2023. The Geopolitics of Religious Soft Power: How States Use Religion in Foreign Policy. New York: Oxford University Press.

3.1 Religions- und Weltanschauungsfreiheit weltweit unter Druck

Nach Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen und des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte von 1966 („Zivilpakt") bezeichnet Religions- und Weltanschauungsfreiheit das Recht, eine Religion oder Weltanschauung frei zu wählen, zu praktizieren, zu wechseln oder auch keine anzunehmen. Es ist in vielen Ländern darüber hinaus gesetzlich garantiert und so auch in Deutschland im Grundgesetz verankert. Religions- und Weltanschauungsfreiheit bezeichnet ein individuelles Recht, das nicht nur positiv zu verstehen ist („Freiheit zu"), sondern auch negativ („Freiheit von"). Es schließt säkulare Weltanschauungen ausdrücklich ein. Solche Weltanschauungen können humanistisch bzw. atheistisch oder agnostisch sein, sind aber nicht mit politischen Ideologien im engeren Sinne zu verwechseln. Die Bundesregierung weiß sich der Förderung und Bewahrung von Religions- und Weltanschauungsfreiheit verpflichtet. Das Amt des Beauftragten für Religions- und Weltanschauungsfreiheit und der vorliegende Bericht sind Ausdruck dieses Engagements.[33]

Verfügbare Datensammlungen zu Religions- und Weltanschauungsfreiheit setzen unterschiedliche Schwerpunkte; keine Quelle erfasst den Stand der Religions- und Weltanschauungsfreiheit vollständig, weltweit und langfristig. Der Datensatz *Religion and the State* (RAS), der im Rahmen eines Forschungsprojekts der israelischen Bar Ilan University erhoben wurde, berücksichtigt neben staatlicher Diskriminierung auch gesellschaftliche Einschränkungen religiöser Freiheit, fokussiert jedoch auf religiöse Minderheiten und schließt nicht-religiöse Weltanschauungen aus. Aktuelle Daten sind nur teilweise verfügbar. Religionsspezifische Studien, etwa des *Pew Research Center*, liefern wertvolle Erkenntnisse zu relevanten Einzelfragen, aber meist in Form punktueller Analysen. Die *World Values Survey* erhebt weltweit Umfragedaten zu religiösen und säkularen

33 Vgl. Bundesregierung. 2023a. 3. Bericht der Bundesregierung zur weltweiten Lage der Religions- und Weltanschauungsfreiheit, Berichtszeitraum 2020 bis 2022. a.a.O.

Einstellungen, deckt jedoch nicht-westliche Regionen nur begrenzt ab.

Andere Quellen konzentrieren sich auf einzelne Gruppen[34], etwa breiter angelegte Projekte wie der *Bertelsmann Transformation Index (BTI)* und *Varieties of Democracy (V-Dem)* besitzen große zeitliche und geografische Reichweite, konzentrieren sich aber auf ein breites Themenfeld und behandeln Religion und Religions- und Weltanschauungsfreiheit nur in einzelnen Indikatoren.

Eine Gesamtschau der verfügbaren Quellen zeigt, dass Religions- und Weltanschauungsfreiheit weltweit unter Druck steht. Langfristig ergibt sich ein gemischtes Bild: Experteneinschätzungen wie von *V-Dem* verzeichnen eine weitgehend stabile Entwicklung, nachdem das Ende des Kalten Krieges zunächst eine positive Dynamik ausgelöst hatte. Jüngere Befunde von *RAS* weisen jedoch auf eine zunehmende religiöse Diskriminierung hin – sowohl durch staatliche Akteure als auch auf gesellschaftlicher Ebene.[35] Generell kann Religions- und Weltanschauungsfreiheit von Staaten, aber ebenso von nicht-staatlichen Akteuren verletzt werden. Diese Unterscheidung wird beispielsweise durch Quellen wie *RAS* explizit aufgeschlüsselt.[36]

Religionsfreiheit wird von staatlicher Seite in Westeuropa, Nordamerika und Lateinamerika weitgehend respektiert sowie auch in Subsahara-Afrika, wo die späte staatliche Unabhängigkeit nach dem Ende des Kolonialismus oft europäisch inspirierte Verfassungen hervorbrachte; Einschränkungen gehen hier jedoch zunehmend von nichtstaatlichen

34 Open Doors zur Diskriminierung und Verfolgung von Christen, Berichte der Organization of Islamic Cooperation zu Islamfeindlichkeit, die *Anti-Defamation League* zu Antisemitismus oder der *Freedom of Thought Report* zu Einschränkungen für Atheisten und Nicht-Religiöse.

35 Vgl. Fox, Jonathan und Ariel Zellman. 2025. Religious Freedom and Religious Equality in Western Democracies, 1990–2023: An Empirical Study of Government Policy and Societal Discrimination. The Review of Faith & International Affairs 23 (sup1): 111–136; Fox, Jonathan, Jeffrey Haynes und Ariel Zellman. 2026. Governmental Discrimination Against Religious Minorities in Sub-Saharan Africa, 1990–2023. Africa Spectrum 0 (0).

36 Der Datensatz *Religion and the State* unterscheidet zwischen „government religious discrimination" und „social religious discrimination". Vgl. z.B. Fox und Zellman. 2025. A.a.O. Die aktuelle Erhebungsrunde ist noch nicht für alle Weltregionen abgeschlossen.

Akteuren aus. Etwas stärker schränken nach diesen Quellen Regierungen in Osteuropa und Teilen Asiens die Religionsfreiheit ein, während besonders starke staatliche Restriktionen in Süd- und Zentralasien sowie im Mittleren Osten und in Nordafrika bestehen. Zwei Staatentypen zeigen sich besonders anfällig für Einschränkungen. Theokratisch geprägte Systeme privilegieren eine Glaubensrichtung. In nicht-religiös geprägten autoritären Staaten schränkt häufig eine Staatsideologie die religiöse Praxis ein. In vielen Staaten mit schwacher Staatlichkeit und/oder in Konfliktsituationen wie etwa in Subsahara-Afrika gehen Verletzungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit häufig von nicht-staatlichen Akteuren aus. Insgesamt schränken religiös aufgeladene Konflikte und Terrorismus die Religionsfreiheit vieler Minderheiten weltweit ein; die Täter stammen dabei meist aus Mehrheitsreligionen.[37]

Die genannten Quellen belegen ebenfalls, dass Angehörige zahlreicher Religionsgemeinschaften weltweit von staatlicher oder gesellschaftlicher Diskriminierung betroffen sind. Nur ein kleiner Teil der Weltbevölkerung ist jüdischen Glaubens. Gleichzeitig sind Jüdinnen und Juden weltweit in besonderem Maße Diskriminierung ausgesetzt, die sich häufig zu offenem *Antisemitismus* auswächst. Antisemitismus geht bisweilen von Staaten aus, häufiger jedoch von gesellschaftlichen Gruppen oder Einzelpersonen. Seit dem 7. Oktober 2023 und dem Beginn des Gaza-Krieges beobachtet die Bundesregierung einen steilen Anstieg antisemitischer Vorfälle, wobei spezifische Kritik an der israelischen Regierung nicht mit Antisemitismus gleichzusetzen ist.[38] Er äußert sich in Hassrede in sozialen Medien, Sachbeschädigungen und Drohungen. Besonders schwere Fälle waren tödliche Anschläge 2025 auf eine Synagoge in Manchester und ein Chanukka-Fest in Sydney.

37 Vgl. Henne, Peter S., Nilay Saiya und Ashlyn W. Hand. 2020. Weapon of the Strong? Government Support for Religion and Majoritarian Terrorism. Journal of Conflict Resolution 64 (10): 1943–67.

38 Vgl. Anti-Defamation League. 2025. Global 100: An Index of Antisemitic Attitudes Worldwide. New York: ADL. https://www.adl.org/global100 Anti-Defamation League 2025; Shafa, Angelique. 2025. Gaza Conflict Leads to Rise in Antisemitism and Islamophobia. Vision of Humanity, May 9. https://www.visionofhumanity.org/gaza-conflict-leads-to-rise-in-antisemitism-and-islamophobia/.

Zivilgesellschaftliche Organisationen beklagen auch die Diskriminierung und Verfolgung von Christinnen und Christen.[39] Daten von *RAS* zeigen, dass ihre Bedrohung durch nicht-staatliche Akteure besonders stark in Subsahara-Afrika ausgeprägt ist.[40]

Auch *Muslim- bzw. Islamfeindlichkeit*[41] stellt ein ernstzunehmendes Problem dar;[42] ein häufig genanntes Beispiel staatlicher Repression gegen Musliminnen und Muslime ist das zunehmend hindu-nationalistische Indien mit seiner großen muslimischen Minderheit. In westlichen Ländern zeigt sich Muslimfeindlichkeit oft im Kontext von Diskriminierung und Rassismus, im Zusammenhang mit Flucht und Migration sowie durch pauschale Stigmatisierung im Zusammenhang mit islamistischem Terrorismus.[43] Ein internationaler tragischer Höhepunkt war der antimuslimische Terroranschlag in Neuseeland 2019 mit 51 Todesopfern. Auch nach dem 7. Oktober 2023 scheinen muslimfeindliche Vorfälle verstärkt aufzutreten.[44]

Weniger belastbare Informationen gibt es zur Lage von Nichtreligiösen. Die Datenerhebung wird erschwert dadurch, dass viele dieser Personen in Ländern, in denen die Religions- und Weltanschauungsfreiheit unter Druck steht, ihre Überzeugungen verbergen, um keinen Nachteilen zu begegnen. Es ist zugleich Ausdruck von Stigmatisierung. Der *Freedom of Thought Report* zeigt, dass Agnostiker, Atheisten und Apostaten in vielen Ländern Diskriminierung

39 Vgl. Open Doors. 2026. World Watch List 2026: Persecution Trends and Country Rankings for Christians. Kelkheim: Open Doors, veröffentlicht am 14. Januar 2026. https://www.opendoors.org/en-US/persecution/persecution-trends. Vgl. auch Kirche in Not (ACN): Das ist Kirche in Not, https://www.kirche-in-not.de/kirche-in-not/das-ist-kirche-in-not/ (abgerufen 12. Juni 2026).

40 Vgl. Fox et al. 2026. a.a.O.

41 Dieser Beitrag bevorzugt den Begriff Muslimfeindlichkeit, der die Feindseligkeit gegen Muslime als Menschengruppe hervorhebt.

42 Vgl. z.B. Bayraklı, Enes und Farid Hafez. 2025. European Islamophobia Report 2024. Vienna: Independent Academic Publishers (Leopold Weiss Institute and partner institutions; Organization of Islamic Cooperation. 2025. 17th Annual Report on Islamophobia. Jeddah: Organization of Islamic Cooperation. (Report of the Islamophobia Observatory).

43 Vgl. z. B. Bayraklı & Hafez. 2025. a.a.O.; Fox and Zellman. 2025. a.a.O.

44 Vgl. Shafa, Angelique. 2025. a.a.O.

oder sogar physischer Gefahr ausgesetzt sind. [45] In stark religiös geprägten Gesellschaften kann offene Religionslosigkeit zudem zu sozialem Misstrauen, Ausgrenzung oder Mobbing führen. Hinzu kommen rechtliche Benachteiligungen, etwa durch Ehegesetze, beim Zugang zu öffentlichen Ämtern oder durch Blasphemie- und Apostasie-Gesetze.

3.2 Religion als Bremse oder Motor politischer Freiheit?

Religions- und Weltanschauungsfreiheit ist ein notwendiger Bestandteil der liberalen Demokratie und des Rechtsstaats. Liberale Demokratie schließt neben der freien Wahl von Entscheidungsträgern Freiheitsrechte ein, zu denen Religions- und Weltanschauungsfreiheit gehört. Dies gilt insbesondere für Minderheitenrechte. Alle liberalen Demokratien verwirklichen daher weitgehend Religions- und Weltanschauungsfreiheit, wenngleich es bisweilen ein Spannungsverhältnis zwischen religiösen Vorschriften und staatlichen Gesetzen gibt. Einschränkungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit sind nicht selten Frühwarnzeichen für autoritäre Tendenzen.

Autokratische Regierungen versuchen auf verschiedene Weise Religion als Stütze ihrer Macht zu instrumentalisieren. Religion kann politisch instrumentalisiert autoritäre Herrschaft unmittelbar als „gottgewollt" rechtfertigen; religiöse Organisationen werden in das Herrschaftssystem eingebunden. Auch Bedrohungen der eigenen religiösen Identität werden genutzt. Andere religiöse Gruppen und Gläubige werden zu Sündenböcken oder Feindbildern; nicht selten werden äußere Bedrohungen beschworen.

Ein aktuelles Beispiel für religiös legitimierten Autoritarismus ist neben Fällen wie Afghanistan die *Islamische Republik Iran*. Der offizielle Name zeigt den theokratischen Charakter des Regimes, in der die höchste Autorität von schiitischen Geistlichen ausgeht. Der geistliche Wächterrat mit dem Obersten

45 Vgl. Wadsworth-Jones, Emma, ed. 2024. The Freedom of Thought Report 2024: Key Countries Edition. London: Humanists International. https://fot.humanists.international/wp-content/uploads/2024/12/FOTR-PAGE.pdf.

Führer als Oberhaupt ist dem Präsidenten und Parlament übergeordnet. Ein wichtiger Bestandteil des Systems ist der Sicherheitsapparat mit den sogenannten Revolutionswächtern – kurz *Pasdaran* oder Islamische Revolutionsgarden – die als besonders ideologisch gefestigt gelten und besser ausgerüstet als das reguläre Militär sind.[46] Den *Pasdaran* ist die freiwillige Miliz der *Basidsch* unterstellt. Ergänzt wird der Apparat durch die Sittenpolizei, zu deren Aufgaben die Durchsetzung der Einhaltung auch religiös begründeter Vorschriften wie der Verhüllungszwang für Frauen gehört.

Während die Islamische Republik lange konservative und gläubige Teile der Bevölkerung an das Regime zu binden vermochte, wird die eigene Legitimierung durch religiöse Ideologie zunehmend zur Belastung für das Regime, insbesondere bei jungen Iranern und Frauen. Die Protestwelle gegen das Regime 2022 und 2023 wurde durch den Tod einer jungen Frau ausgelöst, die wegen eines Verstoßes gegen den Verhüllungszwang festgenommen worden war. Die Protestierenden waren zu „Gottesfeinden" erklärt worden. Bei der Islamischen Republik Iran handelt es sich zugleich um ein repressives Regime, in dem sich religiös antiimperialistische Ideologie mit handfesten machtpolitischen und wirtschaftlichen Interessen der Eliten mischt.[47]

Religion wird auch in *weniger institutionalisierter Form* zur Stabilisierung autoritärer Herrschaft benutzt.

Nuancenreiche aktuelle Beispiele finden sich in Lateinamerika. Nicaragua zeigt, wie ein unfreies Herrschaftssystem religiöse Akteure für die eigene Stabilisierung instrumentalisiert, oppositionelle religiöse Akteure unterdrückt[48] und damit zugleich deren Einsatz für Freiheit in religiösen und gesellschaftlichen Kontexten unterbindet.

46 Vgl. z.B. Posch, Walter. 2024. The Iranian Security Apparatus: History – Present – Mission. Schriftenreihe der Landesverteidigungsakademie 11. Wien: Landesverteidigungsakademie.

47 Vgl. z.B. Boroumand, Ladan. 2025. The Islamic Republic's War on Iranians. Journal of Democracy 36 (3): 169–183. https://www.journalofdemocracy.org/articles/the-islamic-republics-war-on-iranians/.

48 Vgl. Reder, Désirée. 2023. Closing Spaces: The Last Bulwark of Nicaraguan Civil Society under Attack. GIGA Focus Lateinamerika 1. Hamburg: GIGA.

Auch in den Demokratisierungsprozessen nach dem Fall des Eisernen Vorhangs setzten sich religiöse Akteure vorwiegend für Demokratisierung ein.[49] Theologische Kritik wendet sich häufig gegen religiös legitimierte Diktaturen. Religiöse Opposition tritt nicht zuletzt dort auf, wo Religion zur Legitimation von Diktatur instrumentalisiert wird. Dies gilt umgekehrt für atheistische Autokratien meist marxistischer Prägung, deren Unterdrückung von Religion den Widerstand glaubensbasierter Akteure hervorruft.

Freiheit ist nicht nur ein Wert an sich, sondern befördert auch Sicherheit. Wo religiöser Extremismus Sicherheit untergräbt, sind meist auch Religions- und Weltanschauungsfreiheit sowie andere Freiheiten eingeschränkt. Umgekehrt kann Freiheit Sicherheit stärken.[50] Demokratische Systeme bieten gewaltfreie Verfahren zur Entscheidung politischer Machtfragen. Kritik kann offen geäußert werden, Wahlverlierer haben Aussicht auf zukünftige Erfolge. Regierungen werden bei Wahlen für erfolgreiche Politik – etwa wirtschaftlichen Wohlstand – belohnt.

4. Zusammenfassung der Befunde

Die Analyse zeigt, dass Religion ein ernstzunehmender Faktor für die außenpolitischen Prioritäten Sicherheit und Freiheit ist, besonders in einem internationalen Umfeld, in dem beide Werte zunehmend unter Druck geraten sind. Gleichzeitig muss die komplexe Rolle von Religion realistisch eingeschätzt werden: Ihre Wirkungen sind ambivalent, äußern sich vielfältig über Glaubensinhalte, Gruppenidentitäten und Organisationen und vermischen sich mit nicht-religiösen Kontextfaktoren.

Oft entfaltet Religion (eine bisweilen wenig sichtbare) positive Wirkung auf Sicherheit, indem sie Konflikte

49 Vgl. z.B. Leininger, Julia. 2013. Religiöse Akteure in Demokratisierungsprozessen: konstruktiv, destruktiv und obstruktiv. Baden-Baden: Nomos Verlag.

50 Vgl. Hegre, Håvard. 2014. Democracy and Armed Conflict. Journal of Peace Research 51 (2): 159–72.

verhindert, bevor sie eskalieren. Auch nach Ausbruch von Gewalt zeigen zahlreiche Beispiele, dass Religion zur Konfliktlösung und Aufarbeitung beiträgt. Dem stehen innen- und außenpolitische Risiken gegenüber, vor allem durch religiösen Extremismus und Spannungen zwischen religiösen Akteuren. Verschiedene zwischenstaatliche Konflikte sowie weltweit agierende dschihadistische Gewaltgruppen verdeutlichen dies. Islamistische Akteure sind hier offensichtlich prominent, dürfen aber nicht mit dem Islam und Musliminnen und Muslimen gleichgesetzt werden – die Herausforderung besteht im Extremismus, nicht in bestimmten Religionen. Häufig vermischen sich religiöse Faktoren mit Machtambitionen, Verteilungskämpfen und säkularen Ideologien wie Ethnonationalismus. Politische Akteure instrumentalisieren bisweilen Religion, um Unterstützung für eigene Ziele zu mobilisieren, wodurch Rivalitäten und Konflikte verstärkt werden.

Ähnliche Dynamiken zeigen sich beim Zusammenhang von *Religion und Freiheit*. Autoritäre Herrschaft wird teilweise religiös legitimiert. Einflussreiche religiöse Akteure werden in autoritäre Herrschaftssysteme eingebunden. Religiöse Feindbilder werden zur Herrschaftssicherung genutzt. Beispiele finden sich besonders in theokratischen Regimen. Zugleich engagieren sich viele religiöse Akteure für politische wie religiös-weltanschauliche Freiheit und wenden sich gegen Diktatur und Diskriminierung. Dennoch ist das Menschenrecht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit in letzter Zeit mit steigender Tendenz vielfachen Angriffen und Versuchen der Einschränkung unterworfen. Seine Universalität wird politisch und kulturell infrage gestellt und Angehörige religiöser Minderheiten sehen sich Diskriminierung oder sogar Angriffen auf Leib und Leben ausgesetzt. Mit der Zunahme an Instrumentalisierung und Politisierung von Religion ist zudem zu beobachten, dass vermehrt Einschränkungen des Menschenrechts auf Meinungsfreiheit gefordert und verschiedentlich auch durchgesetzt werden.

Einschränkungen von Freiheiten und Teilhabe betreffen weltweit oft auch im Besonderen die Rechte von Frauen, LGBTI+-Personen und marginalisierten Minderheiten, etwa wenn sie als Verstoß gegen die Regeln der Mehrheitsreligion gewertet werden. Ihre Menschenrechte werden auch regelmäßig in Folge einer Instrumentalisierung von Religion verletzt. Dazu kommen Versuche, das individuelle Menschenrecht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit in ein Kollektivrecht umzumünzen

und damit das Recht auf Meinungsfreiheit einzuschränken, beispielsweise im Rahmen von Bestrebungen, eine Religion als solche unter Schutz zu stellen. Die wachsende Anzahl gewaltsamer Konflikte, steigende Instabilität, weitere Machtkonsolidierung autoritärer Regime und Herrschaftsstrukturen sowie Prävalenz populistischer Rhetorik haben dabei den Druck auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit zusätzlich erhöht. Besonders ausgeprägt ist Diskriminierung in Staaten, die eine Religion privilegieren, oder in atheistisch-autoritären Regimen, die jede religiöse Praxis einschränken.

Gleichzeitig sollte man die Bedeutung von politischer Stabilität für die weltweite Religions- und Weltanschauungsfreiheit nicht unterschätzen. Denn ein verbesserter Schutz von Glaubensgemeinschaften, auch vor nicht-staatlichen Akteuren, die schwache staatliche Strukturen ausnutzen, lässt sich in der Regel erst in einem stabilen Umfeld erreichen. Zu den Faktoren, die in letzter Zeit Angriffe auf die Religions- und Weltanschauungsfreiheit für staatliche und nicht-staatliche Akteure zusätzlich erleichtert haben, gehören die auf globaler Ebene immer weiter fortschreitende Digitalisierung und Verbreitung von Desinformation auf sozialen Medien. In diesem Zusammenhang lassen sich vielfach eine populistische Instrumentalisierung religiöser Identität oder Narrative zur Einschränkung von Religions- und Weltanschauungsfreiheit sowie den Menschenrechten schlechthin und die Verbreitung importierter extremistischer Narrative oder Hetze gegen Angehörige bestimmter Religionsgruppen in Form von Hassrede, Blasphemie- und Apostasievorwürfen sowie Erpressungsversuche beobachten.

Transnationale Repression

Was hat Religionsfreiheit mit transnationaler Repression zu tun?

Manche Staaten mit eingeschränkter Religions- und Weltanschauungsfreiheit verfolgen Angehörige religiöser Minderheiten oder Vertreterinnen und Vertreter missliebiger religiöser Auslegungen beziehungsweise Weltanschauungen auch im Ausland. Dann spricht man von transnationaler Repression (TNR).

Was ist TNR und wer ist betroffen?

Unter transnationale Repression (TNR) fällt jedes Handeln eines fremden Staats, durch das von ihm als Gegner eingestufte und im Ausland lebende Personen verfolgt, unterdrückt und/oder eingeschüchtert werden. Besonders betroffen sind im Ausland lebende Oppositionelle, Menschenrechtsaktivisten und -aktivistinnen, Journalisten und Journalistinnen sowie Angehörige von Diaspora-Gemeinden. Dazu zählen auch Angehörige ethnischer oder religiöser Minderheiten. TNR kann unter anderem folgende Formen annehmen:

- Physische Angriffe, die von körperlichen Angriffen über Entführung bis hin zur Ermordung der Person reichen können
- Ausspähung, Bedrohung, Ansprache, Stalking etc., häufig eingesetzt zur Ausübung psychischen Drucks
- Digitale TNR wie Online-Einschüchterung, -Verleumdung, Cyberangriffe oder die gezielte Veröffentlichung persönlicher Daten ohne Zustimmung der Betroffenen (Doxing)
- Missbrauch multilateraler oder bilateraler Strafverfolgungsmechanismen wie Fahndungsersuchen, Auslieferungsverfahren, Ausschreibung von Reisedokumenten und anderer Formen der zwischenstaatlichen Rechtshilfe
- Missbrauch/Verweigerung konsularischer Dienste durch den Herkunftsstaat
- Bedrohung von Familienangehörigen im Herkunftsstaat

TNR stellt ein zunehmendes weltweites Problem dar, das auch in Deutschland auftritt. Die Verursacherstaaten verletzen damit die Rechte der Betroffenen und auch die nationale Souveränität und Sicherheit der betroffenen Staaten.

Neben staatlichen Akteuren, wie beispielsweise Geheimdienste, sind auch nichtstaatliche Akteure, die in ihrem Auftrag handeln, Tatausführende, beispielsweise kriminelle Netzwerke.

Wie hängen TNR und Religions- und Weltanschauungsfreiheit zusammen?

Zwischen Religions- und Weltanschauungsfreiheit und TNR gibt es in vielen Fällen einen klaren Zusammenhang. Vor allem autoritäre Staaten nutzen zum Machterhalt innerstaatliche Kontrolle von Religions-, Weltanschauungs- und Meinungsfreiheit. Insbesondere in Ländern, in denen Religion und Staatsgewalt eng verbunden sind, stehen Angehörige religiöser Gruppen und Minderheiten oft unter Druck. In den Länderkapiteln dieses Berichts werden dafür zahlreiche Beispiele angeführt. Auch der Einsatz für bedrängte Gruppen kann durch autoritäre Staaten als Bedrohung für den eigenen Machterhalt wahrgenommen werden und zu Repressionen führen. Die transnationale Unterdrückung von Personen, die diesen Gruppen angehören oder sich für sie einsetzen und im Ausland Zuflucht gefunden haben, ist eine Fortsetzung der innerstaatlichen Repression.

Der Zusammenhang zwischen TNR und Religions- und Weltanschauungsfreiheit ist jeweils stark von politischen und strukturellen Faktoren abhängig. Dazu gehören beispielsweise die Rolle der Religion im politischen System des Verursacherstaats, die Bedeutung religiöser Identitäten in seiner Gesellschaft, die Nutzung religiöser oder weltanschaulicher Anknüpfungspunkte zu Zwecken gesellschaftlicher oder politischer Mobilisierung durch oppositionelle Gruppen sowie historische Konflikte. In der Regel macht nicht allein die religiöse oder weltanschauliche Zugehörigkeit eine Person zur Zielscheibe repressiver Maßnahmen. Entscheidender ist die Wahrnehmung seitens des Herkunftsstaates, dass die Person und ihre Aktivitäten

im Ausland eine politische Bedrohung darstellen. Auch die Größe und Struktur – also die Wirkmächtigkeit – der im Ausland tätigen oppositionellen Diaspora ist ein entscheidender Faktor für die Bedrohungsperzeption der Machthaber. An dieser bemisst sich schließlich, ob und in welcher Intensität TNR zum Handlungsspektrum gehört.

So ergreifen TNR-Hauptverursacher wie bspw. Russland oder Iran entsprechende Maßnahmen in Deutschland hauptsächlich gegen politische Gegner ihrer Regierungen auf Basis von Oppositionshandlungen. Bei anderen TNR-Akteuren lässt sich eine Betroffenheit zusätzlich entlang religiöser bzw. weltanschaulicher Konfliktlinien feststellen. Ein Beispiel dafür ist China. Im Fokus chinesischer TNR-Praktiken in Deutschland stehen neben Kritikern der Regierung vor allem Angehörige jener Personengruppen, welche die Kommunistische Partei Chinas als systemfeindlich eingestuft hat. Dazu zählen Uiguren und Tibeter, die in ihrer Identität auch religiös geprägt sind, sowie Mitglieder der Falun-Gong-Bewegung. Angehörige dieser Personengruppen sind auch in Deutschland von Ausforschungs- und Repressionsmaßnahmen betroffen. Zudem werden in China lebende Angehörige unter Druck gesetzt.[51] Erfahrungswerte legen außerdem nahe, dass auch Angehörige des christlichen Glaubens in Teilen aufgrund ihrer Religionsausübung im Fokus chinesischer Aufklärungs- und Repressionsbemühungen stehen.

Weltweit ist die Datenlage zum Zusammenhang zwischen TNR und Religions- und Weltanschauungsfreiheit noch unzureichend. Dennoch deutet die Datenlage auf einen Zusammenhang zwischen TNR und Religions- und Weltanschauungsfreiheit hin. So zeigen mehr als ein Drittel der von Freedom House erfassten Fälle physischer TNR einen Bezug zu religiösen, ethnischen oder nationalen Minderheiten. Dabei greifen religiös, politisch oder ethnisch motivierte Verfolgung oft ineinander und lassen sich selten scharf trennen. In jedem Fall hat die leichte Verfügbarkeit digitaler Unterdrückungsinstrumente, wie Schmutzkampagnen auf sozialen Medien bis hin zur Schad- oder Spionagesoftware, grenzüberschreitende Repression erheblich erleichtert. Die Sonderberichterstatterin der

51 Siehe hierzu u.a. den Verfassungsschutzbericht 2025 (Bundesministerium des Innern (2026): Verfassungsschutzbericht 2025, S 366-367).

Vereinten Nationen zu Religions- und Weltanschauungsfreiheit betont in ihrem Bericht von Juli 2025 an die Generalversammlung, dass Aufnahmestaaten Maßnahmen ergreifen sollten, um die grenzüberschreitende Verfolgung und Bedrohung von Personen aufgrund ihrer Religion oder Weltanschauung zu verhindern.



Beauftragter Thomas Rachel und Prof. Nazila Ghanea, Sonderberichterstatterin der Vereinten Nationen für Religions- und Weltanschauungsfreiheit

Was tut die Bundesregierung?

Die Bundesregierung hat sich im Koalitionsvertrag dazu verpflichtet, TNR in Deutschland wirksam zu begegnen. Sie verfolgt dabei einen ganzheitlichen Ansatz, der alle Betroffenengruppen einschließt, auch Angehörige religiöser Minderheiten. In der TNR-Bekämpfung stehen die Verhinderung von TNR-Aktivitäten und der Schutz der Betroffenen im Mittelpunkt. Um TNR-Aktivitäten wirksamer strafrechtlich verfolgen zu können, hat die Bundesregierung einen neuen Straftatbestand geschaffen, der im April 2026 in Kraft getreten ist (§ 87a StGB – Ausübung fremder Einflussnahme und darauf gerichtete Agententätigkeit). Dieser zielt darauf ab, den Unrechtsgehalt von TNR-Handlungen in Deutschland angemessener strafrechtlich ahnden zu können. Ein neuer Leitfaden für Betroffene von Transnationaler Repression des Bundesministeriums

des Innern[52] gibt Betroffenen Hinweise zum Umgang mit TNR-Risiken.

Für den individuellen Schutz der Betroffenen sind die Polizeibehörden der Länder zuständig. Wenn die örtlich zuständige Polizeibehörde eine Gefährdungslage feststellt, werden Schutzmaßnahmen geprüft und abhängig von der individuellen Gefährdung umgesetzt.

Im Bereich der Außenpolitik werden die Kosten für TNR-Verursacher durch bilaterale diplomatische Instrumente erhöht. Dazu wurde im Juli 2025 eine eigene Koordinierungsstelle im Auswärtigen Amt geschaffen. Zudem engagiert sich die Bundesregierung multilateral für die TNR-Bekämpfung, u.a. in der EU, den G7 und den VN. Das AA unterstützt internationale Vorhaben der TNR-Bekämpfung unter anderem auch finanziell. Mit der Zivilgesellschaft steht die Bundesregierung zu TNR und Religions- und Weltanschauungsfreiheit in engem Austausch.

52 https://www.bmi.bund.de/DE/themen/sicherheit/spionageabwehr-wirtschafts-und-geheimschutz/transnationale-repression/transnationale-repression-node.html

Länderkapitel

Lage der Religions- und Weltanschauungsfreiheit in ausgewählten Ländern

Das folgende Länderkapitel widmet sich der Lage der Religions- und Weltanschauungsfreiheit in dreißig Ländern, die aufgrund ihrer politischen, religiösen oder geopolitischen Bedeutung besonders wichtig sind und damit als systemisch relevant für den weltweiten Zustand der Religions- und Weltanschauungsfreiheit gelten können. Dazu zählen Staaten mit regionaler Führungsrolle, ausgeprägtem religiösem Einfluss, oder strategischer Relevanz für die deutsche Außenpolitik. Ferner wird hier die Lage in Ländern abgebildet, in denen im Berichtszeitraum typische beziehungsweise besondere Entwicklungen oder Herausforderungen im Bereich Religions- und Weltanschauungsfreiheit zu beobachten waren. Die Länderberichte enthalten jeweils die essentiellen Informationen zur Religionsdemografie und zum rechtlichen Rahmen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit und beleuchten im Folgenden die Entwicklung der entsprechenden Ländersituation im Berichtszeitraum unter Berücksichtigung der einschlägigen politischen und gesellschaftspolitischen Aspekte. Die Länderauswahl erfolgte ausdrücklich exemplarisch, um globale Trends und besondere Herausforderungen herauszuarbeiten. Die Auswahl trifft keine Aussage über die Lage der Religions- und Weltanschauungsfreiheit in anderen als den genannten Ländern.

Legende

Allgemeine Tendenz in der Entwicklung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit (RWF)-Lage in den letzten 2 Jahren	 Lageverbesserung	 Gleichbleibend	 Lageverschlechterung
Staatliche Vorbehalte gegen Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR, Garantie der Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit)	 Nein	 Ja	
Unterzeichnung bzw. Ratifizierung des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (Zivilpakt/ICCPR)	 Beitrittsjahr	 Unterzeichnung ohne Ratifizierung	 Nein
Vorbehalte gegen Artikel 18 des Zivilpakts (Garantie der Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit einschl. Zwangsverbot)	 Kein Vorbehalt	 Vorbehalt	
Gesetze oder wirkungsgleiche Maßnahmen, die eine Konversion bzw. Austritt aus einer Religionsgemeinschaft verbieten oder unverhältnismäßig erschweren	 Nein	 Ja	
Gesetze oder wirkungsgleiche Maßnahmen, die bestimmte Religionen bzw. Weltanschauungen verbieten oder den Beitritt zu ihnen erschweren	 Nein	 Ja	
Durch Verfassung oder Grundgesetz begünstigte Religion bzw. Religionen	 Nein	 Ja	

Afghanistan



Lageverschlechterung

 AEMR-Vorbehalt	 ICCPR-Beitritt 1983	 Kein ICCPR-Vorbehalt
 Konversionsverbote	 Religionsverbote	 Verfassungsbegünstigung

Religionsdemografie und aktuelle Rechtslage

Fast alle der 45 Mio. Afghaninnen und Afghanen sind Muslime, davon 85-90 Prozent Sunniten und etwa 10-15 Prozent Schiiten, darunter ca. 5 Prozent Ismailiten. Anhänger der Ahmadiyya sowie anderer Religionsgruppen wie Hindus, Sikh, Bahai, und Christen machten bereits vor der Machtübernahme der Taliban weniger als 1 Prozent der Bevölkerung aus.

Im August 2021 riefen die Taliban zum zweiten Mal nach 1996 das „Islamische Emirat Afghanistan“ aus. Die Taliban-Führer bekennen sich zwar öffentlich zum Schutz religiöser Minderheiten. In der Praxis sind diese jedoch Repressalien und Benachteiligungen ausgesetzt.

Viele dieser Minderheiten haben das Land verlassen. Die verbleibenden religiösen Minderheiten praktizieren ihren Glauben aus Furcht vor Diskriminierung und Gewalt weitgehend im Verborgenen.

Die De-facto-Regierung (DfR) der Taliban verfolgt in Afghanistan eine auf ihren religiösen Überzeugungen und Traditionen beruhende Gesellschaftspolitik, die internationale Grundrechtsstandards verletzt bzw. massiv und systematisch beschneidet. Betroffen davon sind vor allem ethnische und religiöse Minderheiten sowie Frauen.

Die Verfassung der „Islamischen Republik Afghanistan“ sowie der dort verankerte Rechtsanspruch auf freie Religionsausübung wurde nach Machtübernahme aufgehoben. Die DfR entließ viele Angehörige religiöser

Minderheiten aus Verwaltungs- und Einflusspositionen, beschnitt ihre Rolle im Staatsapparat und schränkte den Zugang zu Ressourcen massiv ein.

Lageentwicklung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit

Internationale Organisationen, Nichtregierungsorganisationen und Menschenrechtsverteidiger dokumentieren Fälle der Diskriminierung ethnischer und religiöser Minderheiten, u.a. Verhaftungen, massive Einschüchterungen und erzwungene Konvertierung. Dem Christentum wird von den Taliban die Eigenschaft als einheimische Religion abgesprochen. Innerhalb der sunnitischen Mehrheitsgesellschaft Afghanistans ist die hanafitische Rechtsschule vorherrschend. Die Taliban-Ideologie inkorporiert weitere Elemente, zum Beispiel paschtunische Stammes-Traditionen, eine strenge Scharia-Auslegung sowie die Lehren der Deobandi-Bewegung aus Nord-Indien. Diese ist von Puritanismus geprägt, besteht auf wörtlicher Auslegung des Korans und lehnt fremde kulturelle Einflüsse strikt ab.

Die Taliban betrachten Angehörige anderer Religionen (Christen, Hindus oder Bahai), aber auch anderer muslimischer Glaubensgemeinschaften (Schiiten, Ismailiten, Sufis, Salafisten, Ahmadiyya), misstrauisch. Dies ist nicht nur religiös begründet. Schiiten und Ismailiten waren der Islamischen Republik Afghanistan loyal verbunden, als diese von den Taliban bekämpft wurde. Ein großer Teil der Schiiten findet sich in der Volksgruppe der Hazara, die das zentrale Hochland von Afghanistan besiedeln. Diese Gegend wird als saisonales Weideland von nomadischen Paschtunen-Stämmen beansprucht, mit denen die Taliban eng verbunden sind. Seit der Machtübernahme soll es mehrfach zu Zwangsräumungen und Enteignungen zu Lasten der Hazara-Minderheit gekommen sein. Sunnitische Salafisten stehen unter dem Generalverdacht, Sympathisanten des Islamischen Staats (Khorasan Provinz/ISKP) zu sein, des Machtrivalen der Taliban. Dutzende salafistische Prediger wurden seit der Machtübernahme getötet.

Zwar ging die Zahl der Anschläge auf religiöse Minderheiten zurück, nachdem die Taliban die Macht übernommen und selbst keine weiteren Angriffe durchgeführt haben. Der ISKP ruft aber weiter offen zur Ermordung von Schiiten und anderen religiösen Minderheiten auf. In Herat kam es im April 2024 und

Dezember 2023 zu tödlichen Angriffen, die z.T. Gemeindeführern und schiitischen Geistlichen galten.

Nach der Machtübernahme der Taliban wurden alle Sonderregelungen für Minderheiten im Familien- und Erbrecht aufgehoben. Die sunnitisch-hanafitische Rechtsprechung gilt für alle Menschen in Afghanistan. Nicht-Muslime können nicht von Muslimen erben. Apostasie führt zum Verlust aller Eigentumsrechte und Erbansprüche. Angehörigen der Ahmadiyya wiederum wird von den Taliban die Eigenschaft als Muslime aberkannt und ihr Religionsbekenntnis pauschal als Blasphemie eingestuft, was in zahlreichen Fällen zu ihrer Verfolgung durch die Sicherheitsbehörden geführt hat.

Die DfR beschränkt die Glaubensausübung durch Eingriffe in religiöse Rituale und kulturelle Traditionen: Die vor-islamische Tradition des Nowruz-Festes wurde bisher zwar nicht per Dekret verboten (wie während des ersten „Emirats“ 1996-2001), öffentliche Feiern des ursprünglich zoroastrischen Festes werden aber regelmäßig unter Verweis auf Risiken für die öffentliche Sicherheit abgesagt. Lokale Behörden verbieten schiitischen Gemeinden Prozessionen anlässlich des Ashura-Festes und verlangen die Synchronisierung schiitischer Gebets- und Fastenzeiten mit sunnitisch-hanafitischen Regeln. Der Bau nicht-islamischer Gotteshäuser oder Versammlungsorte ist – wie schon während der Islamischen Republik Afghanistan – gesetzlich weder verboten noch erlaubt.

Das sogenannte „Ministerium für die Förderung von Tugenden und Verhinderung von Lastern“ ist die zentrale Behörde für die Erteilung und Kontrolle von religiösen Verhaltensvorschriften, „gute Taten zu fördern und schlechte Taten zu unterbinden“. Im August 2024 veröffentlichte die DfR ein Gesetz zur Durchsetzung der religiösen Verhaltensvorschriften („Propagation of Virtue and Prevention of Vice“). Der Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen zur Lage der Menschenrechte in Afghanistan, Richard Bennett, betont, dass das Gesetz nicht nur religiöse Pflichten für Musliminnen und Muslime vorschreibe, sondern auch die Ausübung nichtislamischer Religionen erheblich einschränke. So verbietet es unter anderem das Tragen von Kruzifixen und anderen „unislamischen“ Symbolen sowie das Feiern von Anlässen ohne Grundlage im Islam.

Eine erst kürzlich veröffentlichte Handreichung der DfR zu strafrechtlichen bzw. strafprozessualen Vorschriften legt

die hanafitische Rechtsschule im Islam als maßgeblich fest und kriminalisiert u.a. Anhänger anderer muslimischer Strömungen als Häretiker und religiöse Minderheiten als Abweichler. Die Förderung nicht-islamischer Glaubensvorstellungen sowie von Überzeugungen, die den Taliban-Vorgaben widersprechen, kann die Todesstrafe zur Folge haben. Auf Apostasie und Atheismus steht die Todesstrafe.

Staatliche Förderung ist Einrichtungen vorbehalten, die der Taliban-Ideologie folgen. So fließen staatliche Mittel in den Bau oder Erhalt von Moscheen und religiösen Schulen (Madrassen). Während Mädchen der Zugang zu säkulärer Bildung ab Klasse 7 verboten ist, stehen Madrassen für Mädchen auch nach der 7. Klasse offen. Der Lehrplan ist häufig religiös ausgerichtet und betont die traditionelle Rolle der Frau im häuslichen Bereich. Das De-facto-Bildungsministerium kontrolliert inzwischen mehr als 21.000 religiöse Schulen, darunter auch sog. Dschihad-Schulen, die militant-dschihadistische Inhalte propagieren.

Die Taliban-Führung akzeptiert zwar grundsätzlich, dass auch Afghanistan – und damit seine Regierung – an internationale Vereinbarungen gebunden ist. Internationale Menschenrechtsnormen stehen allerdings aus Sicht der DfR unter dem Vorbehalt der Scharia sowie lokaler Traditionen und Gebräuche. Kritik aufgrund der Nichteinhaltung internationaler Menschenrechtsstandards weist die DfR als Einmischung in die Souveränität zurück. Kritik westlicher Staaten qualifizieren führende Taliban als Fortsetzung des Krieges auf ideologischer Ebene. Dem Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen zur Lage der Menschenrechte in Afghanistan verweigert die DfR seit mehreren Jahren die Einreise.

Ägypten



Lage gleichbleibend

 Kein AEMR-Vorbehalt	 ICCPR-Beitritt 1982	 Kein ICCPR-Vorbehalt
 Konversionsverbote	 Religionsverbote	 Verfassungsbegünstigung

Religionsdemografie und aktuelle Rechtslage

Die ägyptische Verfassung garantiert grundsätzlich die Freiheit des Glaubens. Die offiziellen Positionen der Regierung unterstreichen zudem ein Bekenntnis zu religiöser Toleranz. Die in der Verfassung garantierte Religionsfreiheit gilt jedoch ausdrücklich nur für die drei anerkannten, monotheistischen bzw. abrahamitischen Religionen Islam, Christentum und Judentum. Etwa 90 Prozent der etwa 109 Millionen Einwohnerinnen und Einwohner Ägyptens sind sunnitischen Glaubens, ca. 10 Prozent christlichen Glaubens – mehrheitlich koptisch. Nur noch eine kleine Zahl von Jüdinnen und Juden leben in Ägypten. Die vermutlich größten nicht gesetzlich anerkannten religiösen Gruppen sind Schiiten und Schiitinnen sowie Bahai. Seriöse Schätzungen gehen von einigen hunderttausend schiitischen Musliminnen und Muslimen aus. Die religiöse Minderheit der Bahai zählt 1.000 bis 2.000 Mitglieder. Verlässliche Zahlenangaben zu Ahmadiyya, Zeugen Jehovas und anderen kleinen Glaubensgemeinschaften liegen nicht vor. Es gibt auch keine verlässlichen Schätzungen über die Anzahl der Atheistinnen und Atheisten oder religiös Konvertierten.

Der Islam ist Staatsreligion; die Grundsätze der Scharia bilden gemäß Artikel 2 der Verfassung die Hauptquelle der Gesetzgebung. Die besondere Stellung des Islam zeigt sich zudem institutionell in der Rolle der weltweit bedeutenden sunnitischen Religionsinstitution Al-Azhar, des Großmuftis sowie des Ministeriums für religiöse Stiftungen. Todesurteile müssen vor Vollstreckung dem Großmufti zur Stellungnahme vorgelegt

werden. Imame in lizenzierten Moscheen werden durch das Ministerium für religiöse Stiftungen ernannt und bezahlt. Freitagspredigten in größeren Moscheen unterliegen staatlicher Aufsicht; Imame, die die vom Ministerium vorgegebenen Predigten verwenden, erhalten Bonuszahlungen. Das Gesetz zum Bau von Kirchen von 2016 wird grundsätzlich als positive Entwicklung bewertet, allerdings bestehen bei der Umsetzung auf lokaler Ebene erhebliche Herausforderungen. Artikel 64 der Verfassung garantiert die Freiheit des Kultus und damit verbundene Rechte zum Bau von Gotteshäusern lediglich für die Offenbarungsreligionen.



Beauftragter Thomas Rachel im Gespräch mit dem Großimam und Scheich der Al-Azhar in Kairo Ahmed Al-Tayyeb

Lageentwicklung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit

Gläubige bestimmter Glaubensrichtungen, wie Schiiten und Bahai, können ihren Glauben vielfach nicht offen praktizieren. Derzeit steht der Gemeinschaft der Bahai nur noch ein nahezu ausgelasteter Friedhof in Kairo zur Verfügung, während Anträge auf die Zuweisung neuer Friedhofsflächen in anderen Landesteilen wiederholt abgelehnt wurden. Auf Personalausweisen wird die Zugehörigkeit zu Islam, Christentum oder Judentum vermerkt; für Bahai wird seit 2009 lediglich ein Strich eingetragen. Angehörige nicht anerkannter Glaubensrichtungen wie die Bahai sind dadurch in verschiedenen Bereichen rechtlich benachteiligt, insbesondere hinsichtlich Eheschließungen, Erbrecht und Personenstandsfragen.

Zwar ist der Wechsel der Religionszugehörigkeit formal gesetzlich erlaubt, die

Abkehr vom Islam wird von Behörden jedoch teilweise nicht anerkannt. Ein seit Jahren anhängiges Verfahren vor dem Obersten Verfassungsgericht zur Frage der Anwendung islamischer Scharia bei Religionswechseln ist nicht abschließend entschieden worden.

Frauen werden in verschiedenen Bereichen des Personenstandsrechts benachteiligt. Christliche Gemeinschaften verfügen zwar grundsätzlich über das Recht, eigene religiöse Gesetze in Familienangelegenheiten anzuwenden; das Fehlen eines einheitlichen christlichen Personenstandsgesetzes führt jedoch weiterhin zu Inkonsistenzen und Diskriminierung, insbesondere gegenüber Frauen in Erb- und Scheidungsfragen. Muslimischen Frauen ist die Ehe mit nichtmuslimischen Männern untersagt, während muslimische Männer christliche oder jüdische Frauen heiraten dürfen.

Die religiöse Praxis ist für die anerkannten Offenbarungsreligionen in ihren Gotteshäusern grundsätzlich möglich. Die Werbung für den eigenen Glauben („Missionierung“) bleibt jedoch gesellschaftlich sensibel und kann strafrechtlich verfolgt werden, etwa unter Verweis auf die Missachtung von Religion, Störung der öffentlichen Ordnung oder die Verbreitung extremistischer Ideen.

Die Grenze zwischen religiöser Information und Missionierung bleibt dabei unscharf und wird in der Praxis unterschiedlich ausgelegt. Besonders betroffen bleiben Atheistinnen und Atheisten sowie Personen, die religionskritische Positionen vertreten. Das Blasphemiegesetz kommt weiterhin zur Anwendung. Auch nach 2022 wurden Fälle bekannt, in denen Personen wegen angeblicher „Verunglimpfung des Islam“ strafrechtlich verfolgt oder zu Haftstrafen verurteilt wurden. Zwar ist in öffentlichen Verlautbarungen der Staatsführung wiederholt betont worden, Ägypten würde auch nichtreligiöse Menschen und deren Bekenntnisfreiheit respektieren; bekennende Atheisten und Atheistinnen sind jedoch weiterhin Anfeindungen und behördlichen Übergriffen bis hin zu Haftstrafen ausgesetzt.

Präsident al-Sisi betont öffentlich regelmäßig die Bedeutung religiöser Toleranz und eines friedlichen Zusammenlebens der in Ägypten anerkannten Religionsgemeinschaften. Die Sicherheitslage für koptische Christinnen und Christen hat sich insbesondere im urbanen Raum im Vergleich zu den Jahren nach 2011 deutlich verbessert. Zugleich bleibt die Lage in ländlichen Regionen, insbesondere in Oberägypten, fragiler. Dort kommt es weiterhin zu lokalen Spannungen sowie einzelnen gewaltsamen Übergriffen

gegen christliche Gemeinden. Auch 2024 und 2025 wurden erneut Fälle dokumentiert, in denen Konflikte um den Bau oder die Nutzung von Kirchen zu Angriffen auf koptische Häuser oder zur Vertreibung einzelner Familien führten. Die traditionelle lokale Konfliktbeilegung außerhalb regulärer Gerichtsverfahren benachteiligt häufig christliche Minderheiten.

Im Sinai bleibt der sogenannte Islamische Staat weiterhin aktiv, auch wenn seine Handlungsmöglichkeiten deutlich eingeschränkt wurden. Vereinzelte Anschläge auf zivile und sicherheitsrelevante Ziele kommen weiterhin vor. Insgesamt hat sich die Sicherheitslage für die christliche Bevölkerung jedoch in den vergangenen zehn Jahren spürbar stabilisiert.

Religiöse Minderheiten, Konvertiten, Atheistinnen und Atheisten sehen sich weiterhin gesellschaftlicher Diskriminierung und teilweise staatlichen Repressionen ausgesetzt.

Das griechisch-orthodoxe Katharinenkloster im Sinai ist derzeit mit einer Unsicherheit über Eigentumsrechte der dort seit über tausend Jahren lebenden Mönche konfrontiert. Zudem droht der umfassende Ausbau der Tourismusinfrastruktur den sakralen Charakter des Ortes zu gefährden. Während staatliche Vorgaben und Einschränkungen einen freien Zugang zur historischen Bibliothek mit religiösen Manuskripten behindern, stellt die Erteilung langfristiger Aufenthaltsgenehmigungen für die dauerhaft im Katharinenkloster ansässigen griechisch-orthodoxen Mönche eine Herausforderung dar.

Die öffentliche Meinung gegenüber der kleinen jüdischen Gemeinde bleibt überwiegend kritisch bis ablehnend und hat sich nach dem 7. Oktober 2023 weiter verschärft. Gleichzeitig bemüht sich Präsident al-Sisi auf symbolischer Ebene weiterhin um Verständigung mit der jüdischen Gemeinschaft.

Es existieren weiterhin interreligiöse Dialogstrukturen. Der Großimam und Scheich der Al-Azhar in Kairo Ahmed Al-Tayyeb und der koptische Papst Tawadros II. setzen ihre Zusammenarbeit fort. Das halbstaatliche „Haus der Familie“ (Beit al-‘Aila) besteht als Plattform zur Förderung von Toleranz und friedlicher Koexistenz der Religionen. Darüber hinaus engagieren sich Organisationen wie die Coptic Evangelical Organization for Social Services (CEOSS) seit Jahrzehnten im sozialen und interreligiösen Bereich.

Äthiopien



Lage gleichbleibend

Kein AEMR-Vorbehalt	ICCPR-Beitritt 1993	Kein ICCPR-Vorbehalt
Keine Konversionsverbote	Keine Religionsverbote	Keine Verfassungsbegünstigung

Religionsdemografie und aktuelle Rechtslage

Äthiopien ist mehrheitlich christlich. Der Anteil der äthiopisch orthodoxen Christinnen und Christen liegt nach inoffiziellen Zahlen bei unter 40 Prozent. Hinzu kommen evangelische Kirchen (geschätzt 20 Prozent, zunehmend Evangelikale), Katholikinnen und Katholiken (unter 1 Prozent). Der Anteil der Musliminnen und Muslime wird auf 40 Prozent geschätzt. Zusätzlich gibt es ca. 3 Prozent Angehörige von Naturreligionen und andere Religionen.

Religions- und Weltanschauungsfreiheit ist in der äthiopischen Verfassung als Grundrecht verankert. Artikel 27 (1) sichert allen Bürgern und Bürgerinnen das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit zu. Dieses Recht umfasst die Freiheit, eine Religion oder Weltanschauung seiner Wahl zu haben, anzunehmen oder aufzugeben, sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Bräuche, Riten und Unterricht zu bekennen. Staatliche Einschränkungen der Ausübung dieser Rechte sind nicht bekannt.

Religiöse Institutionen finanzieren sich selbstständig. Spendeneinnahmen sind steuerfrei. Die Regierung plant, Vermögensverzeichnisse von religiösen Institutionen anzulegen und Finanzprüfungen bei ihren Immobilien durchzuführen, die zu gewerblichen Zwecken genutzt werden.

Gemäß Art. 11 der äthiopischen Verfassung sind Staat und Religion getrennt. Mit der Amtsübernahme von Abiy

Ahmed als Premierminister im Jahr 2018 sank die Bedeutung der orthodoxen Kirche. Premierminister (PM) Abiy, Außenminister Gedion und weitere Mitglieder des Kabinetts sind Mitglieder evangelikaler Freikirchen. PM Abiy – der sich selbst als von Gott auserwählt betrachtet – benutzt in Reden regelmäßig religiöse Bezüge.

Lageentwicklung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit

Gezielte rechtliche Diskriminierung religiöser Minderheiten ist nicht feststellbar. PM Abiy begrüßt alle Religionen: so würdigt er die Rolle der orthodoxen Kirche in der äthiopischen Geschichte, nahm als erster Premierminister an den Iftar-Feierlichkeiten im Ramadan 2019 teil und signalisierte seine Unterstützung für die Ausübung der traditionellen Religion der Oromo. Er etablierte den Islam und den Protestantismus als vollständig institutionalisierte Religionen im äthiopischen Recht und verlieh ihnen denselben Status wie der Äthiopisch-Orthodoxen Kirche. Dem Obersten Rat für Islamische Angelegenheiten Äthiopiens wurde bereits 2012 durch ein Parlamentsgesetz Rechtspersönlichkeit verliehen. Unter PM Abiy wurde erstmals ein Rat der Evangelikalen eingerichtet, der alle evangelikalen/freikirchlichen Strömungen umfasst und ihnen den Rechtsstatus als religiöse Körperschaften verleiht.

Der Anteil der Evangelikalen wächst, insbesondere im Süden des Landes. Der Bedeutungszuwachs der Evangelikalen rüttelt auch an dem Selbstverständnis der orthodoxen (und ehemals Staats-) Kirche, die insbesondere durch Amharen und Tigriner geprägt ist. Innerhalb der orthodoxen Kirche wird die Missionierung der Evangelikalen daher mit Unmut beobachtet. Missioniert wird auch unter Musliminnen und Muslimen, was auch in dieser Glaubensgemeinschaft Unmut hervorruft. Besonders in Gebieten mit starker muslimischer oder äthiopisch-orthodoxer Prägung stehen nichttraditionelle protestantische Konvertiten zunehmend unter Druck und haben unter Ausgrenzung und teils auch körperlicher Gewalt zu leiden.

Islamistischen und fundamentalistischen Strömungen, besonders wahhabitischen bzw. salafistischen Gruppen, begegnet die Regierung hart und begründet dies mit dem Kampf gegen Extremismus und Terrorismus. Gläubige

werfen der Regierung Einmischung in religiöse Angelegenheiten und eine Beschränkung der Ausübung der Religionsfreiheit vor.

Der größte Teil der äthiopischen Juden und Jüdinnen ist in den 1980er und 1990er Jahren nach Israel ausgewandert, so dass Schätzungen zufolge unter 8.000 Personen jüdischen Glaubens in Äthiopien verblieben sind. Gesellschaftlicher und staatlicher Antisemitismus oder religiös motivierter Antijudaismus spielen gegenwärtig keine Rolle mehr.

Äthiopien sieht sich als Modell für interreligiöse Toleranz und Verständigung. In der Praxis existieren jedoch vielschichtige inter- und intrareligiöse Spannungen. Die orthodoxe Kirche ringt mit einem Schisma: im Januar/Februar 2023 riefen einige aus Oromia stammende orthodoxe Geistliche eine eigenständige Synode der Orthodoxen Kirche Oromias aus. Infolgedessen kam es zu gewaltsamen Auseinandersetzungen zwischen Anhängern beider Seiten sowie Sicherheitskräften mit einer unbestätigten Anzahl von Todesopfern.

Formale Institutionen wie der Interreligiöse Rat Äthiopiens setzen sich für interreligiösen Dialog und Stärkung des friedlichen Zusammenlebens in Zusammenarbeit mit lokalen Religionsvertretern ein. Der Interreligiöse Rat wird 2026 ein Menschenrechtsprojekt (finanziert durch das Auswärtige Amt) zur Förderung des inter-religiösen Dialogs in Konfliktregionen umsetzen.

Seit Oktober 2025 kommt es in der Arsi Zone in der mehrheitlich muslimischen Oromia Region immer wieder zu Angriffen u.a. auf orthodoxe Christinnen und Christen. Ob es sich hier vorrangig um Angriffe aus religiösen Motiven handelt oder vielmehr die orthodoxen Christinnen und Christen als („eingewanderte“) Amharen angegriffen werden, lässt sich schwer auseinanderhalten. Die Region ist bereits seit Jahren zunehmend durch politische und religiöse Spannungen geprägt. Der Interreligiöse Rat Äthiopiens, die Äthiopisch-Orthodoxe Kirche und der Oberste Rat für Islamische Angelegenheiten Äthiopiens verurteilten die Angriffe mit insgesamt mehr als 50 Todesopfern und warnten vor Versuchen, interreligiöse oder interethnische Gewalt zu schüren. Die äthiopische Menschenrechtskommission forderte die staatlichen Sicherheitsbehörden auf, die Zivilbevölkerung vor den Übergriffen zu schützen und ihre Verantwortung zur Wahrung von Sicherheit durch mehr Polizeipräsenz wahrzunehmen.

In den Sozialen Medien werden Hassreden verbreitet und religiöse Minderheiten diffamiert. Vor allem Einzelpersonen oder Gruppen aus der Diaspora nutzen diese Plattformen, um Entwicklungen im Land, v.a. in der Krisenregion Amhara, zu kommentieren.

Äthiopien ist von 2025-2027 Mitglied im VN-Menschenrechtsrat (MRR) in Genf und hat 2026 die Vizepräsidentschaft inne. Durch die MRR-Mitgliedschaft hat sich der Austausch mit Äthiopien zu Menschenrechtsthemen intensiviert. So hat Äthiopien in der 58. Sitzung des MRR im März 2025 der jährlichen thematischen Resolution zur Religions- und Weltanschauungsfreiheit zugestimmt.

Bangladesch



Lage gleichbleibend

 Kein AEMR-Vorbehalt	 ICCPR-Beitritt 2000	 ICCPR-Vorbehalt
 Keine Konversionsverbote	 Keine Religionsverbote	 Verfassungsbegünstigung

Religionsdemografie und aktuelle Rechtslage

In Bangladesch gehören ca. 91 Prozent der Bevölkerung dem Islam, 8 Prozent dem Hinduismus, 0,6 Prozent dem Buddhismus, 0,3 Prozent dem Christentum und 0,1 Prozent anderen Religionsgemeinschaften an. Die Verfassung bestimmt seit 1988 den Islam zur Staatsreligion, hält jedoch am Prinzip der Säkularität fest. Sie verbietet religiöse Diskriminierung und sieht die Gleichstellung aller Religionen vor. Die Verfassung schreibt zudem vor, dass der Staat keiner Religion bevorzugten politischen Status gewähren darf, und verbietet religiös geprägte politische Parteien. Sie garantiert das Recht für alle Religionen,

diese im Rahmen der Gesetze, Ordnung und Sitten zu praktizieren und zu verbreiten, sowie das Recht von Religionsgemeinschaften oder Konfessionen, Einrichtungen zu gründen, zu unterhalten und zu verwalten.

Das Familienrecht enthält gesonderte Bestimmungen für die verschiedenen Religionsgemeinschaften (Muslime, Hindus/Buddhisten und Christen). Die Gesetze werden dabei von weltlichen Gerichten angewendet. Für gemischtkonfessionelle oder konfessionslose Familien gilt ein gesondertes ziviles Familienrecht. Durch die Anwendung des religiös geprägten, jeweils spezifischen Familienrechts gibt es für Hindus und Buddhisten keine legalen Scheidungsmöglichkeiten. Beim Erbrecht werden muslimische Frauen klar benachteiligt. Bei hinduistischen Frauen ist die Benachteiligung noch eklatanter, da ihnen überhaupt kein Eigentum vererbt werden darf.

Das Ministerium für religiöse Angelegenheiten wurde 1980 gegründet. Seine Kernaufgabe besteht darin, religiöse Aktivitäten, Veranstaltungen und Liegenschaften aller im Land vertretenen Glaubensgemeinschaften zu verwalten, zu regulieren und zu fördern. Die staatlichen Mittel werden über staatlich verwaltete und finanzierte Trägerorganisationen – Islamic Foundation, Hindu Welfare Trust, Buddhist Welfare Trust und Christian Welfare Trust – verteilt. Zudem hat es die Aufgabe, die Zusammenarbeit zwischen religiösen Stellen zu koordinieren, Religionsfrieden zu gewährleisten, die religiöse Infrastruktur zu unterstützen und staatliche religiöse Programme zu verwalten.

Lageentwicklung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit

Ab März 2026 führt die neue Regierung ein Pilotprojekt durch, in dessen Rahmen ausgewählte religiöse Führungspersönlichkeiten eine monatliche Aufwandsentschädigung erhalten. Die katholische Kirche lehnt dies jedoch ab. Die Regierung beeinflusst durch die Islamic Foundation die Ernennung und Abberufung von Imamen und gibt Vorgaben zu Predigtinhalten mit der Begründung, so Gewalt und Extremismus zu verhindern. Die religiösen Rechte indigener Völker im Land werden weiter durch Vertreibungen und durch Landaneignung beeinträchtigt.

Die Verankerung des Islam als Staatsreligion hat zu Sorgen wegen ungleicher

Behandlung religiöser Minderheiten beim Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen geführt. Religiöse und ethnische Minderheiten in Bangladesch sind seit langem einer Diskriminierung ausgesetzt, die zu vielfältigen Ungleichbehandlungen und eingeschränktem Zugang zu grundlegenden staatlichen Leistungen führt. Das gilt insbesondere für indigene Gruppen in den Chittagong Hill Tracts, die mehrheitlich buddhistisch, hinduistisch oder christlich sind und teils nur Stammessprachen sprechen, was ihnen den Zugang zu staatlichen Dienstleistungen erheblich erschwert. Christen und Christinnen unter den Rohingya, die nach ihrer Flucht aus Myanmar in Bangladesch Zuflucht gefunden haben, sehen sich wiederholt verschiedenen Formen gesellschaftlicher Diskriminierung ausgesetzt. Religiöse, ethnische und andere marginalisierte Gruppen sind in Politik und Verwaltung nach wie vor unterrepräsentiert. Konvertiten erleben insbesondere in ländlichen Gegenden oftmals Ausgrenzung und Anfeindungen. Zudem kam es im Berichtszeitraum zu Sachbeschädigungen und Brandanschlägen auf katholische Schulen sowie Mob-Gewalt gegen Angehörige religiöser Minderheiten, vor allem gegen Hindus. Fälle von Mob-Gewalt richteten sich des Weiteren auch gegen Frauen und Minderheiten. Bei diesen gewaltsamen Übergriffen wird oftmals eine religiös oder konservativ traditionell begründete Rechtfertigung ins Feld geführt.

Geistliche Würdenträger werden allgemein als vertrauenswürdige Persönlichkeiten angesehen, die ihre Gemeinschaften im Alltag, in moralischen Fragen und bei der Teilnahme an religiösen Festen anleiten. Unter ihnen engagieren sich viele aktiv für soziale Entwicklungsprojekte und sprechen in ihren Predigten gesellschaftliche Themen an. Zudem übernehmen sie häufig Vermittlerrollen bei lokalen Streitigkeiten, wodurch sie den sozialen Zusammenhalt innerhalb ihrer Gemeinschaften stärken. Besonders in ländlichen Gebieten kann der Einfluss religiöser Vertreter sehr groß sein. Für Minderheiten setzen sich überkonfessionelle Organisationen wie der „Bangladesh Hindu Buddhist Christian Unity Council“ ein, die von staatlichen Stellen Sicherheit und Gleichberechtigung einfordern.

Belarus



Lage gleichbleibend

 Kein AEMR-Vorbehalt	 ICCPR-Beitritt 1973	 Kein ICCPR-Vorbehalt
 Keine Konversionsverbote	 Religionsverbote	 Keine Verfassungsbegünstigung

Religionsdemografie und aktuelle Rechtslage

Belarus ist eine der am wenigsten religiös geprägten Gesellschaften der ehemaligen Sowjetunion. Rund 55 Prozent der Bevölkerung bezeichnen sich mittlerweile wieder als gläubig (1980: 15 Prozent), ca. 12 Prozent weiterhin als ausdrücklich nicht-gläubig. Der überwiegende Teil der Gläubigen, rund 73 Prozent, bekennt sich zur belarussisch-orthodoxen Kirche. Die zweitstärkste Religionsgemeinschaft der Katholiken und Katholikinnen mit 9,5 Prozent ist insbesondere im Norden und Westen des Landes konzentriert. Zudem gibt es Religionsgemeinschaften unter anderem der protestantischen Kirche, des Islam, Hinduismus und Buddhismus. Rund zwei Prozent der Gläubigen gehören dem Judentum an. Heute existieren in Belarus noch 51 jüdische Synagogengemeinden, nachdem die jüdische Gemeinschaft in Belarus während des Holocaust fast vollständig ausgelöscht worden war.

Die Republik Belarus wird seit 1994 von Alexander Lukaschenko repressiv-autoritär regiert. Die Religionsausübung ist von enger staatlicher Kontrolle geprägt. Die 1994 in Kraft getretene belarussische Verfassung garantiert das Recht, keiner Religion anzugehören, sowie das Recht auf Ausübung einer Religion. Das Gesetz über Gewissensfreiheit und religiöse Organisationen von 1992 (ergänzt 2023) stellt alle Glaubensrichtungen und Religionen einander gleich, die Präambel des Gesetzes spricht der belarussisch-orthodoxen Kirche jedoch eine privilegierte Rolle zu. Religiöse Einrichtungen des römisch-katholischen, evangelisch-lutherischen, jüdischen und

islamischen Glaubens werden explizit als „traditionelle Religionen“ erwähnt. Sonstige evangelische und evangelikale Gruppen werden als sogenannte „nicht-traditionelle“ Religionen eingeordnet. Der belarussische Regierungsbeauftragte für Angelegenheiten der Religionen und Nationalitäten ist zuständig für die Regelungen der Beziehungen zwischen dem Staat und den Religionsgemeinschaften.

Die Rechte auf freie Religionsausübung, freie Meinungsäußerung und Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit werden jedoch durch eine repressive Gesetzgebung und administrative Vorgaben massiv eingeschränkt. Sofern die Religionsausübung aus Sicht des Regimes kritische Äußerungen zur aktuellen Politik und Regierung zeigt, wird sie unterdrückt. Die belarussisch-orthodoxe Kirche, die als Exarchat dem Moskauer Patriarchat untersteht, wird durch den Staat offen privilegiert, hat aber eine geringere politische und kulturelle Bedeutung als etwa die Orthodoxie in Russland.

Lageentwicklung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit

Das repressiv-autoritär regierende Regime in Belarus sichert seine Machtposition durch Massenrepressionen, Unterdrückung und Überwachung, von der auch religiöse Strukturen betroffen sind. Sie befinden sich in einem Abhängigkeitsverhältnis zum Staat, das von Willkür, administrativen Hürden, Repressionen einerseits und politischem Wohlwollen andererseits geprägt ist. Einschränkungen der Religionsfreiheit erfolgen u.a. durch eine gesetzliche Pflicht zur Registrierung aller Gemeinschaften bei der Kommission für Religiöse und Nationale Angelegenheiten als Voraussetzung zur Ausübung der Religionsfreiheit. Religiöse Tätigkeiten ohne staatliche Registrierung sind strafbar, ebenso unangemeldete religiöse Aktivitäten in Privaträumlichkeiten, wie gemeinsame Gebete oder Messen. Im Zuge einer im Jahr 2023 erneut auferlegten Pflicht zur Neuregistrierung aller in Belarus bestehenden religiösen Organisationen sank die Anzahl der registrierten religiösen Organisationen um ca. 5 Prozent. Insbesondere kleinere Religionsgemeinschaften wie die griechisch-katholische Kirche wurden bei der Registrierung als religiöse Organisation gesetzlich benachteiligt. Religionsgemeinschaften dürfen nur in Belarus ansässige belarussische Staatsangehörige vorstehen. Die Beteiligung

religiöser Organisationen an politischen Aktivitäten und an Aktivitäten politischer Parteien ist gesetzlich verboten. Die Genehmigungspraxis für die Durchführung religiöser Feierlichkeiten im öffentlichen Raum wird restriktiv gehandhabt und unterliegt hohen Abgaben. Die belarussisch-orthodoxe Kirche genießt eine Reihe symbolischer und wirtschaftlicher Privilegien.

Belarus weist gesellschaftlich eine hohe religiöse Toleranz auf, bei Dominanz christlicher Konfessionen und Wertevorstellungen. Das Niveau an Regimeloyalität kennzeichnet den Aktionsradius von religiösen Gemeinschaften. Bei als kritisch wahrgenommenen politischen Aktivitäten sind sie wie alle anderen zivilgesellschaftlichen Institutionen Repressionen ausgesetzt und werden politisch sowie strafrechtlich verfolgt. Priester und Gläubige verschiedener Religionen wurden wegen ihrer staatsbürgerlichen Haltung nach den Gewaltexzessen der Sicherheitskräfte im Zuge der Massenproteste gegen die gefälschten Präsidentschaftswahlen 2020 verfolgt und inhaftiert. Aufgrund drohender schwerer Repressionen halten sich die Führungspersönlichkeiten von Religionsgemeinschaften mit politisch-gesellschaftlichen Aussagen zurück. Inhaftierte Priester dienen dem belarussischen Regime zunehmend als politisches Faustpfand für politische Gespräche mit dem Ausland, u.a. mit dem Vatikan oder mit dem katholisch geprägten Nachbarland Polen. Behörden schränken den Zugang von Geistlichen zu den Gefängnissen ein; einigen Gefangenen wird der Besuch von Seelsorgerinnen und Seelsorgern gänzlich verweigert.

Seit 2020 wird der bereits seit vielen Jahren ausgeübte Druck insbesondere auf die katholische Gemeinschaft systematisch noch weiter verstärkt. Im Oktober 2022 wurde der katholischen Gemeinde die Aufsicht und das Nutzungsrecht der Kirche der Heiligen Simon und Helena (Rote Kirche), eines Wahrzeichens im Zentrum von Minsk, entzogen und die Kirche wegen vorgeblicher Sicherheitsmängel nach einem Brand geschlossen. Anträge auf die Feier von Gottesdiensten wurden abgewiesen. Das Objekt soll im Januar 2027 wieder in Betrieb genommen werden, wobei nicht bekannt ist, ob die Tätigkeit als Kirche wieder aufgenommen werden kann.

Beim Beauftragten für Angelegenheiten der Religionen und Nationalitäten ist seit 2008 ein interkonfessioneller Konsultativrat angesiedelt, dem 16 Vertreterinnen und Vertreter verschiedener Religionsgemeinschaften sowie staatliche Vertreterinnen und Vertreter angehören. Der Rat soll der Entwicklung

des interkonfessionellen Dialogs dienen, dem Erhalt der Traditionen, der Toleranz sowie der Intensivierung der Zusammenarbeit der Staatsorgane mit religiösen Organisationen bei der Lösung von sozial wichtigen Fragen. Sitzungen des Rates finden mindestens jedes halbe Jahr statt.

China



Lageverschlechterung



AEMR-Vorbehalt



ICCPR-Unterzeichnung 1998



Keine Konversionsverbote



Religionsverbote



Keine Verfassungsbegünstigung

Religionsdemografie und aktuelle Rechtslage

In der Volksrepublik China liegen die Zahlen zur Religionszugehörigkeit je nach Erhebungsmethode und Quelle teils weit auseinander. Insbesondere beim Buddhismus und Daoismus sind niedrige Werte formaler religiöser Selbstidentifikation zu beobachten, während religiöse Praxis deutlich weiter verbreitet ist. Für den Buddhismus reichen die genannten Werte von 4 Prozent bis zu 15,6 Prozent der Gesamtbevölkerung; für den Daoismus von unter 0,5 Prozent bis zu 19,6 Prozent. Rund 1,6 Prozent (18 Millionen Erwachsene) gehören ethnischen Gruppen an, die traditionell mehrheitlich muslimisch geprägt sind. Hinzu kommen ca. 0,05 Prozent muslimische Han-Chinesen und Chinesinnen. Die Angaben zum Protestantismus variieren je nach Quelle zwischen 1,28 Prozent und 2,7 Prozent (18 bis 38 Millionen Personen), jene zum Katholizismus zwischen 0,4 und 0,7 Prozent (6 bis 10 Millionen Personen).

Formell garantiert Art. 36 der chinesischen Verfassung Religionsfreiheit und verbietet Diskriminierung aufgrund des

Glaubens. Gleichzeitig ist dort staatlicher Schutz nur für „normale religiöse Aktivitäten“ gewährt, welche u.a. keine Störung der öffentlichen Ordnung verursachen. Religiöse Betätigung kann in China nur legal ausgeübt werden, wenn sie staatlich registriert, kontrolliert und politisch loyal ist. China vertritt regelmäßig seine prinzipielle Position, dass die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und internationale Menschenrechtsübereinkommen im Einklang mit innerstaatlichem Recht und der sozialen Ordnung anzuwenden seien, und sieht damit auch im Bereich der Religionsfreiheit einen hinreichenden Schutz als gegeben an.

Leitprinzip ist die von der Regierung forcierte „Sinisierung“ der Religionen, wonach sich religiöse Gemeinschaften und Lehren klar der politischen Führung der Kommunistischen Partei Chinas (KPCh) unterzuordnen haben. Religiöse Gruppen müssen sich unter den staatlich anerkannten Dachverbänden der fünf offiziell anerkannten Religionen registrieren: Buddhismus, Daoismus, Islam, Protestantismus und Katholizismus. Die registrierten Gemeinden unterliegen einer engmaschigen Kontrolle, die von Predigtinhalten über Ausbildung und Personalfragen bis hin zur Finanzierung und zur Nutzung religiöser Stätten reicht. Das Judentum gehört nicht zu den fünf staatlich anerkannten Religionen, die bestehenden Gemeinden sind im Verhältnis sehr klein.

Lageentwicklung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit

Insgesamt ist in den letzten Jahren eine starke Verdichtung des rechtlichen Kontrollrahmens zulasten der Religions- und Weltanschauungsfreiheit zu beobachten. Die faktische Behandlung religiöser Gemeinden durch lokale Behörden variiert von Ort zu Ort stark. Religiöse Aktivitäten, bei denen die chinesischen Behörden ein vermeintliches Potential für politische Versammlungen, Kritik an Partei und Staat oder „separatistische“ Tendenzen vermuten, sehen sich einem besonders großen Druck ausgesetzt. Dies ist vor allem bei der spirituellen Bewegung Falun Gong der Fall sowie in der Autonomen Region Tibet und in der durch viele Uigurinnen und Uiguren bewohnten Autonomen Region Xinjiang, wo religiöse und ethnische Motive und Schriftzüge zusehends von religiösen Stätten und aus dem weiteren Straßenbild entfernt werden. Besonders starker Repression sehen sich in diesen Regionen muslimische Angehörige der uigurischen

Minderheiten und buddhistische Tibeter und Tibeterinnen ausgesetzt. Die Räume werden aber auch enger für die inoffiziellen christlichen Kirchen, die ebenfalls starker Repression ausgesetzt sind und ihren Glauben allenfalls im Untergrund praktizieren können.

Mit dem für 2026 vorgesehenen Gesetz zur „Förderung der ethnischen Einheit und des Fortschritts" wird Religion ausdrücklich der „nationalen Identitätsbildung, patriotischen Erziehung und Extremismusbekämpfung" untergeordnet; religiöse Einrichtungen und Geistliche müssen Patriotismus und soziale Harmonie fördern. Ferner verbietet das Gesetz, Konflikte aufgrund religiöser Anschauungen zu provozieren und sieht strafrechtliche Verantwortung für „religiös-extremistische Aktivitäten" vor. Mitgliedern der KPCh ist Religionsausübung grundsätzlich untersagt. Dies erschwert oder versperrt bekennend religiösen Menschen faktisch den Zugang zu vielen staatlichen Ämtern.

Gegen nichtregistrierte Gemeinden gehen staatliche Behörden weiterhin hart vor. Berichtet werden willkürliche Festnahmen, zum Teil langjährige Freiheitsstrafen und dichte Überwachung. Seit Frühjahr 2025 ist eine besonders schwere Repressionswelle gegen einige größere christliche Hauskirchengemeinden zu beobachten. Diese traf unter anderem die Zionskirche und die Early Rain Covenant Church in Sichuan, bei welchen jeweils eine zweistellige Anzahl von Angehörigen inhaftiert wurden. Darüber hinaus wurde im Laufe des Jahres 2025 landesweit gegen weitere Gemeinden vorgegangen, wie beispielsweise gegen die Maizhong Reformed Church in Anhui. Einige gesetzliche Maßnahmen, die im März 2022 in Kraft traten – darunter jene zur Verwaltung religiöser Internetdienste – schränken zudem gezielt die Aktivitäten vielfach online organisierter informeller Gemeinden ein. Für religiöse Stätten wurden die staatlichen Eingriffsbefugnisse ebenfalls weiter ausgebaut. Seit September 2023 gelten verschärfte landesweite Regeln. Diese beinhalten auch Vorgaben zur Umgestaltung von Gotteshäusern im Sinne der „Sinisierung".

Artikel 300 des chinesischen Strafgesetzbuches bildet die Grundlage für die strafrechtliche Verfolgung religiöser Gruppen, denen die Verbreitung von „Irrlehren" oder „heterodoxen Doktrinen" vorgeworfen wird. Hiervon ist insbesondere die seit 1999 verbotene Falun-Gong-Bewegung betroffen.

Die Teilnahme von Minderjährigen an religiösen Aktivitäten wird weitgehend eingeschränkt. Seit 2022 ist beispielsweise ausdrücklich untersagt, die Teilnahme

von Minderjährigen an religiösen Aktivitäten über das Internet zu organisieren.

Die chinesische Regierung versucht, den Kontakt religiöser Organisationen mit dem Ausland so weit wie möglich zu kontrollieren bzw. einzuschränken. Im Mai 2025 traten neue „Verwaltungsvorschriften über religiöse Aktivitäten von Ausländern“ in Kraft, die umfassende Genehmigungspflichten durch die staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften vorsehen. Die Einigung zwischen dem Vatikan und der chinesischen Regierung zur Ernennung von Bischöfen wurde 2024 um vier weitere Jahre verlängert.

In Xinjiang wird die Religionsausübung muslimischer Bevölkerungsgruppen einer besonders engmaschigen Kontrolle unterzogen. Die revidierten regionalen Religionsvorschriften, die am 1. Februar 2024 in Kraft traten, verschärfen u.a. die Genehmigungspflichten für Gebetsstätten, religiöse Bildung und religiöse Veranstaltungen. Auch die Ausübung des tibetischen Buddhismus wird stark eingeschränkt. Der Staat kontrolliert Klöster, religiöse Ausbildung und insbesondere die Auswahl und Anerkennung religiöser Autoritäten. Der Dalai Lama wird von China unverändert als „separatistische“ Bedrohung wahrgenommen; bereits der Besitz seines Portraits kann zur Verfolgung führen. Mit den revidierten Maßnahmen für die Verwaltung von tibetisch-buddhistischen Tempeln, die am 1.1.2025 in Kraft traten, wurde die administrative und ideologische Kontrolle über tibetisch-buddhistische Klöster weiter verschärft, inklusive über monastische Verwaltung und Ausbildung.

Uiguren, Tibeter sowie weitere Gruppen wie Falun-Gong-Praktizierende gehören zudem zu den Hauptzielen chinesischer transnationaler Repression. Zu den Maßnahmen zählen (digitale) Überwachung, Einschüchterung im Exil und Druck auf in China verbleibende Angehörige.

Lage in der Sonderverwaltungsregion Hongkong

Im Gegensatz zum chinesischen Festland verfügt die Sonderverwaltungsregion (SVR) Hongkong weiterhin über weitgehende Religionsfreiheit. Nach Angaben der Regierung der SVR gibt es jeweils mehr als eine Million Anhänger des Daoismus sowie des Buddhismus, eine Million Protestanten, 390.000 Katholiken, 300.000 Muslime, 100.000 Hindus, 15.000 Sikhs und 2.500 Juden. Auch kleinere

religiöse Gruppen wie Falun Gong und die Zeugen Jehovas sind weiterhin im Stadtbild sichtbar. Konfessionelle Schulen spielen in der Bildungslandschaft eine wichtige Rolle. Im Sozialbereich gibt es zahlreiche kirchliche Träger.

Allerdings wirkt sich die seit 2020 eingeführte Sicherheitsgesetzgebung immer stärker auch auf das religiöse Leben in Hongkong aus: Die Selbstzensur unter Geistlichen nimmt zu (z.B. Verzicht auf früher übliche öffentliche Gottesdienste zum Gedenken an die gewaltsame Niederschlagung der Demokratiebewegung am 4. Juni 1989 auf dem Tiananmen-Platz in Peking).

Eritrea



Lage gleichbleibend

 AEMR-Vorbehalt	 ICCPR-Beitritt 2002	 ICCPR-Vorbehalt
 Keine Konversionsverbote	 Religionsverbote	 Keine Verfassungsbegünstigung

Religionsdemografie und aktuelle Rechtslage

Nach Angaben der eritreischen Regierung ist jeweils etwa die Hälfte der Bevölkerung (ca. 4 Millionen) christlichen bzw. muslimischen Glaubens. Offizielle statistische Daten liegen nicht vor. Ausländische Quellen schätzten den Anteil der Christinnen und Christen nach der Unabhängigkeit 1993 auf ca. 61 Prozent der Bevölkerung. Unter den Christen und Christinnen gehört die Mehrheit von 56 Prozent der eritreisch-orthodoxen Kirche an; die katholische Kirche schätzt den Anteil der katholischen Bevölkerung auf etwa 4 Prozent. Für die übrigen Religionen liegen keine Angaben vor. Aufgrund unterschiedlicher demographischer Dynamiken und Emigration vor allem von christlichen Bevölkerungsgruppen dürfte

das Verhältnis Christen/Muslime tatsächlich heute bei rd. 50 Prozent liegen. Es ist davon auszugehen, dass diese Dynamik anhalten wird.

Von zivilgesellschaftlichen Organisationen veröffentlichte Berichte zur Religionsfreiheit stellen in Eritrea regelmäßig ein hohes Maß an Diskriminierung und Einschränkung fest. Die Religionsfreiheit wird faktisch eingeschränkt, da nur vier Glaubensgemeinschaften vom Staat anerkannt werden: die Eritreisch-Orthodoxe Kirche, die Römisch-Katholische Kirche, die Evangelisch-Lutherische Kirche und der sunnitische Islam. Inoffiziell hat die Regierung verlauten lassen, dass sie aus Gründen der Wahrung des religiösen Friedens und gesellschaftlichen Zusammenhalts kein Interesse an einer Registrierung, und damit Zulassung, von weiteren Religionsgemeinschaften über die vier Gemeinschaften hinaus hat. Andere Religionsgemeinschaften sind nicht erlaubt und laufen Gefahr, verfolgt zu werden. Atheistinnen und Atheisten werden im säkular aufgebauten eritreischen Staatswesen nicht diskriminiert. In Eritrea gab es einst ein reiches jüdisches Leben. Aufgrund von Auswanderung besteht die Gemeinde nur noch aus einem Mitglied.

Die in der Verfassung von 1997 verankerten weitreichenden Religions- und Weltanschauungsfreiheiten sind nie zur Anwendung gekommen, da die Verfassung trotz Annahme in der provisorischen Nationalversammlung nie in Kraft gesetzt wurde. Proklamation 73/1995 (Religionsgesetz) regelt die wichtigsten Angelegenheiten bezüglich Religions- und Weltanschauungsfreiheiten in gesetzlicher Form. Darauf basierend wurde eine staatliche Aufsichtsbehörde zur Regulierung religiöser Institutionen und Aktivitäten („Department of Religious Affairs“) eingerichtet, bei der sich alle Religionseinrichtungen einmalig in Bezug auf ihre allgemeine Arbeit der Glaubensvermittlung und jährlich unter Angabe ihrer Vermögensgegenstände als Nichtregierungsorganisationen registrieren müssen, um soziale und sonstige Projekte durchführen zu können.

Per Gesetz sind in Eritrea als Einkommensquellen der zugelassenen Religionsgemeinschaften nur Spenden aus der Bevölkerung und Zuwendungen der Regierung zugelassen. Letztere sind allerdings gering. Zuwendungen aus dem Ausland sind genehmigungspflichtig (Genehmigungen werden nur restriktiv erteilt), Religionsgemeinschaften dürfen nicht von ihnen abhängig sein. Öffentliche religiöse Veranstaltungen sind genehmigungspflichtig. Missionieren in der Öffentlichkeit ist streng verboten.

Lageentwicklung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit

Der Staat greift in die Autonomie der Religionsgemeinschaften über die staatliche Religionsbehörde kontrollierend ein. Ämterbesetzung für die zugelassenen Religionsgemeinschaften erfolgt nach und mit Zustimmung der Religionsbehörde. Die Ausbildung von Geistlichen erfolgt in eigener Verantwortung der Religionsgemeinschaften. Es ist davon auszugehen, dass diese ebenfalls von der Religionsbehörde überwacht werden.

Staatliche Vertreterinnen und Vertreter nehmen regelmäßig an öffentlichen religiösen Feierlichkeiten der zugelassenen Religionsgemeinschaften teil, um den Zusammenhalt der Religionsgruppen zu stärken.

(Staatliche) Hassrede ist bei der Kontrolle von und beim Einsatz gegen religiöse Minderheiten unüblich. Eher bedient man das Narrativ, dass zusätzliche religiöse Strömungen den gesamtgesellschaftlichen Frieden gefährden würden. Ein Terrorismusnarrativ in Bezug auf den Islam wird derzeit kaum offiziell als Rechtfertigung für die Einschränkung von Religionstätigkeit verwandt. Es gibt vereinzelte Berichte über Überwachung und Einschüchterung von religiösen Gruppen, die jedoch nicht unabhängig überprüft werden können.

Die Ideologie der Einheitspartei PFDJ geht von einer durch den gemeinsamen Kampf gegen die vormalige Besatzungsmacht Äthiopien geeinten Nation aus, deren Fundament nicht durch soziale, interreligiöse oder ethnische Spannungen beschädigt werden darf. Nach den Vorstellungen der PFDJ ist Eritrea ein säkularer Staat, der versucht, Religionsfragen aus dem gesellschaftlichen Leben herauszuhalten.

Bei Verstößen gegen das Religionsgesetz drohen drastische Strafen bis hin zur langjährigen Inhaftierung. In letzter Zeit sind weniger Verhaftungen bekannt geworden, was in erster Linie damit erklärt werden kann, dass die anerkannten und insbesondere die nicht-anerkannten Religionsgruppen vorsichtiger agieren und die rigide Praxis der Religionskontrolle zu weniger Zustrom bei nicht zugelassenen Religionsgemeinschaften geführt hat. Besonders Anhänger von religiösen Minderheiten (beispielsweise Zeugen Jehovas) werden für die Ausübung ihres Glaubens inhaftiert.

In Eritrea bestehen auf allen gesellschaftlichen und staatlichen Ebenen

Dialogstrukturen, um den gesellschaftlichen Zusammenhalt auch durch Kooperation der Religionen zu fördern. Diese werden staatlich gefordert und gefördert, finden aber oft auch (vor allem auf unteren Ebenen) ohne weitere Anstöße statt. Es wird staatlicherseits von den zugelassenen Religionsgemeinschaften erwartet, dass diese durch ihr Handeln den gesamtgesellschaftlichen Zusammenhalt aktiv stärken und sich allgemeinen gesellschaftlichen Problemen widmen (z.B. Kampf gegen weibliche Genitalverstümmelung).

Indien



Lage gleichbleibend

 Kein AEMR-Vorbehalt	 ICCPR-Beitritt 1979	 Kein ICCPR-Vorbehalt
 Konversionsverbote	 Religionsverbote	 Keine Verfassungsbegünstigung

Religionsdemografie und aktuelle Rechtslage

Indien ist als Ursprungsland von drei Weltreligionen (Hinduismus, Buddhismus, Sikhismus) durch immense religiöse Vielfalt geprägt. Hindus machten laut letztem Zensus (2011) 79,8 Prozent der Gesamtbevölkerung aus. Darüber hinaus weist Indien nach Indonesien und Pakistan die drittgrößte muslimische Bevölkerungsgruppe weltweit auf. Neben der heterogenen Hindu-Mehrheitsreligion und dem Islam (14,2 Prozent) sind Christentum (2,3 Prozent), Sikhismus (1,7 Prozent), Buddhismus (0,7 Prozent), Jainismus (0,4 Prozent) und Zoroastrismus rechtlich anerkannt. Hinzu kommen eine große Zahl indigener Gemeinschaften (beispielsweise „Adivasi“; „tribals“), zahlenmäßig kleine jüdische und Bahai-Gemeinden (mit geschätzt 2 Mio. Angehörigen jedoch die größte Bahai-Gemeinde weltweit) sowie andere religiöse Gemeinschaften,

die zusammen 0,9 Prozent der Bevölkerung ausmachen.

Tibetische Buddhisten und Buddhistinnen finden weiterhin Zuflucht und konnten insbesondere in Himachal Pradesh und Karnataka große Klöster aufbauen, ebenso den Sitz ihrer Exilregierung etablieren. Die Bahai können ihren Glauben ausüben. Angehörige der Ahmadiyya gelten vor dem indischen Gesetz als Musliminnen und Muslime.

Aus den nationalen Parlamentswahlen 2024 ging die Bharatiya Janata Partei (BJP) erneut als stärkste Kraft hervor, wenngleich mit Verlusten, nachdem hindunationalistische Wahlkampfrhetorik (Einweihung des Ayodhya-Tempels; Selbstbezeichnung Premierminister Modis als „gottgesandt") nicht wie erhofft Wählerstimmen mobilisieren konnte. Seitdem konnte die BJP ihre Machtposition bei mehreren Regionalwahlen jedoch weiter ausbauen und festigen. Durch öffentlichkeitswirksame Auftritte (z.B. Gottesdienstbesuch zu Weihnachten und Gespräche mit muslimischen Geistlichen) ist Premierminister Modi nach außen auf Inklusion bedacht. Religiöse Minderheiten sind in vielen Bundesstaaten wichtige Wählergruppen, weshalb Parteien um ihre Stimmen bemüht sind.

Die von der Verfassung garantierte Religions- und Weltanschauungsfreiheit kann im indischen Rechtsstaat grundsätzlich eingeklagt werden, allerdings mit teils langer Prozessdauer. Freie Religionsausübung wird von staatlichen Stellen nur selten direkt eingeschränkt.

Indien versteht sich laut Verfassung als säkularer Staat, der auf Gleichbehandlung aller anerkannten Religionen basiert. Dieser Grundsatz wird durch hindu-nationalistische Bestrebungen unter Druck gesetzt. Das überwiegend friedliche Zusammenleben der Religionen wird immer wieder von Spannungen und zum Teil Gewalt überschattet. Dabei gibt es regionale Unterschiede: Während der Norden etwas konfliktbeladener ist, herrscht im Süden traditionell ein harmonischeres Zusammenleben. Die blutige Teilung der ehemals britischen Kolonie entlang konfessioneller Linien in die zwei Staaten Indien und Pakistan belastet bis heute die Beziehung zwischen den indischen Religionsgemeinschaften. Gleichzeitig zeichnet die Regierungspartei BJP und der ihr ideologisch nahestehende Verband *Rashtriya Swayamsevak Sangh* (RSS) ein Bild von Indien als Jahrtausende alte Hindu-Zivilisation und propagiert Hinduismus als Kern der indischen Nation und Kultur.



Blick auf den Hauptturm des Virupaksha-Tempels in Hampi, Karnataka in der Abenddämmerung

Lageentwicklung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit

Nichtregierungsorganisationen sowie Vertreterinnen und Vertreter vor allem muslimischer und christlicher Gemeinschaften beklagen vor diesem Hintergrund eine Zunahme von Hassrede, Diskriminierung und Intoleranz. Ressentiments (v.a. gegen Muslime und Musliminnen), werden auch in der Populärkultur (z.B. in Bollywood Filmen) teilweise angeheizt, politisch instrumentalisiert (z.B. anti-muslimische Wahlkampf-Narrative) und senken die Hemmschwelle gewaltbereiter, überwiegend hindu-radikaler Gruppen.

Infolgedessen kommt es zu einer Vielzahl tätlicher Angriffe auf Angehörige der muslimischen Glaubensgemeinschaft, darunter auch auf (muslimische) Händler von Rindfleisch und vermeintlich illegale muslimische Einwanderer aus Bangladesch. Trotz Verbot durch den Supreme Court, kommt es weiter vereinzelt zu Fällen sogenannter „Bulldozer Justice", bei denen Eigentum von Angehörigen in der Regel muslimischer Minderheiten ohne ordentliches Gerichtsverfahren zerstört wird. Im Nachgang der islamistischen Terrorattacke

von Pahalgam im April 2025 mit 26 getöteten Personen wurden mutmaßlich willkürliche Verhaftungen muslimischer Wortführer im Namen der nationalen Sicherheit bzw. Terrorismusbekämpfung verschiedentlich kritisiert.

Die Datenlage zur Entwicklung von Hassverbrechen in Indien ist uneinheitlich und erschwert eine genaue Einordnung. Christliche Organisationen berichten von einem hohen Maß von Gewalt und Einschüchterung gegen Christinnen und Christen. Hierzu zählen Angriffe auf Gebetstreffen, erzwungene Exhumierungen Verstorbener Familienmitgliedern, soziale Ausgrenzung, Festnahmen auf Grundlage fragwürdiger Konversionsversuche oder Missionierung sowie unzureichende Reaktionen von Polizei und Verwaltung auf Übergriffe. In besonderer Weise betroffen sind christliche Konvertiten hinduistischer Herkunft, die in Kampagnen unter Druck gesetzt werden, zum Hinduismus zurückzukehren.

Seit 2023 kommt es in Manipur wiederholt zu Gewaltausbrüchen zwischen den ethnischen Gruppen der Kukis (mehrheitlich christlich) und Meitei (mehrheitlich hinduistisch) mit einer hohen Zahl an Toten und Vertriebenen. Ursprung der Auseinandersetzung sind Verteilungskonflikte, die sich auch entlang religiöser Bruchlinien kristallisieren. Anfang 2025 wurde eine neue Landesregierung mit Vertreterinnen und Vertretern aus allen Gruppen ernannt, ohne einen politischen Friedensprozess einzuleiten.

Der *Foreign Contribution Regulation Act* (FCRA) verpflichtet Vereinigungen zur Registrierung, um Gelder aus dem Ausland erhalten zu können. Viele Organisationen sehen ihre Arbeit in Indien durch Ablehnung von Lizenzen und intransparente Verfahren gefährdet. Auch religiöse, insbesondere christliche und muslimische, Vereinigungen sind von Einschränkungen betroffen. In Indien sind zurzeit rund 14.500 Organisationen unter dem FCRA registriert. Während eine im März 2026 geplante Verschärfung des Gesetzes nach Protesten vorerst zurückgestellt wurde, erließ das Innenministerium im Juni 2026 neue Vorschriften darüber, wie, wo und zu welchem Zweck Nichtregierungsorganisationen ausländische Mittel verwenden dürfen.

2025 verabschiedete die indische Regierung auf Bundesebene das sog. „Waqf-Gesetz“ (Waqf bezeichnet nach islamischem Recht eine fromme oder gemeinnützige Stiftung), das einen neuen Rahmen für die Verwaltung muslimischen Gemeindeeigentums und eine

Erweiterung staatlicher Kontrollmöglichkeiten vorsieht. So wurden Bezirksverwaltungen dazu ermächtigt, einseitig zu entscheiden, ob ein durch ein Waqf beanspruchtes Grundstück der Regierung gehört. Der Oberste Gerichtshof suspendierte zentrale Bestandteile des Gesetzes, darunter jene Ermächtigung.

Dreizehn Bundesstaaten haben sogenannte „Anti-Konversions-Gesetze" verabschiedet, die Religionswechsel und interreligiöse Ehen als vermeintlichen Bekehrungsversuch unter Strafe stellen. Die Gesetze werden von zivilgesellschaftlichen Organisationen als hindu-nationalistische Instrumente kritisiert, um religiöse Minderheiten einzuschüchtern und freie Religionsausübung einzuschränken. Derzeit prüft der Oberste Gerichtshof einige dieser Gesetze auf Verfassungskonformität. Obwohl verfassungswidrig, ist die Marginalisierung, Diskriminierung und Stigmatisierung von Menschen aufgrund des Kastensystems nach wie vor soziale Realität in Indien. Viele Betroffene erhoffen sich, sich dem durch Abkehr vom Hinduismus entziehen zu können. 2025 entschied der Oberste Gerichtshof, dass Mitglieder der sogenannten „scheduled castes", die vom Hinduismus, Sikhismus oder Buddhismus zu einer anderen Religion konvertieren, keinen Anspruch mehr auf ihren Status als benachteiligte Gruppen und somit auf damit verbundene Sonderrechte haben.

Ein einheitliches Zivilrecht (Uniform Civil Code/UCC), in der Verfassung vorgesehen und von der Regierung in dieser Legislaturperiode angestrebt, ist bislang an gesellschaftlichem Widerstand gescheitert. Kritiker befürchten, dass ein einheitliches Zivilgesetzbuch religiöse Vielfalt und Autonomie (z.B. beim Familienrecht) aushöhlen würde. Einzelne Bundesstaaten haben bereits einen UCC verabschiedet (2024 Uttarakhand; 2026 Gujarat). Die im März 2024 in Kraft getretenen Änderungen des Staatsbürgerschaftsgesetzes schließen bei dem vorgesehenen vereinfachten Einbürgerungsverfahren muslimische Menschen aus. Laut Regierung sei das Gesetz nur für religiös verfolgte Geflüchtete aus Pakistan, Bangladesch und Afghanistan gedacht. Ein landesweites „National Register of Citizens" wurde aufgrund von Protesten bislang nicht eingeführt. Muslime und Musliminnen befürchten, ausgebürgert zu werden. Die Befassung des Obersten Gerichtshofs mit dem *Places of Worship Act* von 1991 steht weiterhin aus. Das Gesetz soll Konflikte zwischen muslimischen und hinduistischen Gemeinden über religiöse Stätten verhindern. Die BJP-geführte Zentralregierung möchte den kompletten Places of Worship Act außer Kraft setzen lassen.

Indonesien



Lageverschlechterung

Kein AEMR-Vorbehalt	ICCPR-Beitritt 2006	Kein ICCPR-Vorbehalt
Konversionsverbote	Religionsverbote	Verfassungsbegünstigung

Religionsdemografie und aktuelle Rechtslage

Indonesien ist das größte muslimische Land der Welt. Teil der Staatsphilosophie „Pancasila“ ist der „Glaube an den einen und einzigen Gott“; insgesamt werden sechs Religionen anerkannt. Alle Bürgerinnen und Bürger müssen eine Glaubensrichtung in den Ausweisdokumenten eintragen lassen. Die Verteilung stellt sich wie folgt dar: 87 Prozent Islam (davon 99 Prozent sunnitisch), 7 Prozent Protestantismus, 3 Prozent Katholizismus, 2 Prozent Hinduismus (v.a. Bali), knapp 1 Prozent Buddhismus und nur wenige Konfuzianismus. Seit 2017 kann auch der „Glaube an einen allmächtigen Gott“ angegeben werden. Atheistinnen und Atheisten sowie Anhängerinnen und Anhängern polytheistischer Religionen ist keine eigene Zuordnungsmöglichkeit gegeben.

Staatliche Mittel fließen primär in den islamischen Bildungssektor. Insbesondere bei internationalen religiösen Organisationen überwacht die Regierung deren Aktivitäten sowie Finanzströme. Prägend für diese religiösgesellschaftliche Landschaft sind die beiden großen islamischen Massenorganisationen Nahdlatul Ulama (NU) und Muhammadiyah, die zusammen über 100 Mio. Anhänger und Anhängerinnen haben und mit zahlreichen Schulen, Universitäten, Krankenhäusern und sozialen Einrichtungen weit über den religiösen Bereich hinauswirken. Für Muslime und Musliminnen gilt im ganzen Land weitgehend die Scharia im Familien- und Erbrecht. Einige Regionen nutzen Scharia-inspirierte Lokalverordnungen auch konfessionsunabhängig.

In der autonomen Provinz Aceh gilt die Scharia in bestimmten Bereichen als formelles Regionalrecht. Dies bedeutet unter anderem, dass Scharia-rechtliche Körperstrafen wie Stockhiebe für bestimmte Delikte – etwa außereheliche sexuelle Beziehungen, Glücksspiel oder Alkoholkonsum – verhängt werden können. Zudem werden islamisch begründete Verhaltens- und Kleidungsvorschriften sowie in bestimmten Situationen auch Geschlechtertrennung im öffentlichen Raum von den lokalen Behörden überwacht und durchgesetzt.

Lageentwicklung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit

Der Staat beeinflusst bewusst Religionsausübung und religiöse Bildung. Schülerinnen und Schüler nicht-anerkannten Glaubens müssen am Religionsunterricht anderer Religionen teilnehmen. Um Radikalismus und interreligiösen Konflikte vorzubeugen, beaufsichtigt der Staat Religionsunterricht an staatlichen Schulen, Führungspersonal staatlicher islamischer Hochschulen kann vom Religionsministerium ernannt werden. Daneben können Schulen und Lokalregierungen religiös geprägte Regelungen erlassen. So ist für Schülerinnen in einigen Regionen das Tragen eines Kopftuchs als Teil der Schuluniform vorgesehen, unabhängig von einer Zugehörigkeit zum muslimischen Glauben. Eine besondere Rolle spielen zudem die sogenannten „Pesantren", die als islamische Internatsschulen Millionen Schülerinnen und Schülern religiöse wie allgemeine Bildung vermitteln.

Andere Gemeinschaften als die sechs anerkannten Religionen können sich allenfalls als soziale Organisationen registrieren. Damit sind sie ausgeschlossen von den Privilegien, die religiösen Organisationen zukommen, allen voran die staatliche Finanzierung. Religiöse Minderheiten haben oft Schwierigkeiten, Baugenehmigungen für Gotteshäuser zu erhalten, da dafür umfangreiche Zustimmungen aus der Nachbarschaft erforderlich sind. Ohne spezielle Genehmigung dürfen private Gebäude zudem nicht dauerhaft als religiöse Versammlungsorte genutzt werden. Für nicht anerkannte Religionen bedeutet das, dass sie ihre Gottesdienste nur in kleinem Rahmen und ohne öffentliche Ankündigung durchführen können. Nicht-Muslime stoßen in vielen Bereichen auf Benachteiligung. Der Zugang zu Stellen im öffentlichen Dienst setzt teilweise faktisch die Zugehörigkeit zur muslimischen Glaubensgemeinschaft

voraus. Auch nach dem Urteil des Verfassungsgerichts von 2017, wonach es möglich sein muss, neben den sechs anerkannten Religionen auch indigene Religionen in den Personaldokumenten eintragen zu lassen, berichten Menschenrechtsgruppen weiterhin von Benachteiligungen bei Verwaltungsleistungen. Da der Zugang zu Friedhöfen oft an die Religionszugehörigkeit gekoppelt ist, ist es für Angehörige anderer Gruppen oft schwierig, legale Begräbnisplätze zu finden. Ein zuvor bestehendes Schlupfloch für interkonfessionelle Ehen wurde 2023 durch den obersten Gerichtshof geschlossen, sodass diese Paare nur noch im Ausland oder nach Konvertierung heiraten können.

Zuletzt im Strafgesetzbuch ausgeweitete Blasphemiegesetze und andere religionsbezogene Vorschriften schränken persönliche Freiheiten, insbesondere die Religions- und Meinungsfreiheit, in bestimmten Bereichen erheblich ein. Darüber hinaus können sie durch die Strafandrohung und Art der Formulierung ein Einfallstor für Missbrauch durch staatliche Akteure und gerichtliche Verfolgung von Andersdenkenden schaffen.

Gesellschaftliche Akteure nutzen auch religiöse Narrative, um den Druck auf gesellschaftliche, auch nicht religionsbezogene Minderheiten zu erhöhen.

Auch religiöse Minderheiten sind Opfer von Online-Kampagnen, die z.T. in die physische Welt übergreifen. So haben sich bereits gewaltsame Gruppen auf Social Media organisiert und etwa die Schließung von Kirchen oder Moscheen der Ahmadiyya-Minderheit erzwungen. Im Juni und Juli 2025 kam es zu gewalttätigen Angriffen auf christliche Jugendveranstaltungen in West Java und West Sumatra, bei denen die Veranstaltungsräume verwüstet wurden.

Irak



Lage gleichbleibend

 Kein AEMR-Vorbehalt	 ICCPR-Beitritt 1971	 Kein ICCPR-Vorbehalt
 Konversionsverbote	 Religionsverbote	 Verfassungsbegünstigung

Religionsdemografie und aktuelle Rechtslage

Ausgehend von einer Bevölkerungszahl von derzeit über 46 Millionen wird der Anteil der Musliminnen und Muslime an der irakischen Gesamtbevölkerung auf 95-98 Prozent geschätzt, davon mehrheitlich (ca. 60-65 Prozent) arabische Schiitinnen und Schiiten und circa 30-35 Prozent arabische und kurdische Sunnitinnen und Sunniten. Die Anzahl der Christinnen und Christen wird auf 170.000 geschätzt (ein Großteil von ihnen in der Region Kurdistan-Irak (RKI), bis 2003 lebten noch rund 1,5 Millionen Christinnen und Christen in Irak), die der Êzîdinnen und Êzîden auf bis zu 500.000, davon mehr als 300.000 in der RKI. Es gibt in Irak circa 400.000 Kaka'i, 5.000 Mandäerinnen und Mandäer und 2.000 Bahai. Die jüdische Gemeinde zählt nur wenige Einzelpersonen. Zuverlässige Zahlen über Konvertitinnen und Konvertiten liegen nicht vor. Außerdem existiert eine kleine Gruppe von Atheistinnen und Atheisten.

Irak, inklusive der RKI, versteht sich in Folge der Erfahrung der Gräueltaten des sogenannten Islamischen Staates (IS) als Gesellschaft, in der das friedliche Zusammenleben unterschiedlicher Religionen und Glaubensgemeinschaften bewusst betont und politisch hervorgehoben wird. Dieses Selbstverständnis knüpft an eine lange Geschichte religiöser Vielfalt an: Irak gilt als eines der zentralen Ursprungsgebiete jahrtausendealter Religionsgemeinschaften wie der Zoroastrier, Êzîden, Kakai, Shabak und weiterer. Auch Christen- und Judentum haben im wahrsten Sinne des Wortes seit „Ur-Zeiten" das gesellschaftliche Gefüge mitgeprägt, das heutzutage von

den großen religiösen Strömungen des Islam – Schiiten und Sunniten – dominiert wird. Die irakische Verfassung von 2005 spiegelt dieses kulturelle Erbe wider und garantiert die Religionsfreiheit.

Trotz öffentlicher Bekenntnisse zur Koexistenz stehen religiöse Minderheiten aber weiterhin unter Druck. Politische und wirtschaftliche Instabilität und das unzureichende staatliche Gewaltmonopol führen dazu, dass Rechte und Sicherheit nicht überall gewährleistet sind. Die Koexistenz religiöser Gruppen stellt nach wie vor eine große Herausforderung dar, die in der Vergangenheit eine Quelle von zahlreichen Konflikten, Fragilität und Diskriminierung war. Besonders gravierend waren die Auswirkungen des Terrors des sogenannten IS, insbesondere seine Gräueltaten an der êzîdischen Bevölkerung. Aber auch die gezielte Verfolgung und Gewalt gegen weitere religiöse Minderheiten führte zu massiver Flucht und Migration – neben der êzîdischen war auch die christliche Bevölkerung in hohem Maße betroffen. Diese Ereignisse haben tiefe Spuren hinterlassen – weiterhin wird daran gearbeitet Vertrauen, Sicherheit und gesellschaftlichen Zusammenhalt zu stärken. Die Aufarbeitung der Verbrechen, eine Entschädigung der Überlebenden und der Wiederaufbau der betroffenen Gebiete (v.a. Provinz Niniveh, Distrikt Sinjar) bleiben eine große nationale Herausforderung.

Im Vergleich zu einigen anderen Staaten der Region hat Irak eine relativ fortschrittliche Gesetzeslage bezüglich Religions- und Weltanschauungsfreiheit, wenn auch mit Widersprüchen und Defiziten behaftet. Die irakische Verfassung aus dem Jahr 2005 bestimmt in Artikel 2 den Islam zur Staatsreligion und zu einer Hauptquelle der Gesetzgebung. Kein Gesetz darf im Widerspruch zu etablierten Bestimmungen des Islam, den Prinzipien der Demokratie sowie zu den in der Verfassung festgelegten Rechten und Grundfreiheiten stehen. Gleichzeitig garantiert Artikel 2 aber auch die uneingeschränkte Religionsfreiheit für alle Individuen. Artikel 7 verbietet Rassismus, Terrorismus und sogenannten Takfirismus, d.h. ggf. abweichende Auslegungen des Islam zu verketzern und als Apostasie zu werten. Gemäß Artikel 43 der Verfassung unterhält die irakische Zentralregierung drei religiöse „Stiftungen“ (Behörden für Religionsangelegenheiten): Eine sunnitische, eine schiitische und eine für andere Religionen. Diese unterstehen dem Büro des Premierministers und verwalten Zuwendungen für den Erhalt und den Schutz religiöser Einrichtungen. Die kurdische Regionalregierung unterhält drei ähnliche Stiftungen.

Lageentwicklung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit

Es gibt eine Vielzahl irakischer Gesetze, die im Rahmen religiöser Regelungen Frauen diskriminieren und sie nicht vor Gewalt schützen. Am 27. August 2025 hat das irakische Parlament die Kodifizierung des schiitischen Personenstandsrechts („Jafari-Code“) als Wahloption neben das säkulare Personenstandsrecht gestellt, was bei Anwendung erhebliche rechtliche Schlechterstellung für Frauen (beispielsweise in Bezug auf Scheidungs- und Erbfragen) mit sich bringen kann. Die Novelle änderte Vorschriften zu Konversion, Apostasie und interreligiösen Ehen nicht grundlegend; diese richten sich weiterhin nach der Verfassung, dem allgemeinen Personenstandsrecht und den einschlägigen zivilrechtlichen Bestimmungen. Ein Übertritt zum Islam ist rechtlich zulässig, während der Abfall vom Islam zwar nicht ausdrücklich strafbar ist, jedoch regelmäßig staatlich nicht anerkannt wird und erhebliche zivilrechtliche sowie gesellschaftliche Nachteile nach sich ziehen kann. Interreligiöse Ehen unterliegen weiterhin den allgemeinen personenstandsrechtlichen Vorschriften, die insbesondere muslimische Frauen benachteiligen. Demnach ist eine Ehe zwischen einer muslimischen Frau und einem nicht-muslimischen Mann rechtlich nicht wirksam. Die Novelle gilt nicht automatisch in der Region Kurdistan-Irak, entfaltet dort dennoch Wirkung. Problematisch ist außerdem, dass Kinder zwangsläufig die Religion ihrer Eltern – in der Regel des Vaters – zugewiesen bekommen. Aufgrund der êzîdischen Kultusregeln werden Kinder êzîdischer Frauen, deren Vater muslimisch ist, nicht als der Teil der êzîdischen Gemeinschaft anerkannt, davon betroffen sind auch aus Vergewaltigung êzîdischer Frauen durch IS-Kämpfer hervorgegangene Kinder. Das irakische Nationalitätsgesetz Nr. 26 von 2006 schließt explizit Jüdinnen und Juden aus, die aufgrund von Denaturalisierungsgesetzen Anfang der 1950er Jahre im Kontext der Staatsgründung Israels ihre irakische Staatangehörigkeit verloren haben und deren Besitz konfisziert wurde.

Die politische Mitbestimmung der religiösen Minderheiten bleibt begrenzt. Im nationalen Parlament sind neun der 329 Sitze für Minderheiten-Vertreter reserviert, fünf für Christinnen und Christen, zwei für Êzîdinnen und Êzîden, jeweils einer für Mandäerinnen und Mandäer und Faily-Kurdinnen und Kurden. Angehörige religiöser Minderheiten sind in höheren Positionen in Parlament und Zentralregierung vertreten, klagen aber darüber, dass ihnen einflussreiche Positionen in Sicherheitsinstitutionen und

der Justiz verwehrt bleiben. Gleiches gilt für die Ämtervergabe auf lokaler Ebene. In der Region Kurdistan Irak werden Toleranz und friedliches Zusammenleben von der Regionalregierung und der überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung als Besonderheiten der Region betont und geschützt – der überwiegende Teil religiöser Minderheiten des Landes lebt hier. Sie können ihrem Glauben in der Regel nachgehen und weitgehend ohne Diskriminierung leben. Nach längerer Debatte um eine Änderung im Wahlrecht sind aktuell im kurdischen Regionalparlament fünf der 100 Sitze für Vertreterinnen und Vertreter der Minderheiten reserviert, darunter drei für Christinnen und Christen und zwei für (schiitische) Turkmenen.

Fragen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit werden in Irak seit jeher auch zwischen Vertreterinnen und Vertretern eines gemäßigten Islam und jenen, die einer strikten Auslegung folgen, verhandelt. Der säkulare Geist der von den USA mit ausgearbeiteter Verfassung blieb bislang trotz gewachsenen iranischen Einflusses erhalten. Nach dem territorialen Sieg über den IS scheint das gesellschaftliche Bewusstsein für Minderheiten und den Wert von Vielfalt gestiegen zu sein. Es kommt jedoch insbesondere in den sozialen Medien immer wieder zu religiös motivierter Hassrede (die beabsichtigte Verabschiedung eines Gesetzes dagegen gelang bisher nicht). Im April 2025 verübte ein IS-Anhänger, mit Zustimmung der IS-Führung, in Dohuk einen gewaltsamen Angriff auf Teilnehmerinnen und Teilnehmer, einer Feier des assyrischen und babylonischen Frühlingsfestes und verletzte dabei eine Zivilistin und einen Zivilisten.

Der mediale und politische Raum in Irak wird stark durch pro-iranische Narrative dominiert, die von Iran-nahen bewaffneten Gruppierungen vorangetrieben werden; die Meinungsäußerung ist stark eingeschränkt. Konversion oder Apostasie, insbesondere eine Abkehr vom Islam, werden in der Regel nicht öffentlich bekannt gemacht. Werden sie jedoch im engeren sozialen Umfeld bekannt, kann dies zu Ausgrenzung und sozialer Marginalisierung führen. Gleichzeitig ist insbesondere unter jungen Menschen in den städtischen Zentren ein Trend zur Abkehr vom religiösen Glauben zu beobachten. Seit 2015 gilt in der Region Kurdistan Irak das Gesetz zum Schutz der Minderheiten, das religiöse Minderheiten hinsichtlich ihrer sozioökonomischen Rechte der kurdisch-muslimischen Mehrheit gleichstellt. Benachteiligungen, die sich aus dem gesamtirakischen Personenstandsgesetz ergeben (unter anderem Namensrecht und Erbrecht), bleiben bestehen.

Im Interesse der nationalen Sicherheit oder Terrorismusbekämpfung werden Imame, die von der Regionalregierung als zu radikal eingeschätzt werden, von ihrer Aufgabe entbunden.

Iran



Lage gleichbleibend

AEMR-Vorbehalt	ICCPR-Beitritt 1975	Kein ICCPR-Vorbehalt
Konversionsverbote	Religionsverbote	Verfassungsbegünstigung

Religionsdemografie und aktuelle Rechtslage

In Iran ist der schiitische Islam alleinige Staatsreligion (offiziell: 90-95 Prozent der ca. 93 Mio. Einwohner; 5-8 Prozent Sunniten). Alle anderen Religionsformen (etwa 0,5-2 Prozent) werden in ihrer Bekenntnisfreiheit und ihrer Ausübung unterschiedlich stark beeinträchtigt, bzw. Religionszugehörigkeit wird zu einer zusätzlichen Ursache von Diskriminierung. Während Juden und Jüdinnen, Christen und Christinnen sowie Zoroastriern und Zoroastrierinnen zumindest durch die Verfassung Rechte gewährt werden und ihnen die Entsendung von Abgeordneten in das Parlament verfassungsrechtlich zusteht, gilt dies nicht für die größte religiöse Minderheit der Bahai (etwa 300.000 Mitglieder). Missionierung ebenso wie Apostasie, darunter Konversion vom Islam zu einer anderen Religion, werden mit hohen Strafen (bis hin zur Todesstrafe) geahndet. Zudem werden „religiöse Verbrechen" als Vorwand für Repressionsmaßnahmen durch das Regime genutzt.

Tatsächlich leben große Teile der Bevölkerung säkular oder als Agnostiker oder Atheisten. Punktuell werden schiitische Traditionen gepflegt, dies insb. zum

Ashura-Trauertag oder bei Beerdigungen. Interreligiöse Konflikte oder Stigmatisierungen sind innerhalb der Bevölkerung nicht stark ausgeprägt.

In den 47 Jahren seit Gründung der Islamischen Republik hat – unabhängig von der jeweiligen Regierung – die religiöse Führung sichergestellt, dass die Prinzipien der Islamischen Revolution nicht angetastet werden dürfen und die politische und religiöse Deutungshoheit des Regimes unangefochten bleibt. Die auf Macht- und Strukturerhalt ausgelegte Regierungspolitik setzt vermeintlich religiöse Überzeugungen als Mittel der Unterdrückung der eigenen Bevölkerung ein.

Lageentwicklung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit

Religions- und Weltanschauungsfreiheit unterliegen im Iran massiven Einschränkungen; letztlich können sich nur Angehörige des schiitischen Islam auf alle in der Verfassung gewährten Grundrechte berufen. Im Freedomhouse-Index 2026 erhält Iran zum Kriterium Religionsfreiheit null von vier möglichen Punkten. Religiöse Minderheiten werden wirtschaftlich, beruflich und sozial diskriminiert. Diskriminierungen von Nicht-Muslimen äußern sich u.a. darin, dass diese weder höhere Positionen in den Streitkräften (Art. 144 der Verfassung) einnehmen noch Richter werden können (Art. 163 der Verfassung). Muslimische Konvertierte und Mitglieder insbesondere protestantischer Freikirchen werden in ihrer Religionsfreiheit massiv verletzt. Jegliche missionarische Tätigkeit ist untersagt und kann Verurteilung bis hin zur Todesstrafe nach sich ziehen. Christliche Gemeinden, die Konvertiten aufnehmen, müssen mit Konsequenzen rechnen (z.B. Schließung), wenn die Existenz von Konvertiten in der Gemeinde öffentlich bekannt wird.

Bahai werden in Iran seit Gründung der Islamischen Republik systematisch diskriminiert und verfolgt. Dazu gehören u.a. Verhaftungen, Haft, Folter, Verbot höherer Bildung, wirtschaftliche und berufliche Diskriminierung und in jüngster Zeit vermehrt Zerstörung und Konfiszierung von Eigentum und heiligen Stätten. Bahai-Frauen werden in Iran intersektionell diskriminiert – als Frau (z.B. Hidschabzwang) und als Bahai. Viele Bahai-Frauen engagieren sich stark in informellen Bildungsangeboten (z.B. Nachhilfe, Sprachkurse, Musikunterricht für Kinder und Jugendliche – auch für afghanische Flüchtlinge). Das

iranische Regime wertet das als Kritik an bestehenden gesellschaftlichen Verhältnissen, ergo am Regime, als Propaganda gegen die Scharia oder Störung der Sicherheit und geht hart dagegen vor. Die Vertretung der Bahai-Gemeinde zählte zwischen Juni und November 2025 über 750 Verfolgungshandlungen, darunter über 200 Hausdurchsuchungen, mindestens 110 Festnahmen, mehr als 100 Gerichtsverfahren und die Verhängung von Haftstrafen zwischen zwei und 10 Jahren. Mindestens 45 Personen wurden in diesem Zeitraum aufgefordert, ihre Haftstrafen anzutreten.

Auch Sunniten erfahren Diskriminierung in Iran. Sie sind weitgehend von hohen Ämtern des Staates ausgeschlossen. Bau oder Betrieb von sunnitischen Moscheen wird vom Regime erschwert oder verboten.

Im Strafrecht variieren die Strafen je nach Religionszugehörigkeit von Tätern und Täterinnen bzw. Opfer. Im Bereich des Zivilrechts besagt z.B. § 881a des islamischen Zivilgesetzbuches, dass Nicht-Muslime nicht von Muslimen erben können. Ist dagegen der Erblasser ein Nicht-Muslim und befindet sich an irgendeiner Stelle in der Erbfolge ein Muslim, so werden alle nichtmuslimischen Nachkommen von der Erbfolge ausgeschlossen und der muslimische Nachkomme wird Alleinerbe. Diese Regelung kann jedoch per Testament abbedungen werden.

Die Verfolgung von Angehörigen anderer Religionsformen bleibt auf einem hohen Niveau. Das Regime hegt ein tiefes Misstrauen gegenüber Anhängerinnen und Anhängern anderer Religionen. Insbesondere Bahai und konvertierte Christen und Christinnen sowie Mitglieder der sunnitischen Minderheit wurden, z.B. während der Frau-Leben-Freiheit-Proteste 2022, während des 12-Tage Krieges (Juni 2025) oder während des militärischen Konflikts mit den USA und Israel überproportional häufig unter dem Vorwurf der Spionage festgenommen. Ebenso gingen iranische Sicherheitskräfte in den von ethnisch-religiösen Gruppen bewohnten Provinzen besonders gewaltsam gegen Protestierende vor.

Trotz verfassungsrechtlich gewährter Rechte für anerkannte „Buchreligionen“ (Zoroastrismus, Judentum, Christentum), erleben auch diese Religionsgemeinschaften faktische Beschränkungen bei der Ausübung ihrer Religion. Das Regime nutzt hierzu Mittel der Enteignung, Zufahrtsbeschränkungen etwa zu Gotteshäusern oder geheimdienstliche Einbestellungen, um die Glaubensausübung einzuschränken. Die Nutzung des Persischen als Liturgiesprache ist

christlichen Minderheiten untersagt. Familien- und eherechtlich genießen die „Buchreligionen“ Autonomie. Schülerinnen und Schüler, die den anerkannten religiösen Minderheiten angehören, können den Religionsunterricht an einer privaten Schule ihrer Glaubensgemeinschaft absolvieren, wobei Lehrplan und -bücher vom Erziehungsministerium vorgegeben sind.

Nach außen versucht die Islamische Republik Iran das Bild einer toleranten und religiös-diversen Republik zu zeichnen. So werden die jüdischen Gemeinden regelmäßig als vermeintlicher Beleg herangezogen, um das erklärte Staatsziel, Auslöschung Israels, zu relativieren („Tokenisierung“). Die „Holy Mary“ U-Bahn-Station in Teheran wurde bei der Einweihung im November 2025 als Zeichen für den Dialog zwischen den Religionen präsentiert. Tatsächlich wird die katholische Kirche, die mit einem Nuntius diplomatisch vertreten ist, in ihrer Religionsausübung stark eingeschränkt.

Kuba



Lage gleichbleibend

 Kein AEMR-Vorbehalt	 ICCPR-Unterzeichnung 2008	
 Keine Konversionsverbote	 Keine Religionsverbote	 Keine Verfassungsbegünstigung

Religionsdemografie und aktuelle Rechtslage

Die Bevölkerung Kubas besteht zu etwa 70 Prozent aus Christinnen und Christen, wobei rund 60 Prozent römisch-katholisch getauft sind. Die Zahl der praktizierenden Christinnen und Christen bleibt demgegenüber aber sehr gering. Neben rund 15 Prozent Angehörigen synkretistischer afrokubanischer Religionen wie Santería, sind etwa 15 Prozent der Bevölkerung nicht religiös oder atheistisch.

Es besteht keine staatliche Finanzierung oder Subventionierung religiöser Institutionen in Kuba. Religiöse Gemeinschaften müssen sich, einschließlich der Besoldung ihrer Geistlichen, vollständig selbst durch freiwillige Spenden und Kollekten ihrer Mitglieder finanzieren. Die katholische Kirche erhält Zuwendungen aus dem Vatikan. In Kuba gibt es Registrierungserfordernisse für religiöse und weltanschauliche Organisationen. Jede offizielle Anerkennung unterliegt der Kontrolle des Justizministeriums sowie des Büros für religiöse Angelegenheiten (Oficina de Atención a los Asuntos Religiosos, OAAR) der Kommunistischen Partei Kubas. Die Errichtung, der Erwerb und die Nutzung von Gotteshäusern unterliegen einer staatlichen Kontrolle durch das Büro für religiöse Angelegenheiten der Kommunistischen Partei. In Kuba reguliert das Büro für religiöse Angelegenheiten das öffentliche religiöse Leben durch Genehmigungspflichten für Veranstaltungen. Zudem überwacht das Dekretgesetz 370 religiöse Äußerungen im Internet, während Bildungseinrichtungen ein striktes Verbot von Missionierung und Symbolen durchsetzen.

Lageentwicklung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit

Es gibt staatliche Eingriffe in die Handlungsfähigkeit und interne Autonomie von Religionsgemeinschaften in Kuba. Dies äußert sich unter anderem durch den Entzug der Rechtspersönlichkeit regimekritischer religiöser Gruppen, einer Einmischung in die Ämterbesetzung durch das Büro für religiöse Angelegenheiten, Beschränkungen beim Betrieb von theologischen Seminaren, sowie durch die allgemeine Zensur. In Kuba gibt es eine systematische Ungleichbehandlung, die meist nicht allein an der Religionszugehörigkeit oder dem Glauben anknüpft, sondern an fehlender ideologischer Linientreue in Verbindung mit der allgemeinen Einschränkung der Meinungs- und Versammlungsfreiheit. Die Kirchen übernehmen angesichts der multidimensionalen Krise des kubanischen Staatswesens zunehmend Funktionen bei der Altenpflege, Kinderbetreuung und Versorgung vulnerabler Bevölkerungsgruppen.

Einschüchterung gehört zum Standardrepertoire im Umgang der kubanischen Behörden gegenüber vermeintlichen Regimegegnern. Der kubanische Staat setzt transnationale Repression (TNR) gezielt ein, um seine Macht über die Landesgrenzen hinaus zu projizieren

um exilierte Kritiker auch im Ausland zu kontrollieren. Diskriminierung und Verfolgung richtet sich im Regelfall gegen Einzelpersonen und politische Gegner der kubanischen Regierung, nicht gegen religiöse oder weltanschauliche Gruppen oder Minderheiten.

Die katholische Kirche könnte in einem Szenario des Umbruchs und Wandels in Kuba eine wichtige Rolle spielen. Sie ist im Unterschied zu Staat und Partei nicht diskreditiert, sondern angesichts mutiger Bekenntnisse glaubwürdig, zudem institutionell verankert im ganzen Land vertreten, als geschätzter humanitärer Akteur aktiv und international angebunden.

Zwischen der kubanischen Regierung und dem Heiligen Stuhl bestehen respektvolle Beziehungen. Im Februar 2023 besuchte Beniamino Kardinal Stella als Vertreter des Heiligen Stuhls die Insel und traf sich mit Präsident Miguel Díaz-Canel. Der Heilige Stuhl verhandelt regelmäßig mit der kubanischen Regierung, zum Beispiel über die Freilassung von politischen Gefangenen. Kuba erlebt aktuell die schwerste wirtschaftliche und institutionelle Krise seiner jüngeren Geschichte. Religiöse Gruppen, insbesondere die katholische Kirche fungieren hier als wichtigstes soziales Auffangnetz und humanitärer Koordinator. Humanitäre Hilfe aus den Vereinigten Staaten wird zum Beispiel über die kubanische Caritas verteilt.

Die außen- und menschenrechtspolitischen Handlungsspielräume zur Stärkung von Religions- und Weltanschauungsfreiheit in und mit Kuba sind äußerst begrenzt. Kuba versteht sich als sozialistischer Ein-Parteien-Staat. Religionsausübung wird toleriert, solange keine grundsätzliche, öffentliche Kritik am sozialistischen Gesellschaftssystem geübt wird. Die EU und Kuba führen im Rahmen des Abkommens über Politischen Dialog und Kooperation einen Menschenrechtsdialog (zuletzt November 2023 unter Leitung des EU-MR-Beauftragten Eamon Gilmore). In Kuba ist keine Instrumentalisierung von Religion feststellbar. Vielmehr müssen sich religiöse Akteure im sozialistischen System und Alltag behaupten.

Libyen



Lageverschlechterung

AEMR-Vorbehalt	ICCPR-Beitritt 1970	
Konversionsverbote	Religionsverbote	Verfassungsbegünstigung

Religionsdemografie und aktuelle Rechtslage

Die Bevölkerung Libyens von rund 6,75 Millionen Menschen ist nahezu durchweg sunnitisch-muslimisch geprägt (ca. 98,9 Prozent). Andere Religionsgemeinschaften sind klein und bestehen überwiegend aus im Ausland geborenen Migrantinnen und Migranten: Christinnen und Christen (0,5 Prozent), vor allem koptisch-orthodoxe sowie Zuwandererinnen und Zuwanderer aus Subsahara-Afrika; Buddhistinnen und Buddhisten (0,3 Prozent); Hindus (0,1 Prozent); Bahai (<0,1 Prozent); Jüdinnen und Juden (<0,1 Prozent, faktisch seit 2002 nicht mehr präsent) sowie weitere Gruppen, darunter Atheistinnen und Atheisten und Agnostikerinnen und Agnostiker (0,2 Prozent). In der indigenen Amazigh-Gemeinschaft finden sich auch ibaditische Musliminnen und Muslime. Die Mehrheit der nicht zugewanderten christlichen Libyerinnen und Libyer ist vom Islam zum Christentum konvertiert, und praktizieren ihren Glauben aufgrund von Sicherheitsrisiken nahezu ausschließlich im Verborgenen.

Libyen blickt auf eine lange Geschichte religiöser Vielfalt zurück. Militärische Konflikte, politische Fragmentierung und der Aufstieg radikaler islamistischer Strömungen in einzelnen Regionen haben jedoch dazu geführt, dass Minderheiten heute besonders verwundbar sind. Für libysche Staatsbürgerinnen und Staatsbürger existiert kein rechtlicher Weg, eine andere Religionszugehörigkeit als den Islam bei libyschen Behörden registrieren zu lassen. Gesetzlich wie praktisch werden alle Libyerinnen und Libyer als muslimisch betrachtet, ein Übertritt vom Islam wird nicht

anerkannt. Staatliche Stellen fördern islamische Religionsausübung finanziell durch die Ausrichtung von Festen zu Eid und Ramadan, die Unterhaltung von Moscheen sowie die Finanzierung offiziell genehmigter Freitagsgebete.

Die Übergangsverfassung von 2011 erklärt den Islam zur Staatsreligion und die Scharia zur Hauptquelle der Gesetzgebung, während Nicht-Musliminnen und -Muslime formal die Ausübung ihres Glaubens zugesichert wird. Der Verfassungsentwurf von 2017 schränkt den rechtlichen Pluralismus weiter ein und bietet keinen wirksamen Schutz der Religions- und Weltanschauungsfreiheit.

Fragen des Personenstandsrechts – etwa Ehe, Scheidung und Erbrecht – unterliegen islamischem Recht, was zu rechtlicher Benachteiligung von Frauen, religiösen Minderheiten und Konvertitinnen und Konvertiten führt. Das Strafgesetzbuch stellt die Verbreitung von Ideen unter Strafe, die als Angriff auf die soziale oder religiöse Ordnung verstanden werden. Für den „Abfall vom islamischen Glauben" (Apostasie) oder Missionierung droht unter Umständen die Verhängung der Todesstrafe. Auch Nicht-Musliminnen und -Muslime, denen vorgeworfen wird, öffentlich den Islam zu beleidigen, drohen Strafen bis hin zum Tod. Seit dem Arabischen Frühling 2011 hat es keine Vollstreckung der Todesstrafe mehr gegeben.

Lageentwicklung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit

Nicht-muslimische Gemeinschaften sehen sich Einschränkungen ausgesetzt, etwa bei der Registrierung von Organisationen, beim Erwerb oder Erhalt von Gebetsstätten sowie bei der Durchführung öffentlicher religiöser Veranstaltungen. Die Finanzierung privater religiöser Einrichtungen ist weitgehend nicht reguliert und begünstigt sunnitisch-islamische Strukturen.

Die politische Zersplitterung Libyens hat im Westen und Osten des Landes mehrere Machtzentren hervorgebracht, die jeweils eigene Auslegungen des Islam und damit einhergehender Rechtsprechung durchsetzen. Zudem existieren unabhängige salafistisch-dschihadistische Gruppen wie Ansar al-Sharia, al-Qaida im Islamischen Maghreb und der sogenannte „Islamische Staat in Libyen" (IS-L), die zwar nur kleine Gruppierungen darstellen, sich jedoch gezielt gegen religiöse Minderheiten richten, insbesondere Christinnen und Christen, nicht-muslimische Migrantinnen und Migranten

sowie Konvertitinnen und Konvertiten. Der IS-L ist weiterhin vereinzelt in Teilen des Südens und Ostens des Landes präsent und stellt eine anhaltende Gefahr für die dortige Zivilbevölkerung dar. Staatlich angebundene Sicherheitsorgane nehmen regelmäßig Personen fest, denen Apostasie, Missionierung oder die „Verletzung islamischer Werte" vorgeworfen wird. Darunter leiden vereinzelt auch Lokalbeschäftigte internationaler Nichtregierungsorganisationen. Diese sehen sich dem Vorwurf gegenüber, durch ihre Mitarbeit in westlichen Organisationen, „nicht-muslimische Werte" zu vertreten. Zudem sind Fälle bekannt, bei denen gegen libysche Aktivistinnen und Aktivisten sowie Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger mit dem Vorwurf der Apostasie vorgegangen wurde. In einigen Fällen werden auch Ausländer inhaftiert und zu Geständnissen in Videoaufnahmen gezwungen.

Nichtmuslimische Gemeinschaften in Libyen unterliegen erheblichen Restriktionen. Die koptisch-orthodoxe Kirche richtet sich überwiegend an ausländische Migrantinnen und Migranten. Konvertitinnen und Konvertiten aus dem Islam praktizieren aus Angst vor Verfolgung im Verborgenen. Christliche Migrantinnen und Migranten wurden Berichten zufolge in der Vergangenheit wiederholt entführt, erpresst und gefoltert. 2015 ließ der IS-L während seiner vorübergehenden Kontrolle über Sirte 21 koptische Ägypter hinrichten.

Auch Frauenrechte sind eingeschränkt: Das Familienrecht begünstigt Männer, während häusliche Gewalt und Vergewaltigung in der Ehe straflos bleiben. Weitere besonders schutzbedürftige Gruppen sind ebenfalls von religiös geprägten sozialen Normen betroffen.

Die Meinungsfreiheit wird durch Bestimmungen zur nationalen Sicherheit und Blasphemie eingeschränkt, was insbesondere Atheistinnen und Atheisten, Säkularistinnen und Säkularisten, die sich öffentlich für eine Trennung von Religion und Staat aussprechen, sowie Konvertitinnen und Konvertiten betrifft. Staatliche und nichtstaatliche Akteure nutzen religiöse Narrative zur Legitimation von Macht, zur Rechtfertigung von Festnahmen und zur Durchsetzung von Konformität. Hassrede, Einschüchterung und willkürliche Inhaftierungen religiöser Minderheiten und nichtreligiöser Personen sind weit verbreitet und werden häufig durch Medien oder soziale Überwachung verstärkt.

Bedrohungen für Leben, Freiheit und Eigentum bestehen fort, insbesondere für Nicht-Musliminnen und -Muslime

sowie Konvertitinnen und Konvertiten. Bewaffnete Konflikte und staatliche Schwäche erhöhen die Verwundbarkeit, während Milizen und islamistische Gruppen eine strikte Scharia-Auslegung durchsetzen. Zudem verhindert das Fehlen einer funktionierenden Zentralgewalt wirksamen Schutz und interreligiösen Dialog. Gegenwärtig bleibt die Lage für Minderheiten hochriskant.

Im Gegensatz zu Nachbarstaaten mit etablierten Dialogformaten ist interreligiöse Zusammenarbeit in Libyen aufgrund politischer Fragmentierung, fehlenden politischen und soziokulturellen Willens, anhaltender Sicherheitsrisiken und der geringen Größe nichtmuslimischer Gemeinschaften kaum entwickelt. Christliche Aktivitäten – einschließlich koptisch-orthodoxer Gemeinden – richten sich überwiegend an ausländische Migrantinnen und Migranten; eine organisierte Ansprache libyscher Konvertitinnen und Konvertiten findet aus Angst vor Verfolgung praktisch nicht statt.

Malaysia



Lageverschlechterung

 AEMR-Vorbehalt	 Keine ICCPR-Unterzeichnung	
 Konversionsverbote	 Religionsverbote	 Verfassungsbegünstigung

Religionsdemografie und aktuelle Rechtslage

Malaysia ist ein multiethnisches, multireligiöses Land mit einer langen Tradition von Pluralismus und Toleranz. Gleichzeitig bestehen Spannungen, die unter anderem auf die staatliche Bevorzugung der malaiisch-muslimischen Mehrheit (sog. Bumiputera-Politik) und die privilegierte Stellung des

Islam zurückzuführen sind. Eine einflussreiche Religionsbürokratie sowie die Scharia-Gerichtsbarkeit stärken die Dominanz des Islam im öffentlichen Leben und wirken gesellschaftlicher Vielfalt entgegen. Auch international versteht sich Malaysia als Teil der islamischen Welt.

63,5 Prozent der Bevölkerung sind Muslime und Musliminnen, gefolgt von Buddhisten und Buddhistinnen (18,7 Prozent), Christen und Christinnen (9,1 Prozent) und Hindus (6,1 Prozent). Der Islam ist laut Verfassung die „Religion der Föderation", während andere Religionen grundsätzlich frei ausgeübt werden dürfen. Die Verfassung garantiert Gleichheit vor dem Gesetz und Religionsfreiheit, allerdings mit Einschränkungen – insbesondere bei der Verbreitung von Religion und im Verhältnis zum Islam. Der sunnitische Islam ist seit einer Fatwa von 1996 als verbindliche Ausrichtung festgelegt.

Lageentwicklung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit

Der Staat fördert islamische Institutionen umfassend, etwa durch Finanzierung von Moscheen, religiöser Bildung und Verwaltung. Nicht-muslimische Gemeinschaften sehen sich bei Bau und Nutzung von Gotteshäusern häufig mit bürokratischen Hürden konfrontiert. Auch im Alltag zeigt sich die Sonderstellung des Islam, etwa durch die verpflichtende Religionsangabe für Musliminnen und Muslime im Personalausweis.

Für Musliminnen und Muslime gilt das Scharia-Recht, das die Religionsfreiheit einschränkt und in bestimmten Fällen körperliche Strafen vorsieht. Zudem sind Eheschließungen von Musliminnen auch vor Erreichen des zivilrechtlich festgelegten Mindestalters von 16 Jahren mit Zustimmung von Scharia-Gerichten möglich. Eine umstrittene Fatwa erklärt weibliche Genitalverstümmelung für verpflichtend, was zu einer hohen Verbreitung dieser Praxis beiträgt.

Ethnische Malaien – die per Definition muslimisch sind – sind in Bereichen wie Bildung, öffentlicher Dienst und Wirtschaft rechtlich bevorzugt. Gesetze erlauben es, Missionstätigkeit anderer Religionen unter Musliminnen und Muslimen einzuschränken; Verstöße können strafrechtlich verfolgt werden.

Die Regierung kann Veranstaltungen untersagen, wenn sie eine Gefährdung der religiösen Harmonie befürchtet; religiöse Behörden wirken dabei teils schon im Vorfeld steuernd oder präventiv. Auch die Verbreitung von Publikationen nicht-muslimischer Gemeinschaften unterliegt Einschränkungen, etwa durch Auflagen, Genehmigungspflichten oder Androhung von Lizenzentzug. Besonders streng reguliert ist die Verbreitung christlicher Materialien, insbesondere malaiischsprachiger Bibeln oder religiöser Schriften. Über Behörden wie JAKIM (Amt für islamische Entwicklung) sowie umfassende Registrierungspflichten kontrolliert der Staat die Handlungsspielräume religiöser Gemeinschaften. Nicht-islamische Gruppen müssen sich häufig als Vereine organisieren und stehen als solche unter enger staatlicher Aufsicht.

Im politischen Diskurs spielt die „Verteidigung des Islam“ eine zentrale Rolle. Laut Menschenrechtsorganisationen werden politische Gegner regelmäßig als Bedrohung für den islamischen Charakter des Staates dargestellt, was eine Legitimation für Einschränkungen von Freiheitsrechten ermöglicht. Vor allem im Vorfeld von Wahlen ist eine Zunahme religiös aufgeladener Rhetorik und teilweise auch Hassrede zu beobachten; dabei werden Nicht-Muslime mitunter als „Einwanderer“ oder nicht vollständig zugehörig dargestellt. Nichtregierungsorganisationen berichten, dass Sicherheitsgesetze genutzt werden, um Angehörige abweichender religiöser Gruppen auch ohne reguläres Verfahren oder ausreichende gerichtliche Kontrolle festzuhalten.

Islam-Kritik wird durch Blasphemiegesetze streng geahndet. Das duale Rechtssystem führt darüber hinaus zu strukturellen Ungleichheiten, da Scharia-Gerichte in bestimmten Bereichen – etwa Familienrecht, Sorgerecht, Erbrecht oder Fragen der Konversion – faktisch Vorrang vor zivilen Gerichten haben. Auch die religiöse Zugehörigkeit ist rechtlich relevant: Eine Eheschließung zwischen Muslimen und Nicht-Muslimen setzt in der Praxis in der Regel eine Konversion zum Islam voraus, wodurch Freiheitsrechte eingeschränkt werden.

Im Alltag zeigt sich die Sonderstellung des Islam auch in weiteren Regelungen. Gleichgeschlechtliche Handlungen sind im Scharia-Recht strafbar. Insgesamt ist die Religionsfreiheit im Vergleich zu anderen Grundrechten deutlich stärker reglementiert. Berichte der Nichtregierungsorganisation *Freedom House* weisen auf Kooperationen mit Nachbarstaaten hin, um religiöse oder politische

Dissidenten zu überwachen und gegebenenfalls grenzüberschreitend zu verfolgen oder auszuliefern.

Besondere Besorgnis erregen Fälle mutmaßlichen Verschwindenlassens und religiöser Spannungen. Der Pastor Raymond Koh (seit 2017) sowie Amri Che Mat (seit 2016), dem die Verbreitung schiitischer Lehren vorgeworfen wurde, gelten als vermisst. Eine Untersuchung der Menschenrechtskommission SUHAKAM wertete diese Fälle als mögliche Beispiele für staatlich geduldetes oder ungeklärtes Verschwindenlassen. Auch Vandalismus an religiösen Liegenschaften kommt vereinzelt vor. Religiöse Minderheiten sowie Atheisten sehen sich im Alltag und insbesondere in sozialen Medien häufig Anfeindungen ausgesetzt, oft im Zusammenhang mit Vorwürfen der „Beleidigung des Islam".

Ein Austritt aus dem Islam ist für ethnische Malaiinnen und Malaien rechtlich wie praktisch äußerst schwierig. Nur in drei Bundesstaaten ist er straffrei über ein Scharia-Gerichtsverfahren möglich, das mit Anhörungen, Beratungen und wiederholten Versuchen der Rückführung verbunden ist. In anderen Bundesstaaten drohen Sanktionen oder verpflichtende „Umerziehungsmaßnahmen". Teilweise sehen lokale Gesetze sogar die Todesstrafe für Apostasie vor, auch wenn diese im Widerspruch zum Bundesrecht steht und in der Praxis nicht vollstreckt wird. Aufgrund dieses rechtlichen, sozialen und familiären Drucks verlassen manche Betroffene das Land.

Gleichzeitig existieren institutionelle Ansätze für interreligiöse Zusammenarbeit. Es gibt Dialogformate zwischen Religionsgemeinschaften. Das verfassungsrechtliche Gremium des Rats der Sultane hat sich wiederholt öffentlich gegen religiöse Intoleranz und ethnische Diskriminierung ausgesprochen. Darüber hinaus leisten religiöse Akteure durch Bildungsinitiativen sowie gemeinsame soziale Projekte – etwa in Krisen- und Katastrophensituationen – Beiträge zur gesellschaftlichen Stabilität und zum Abbau ethno-religiöser Spannungen, auch wenn deren Wirkung im Spannungsfeld der strukturellen Ungleichheiten steht.

Marokko



Lage gleichbleibend

Kein AEMR-Vorbehalt	ICCPR-Beitritt 1979	Kein ICCPR-Vorbehalt
Konversionsverbote	Religionsverbote	Verfassungsbegünstigung

Religionsdemografie und aktuelle Rechtslage

Marokko ist ein Land mit einer Bevölkerung von ca. 38,7 Mio., die zu 99 Prozent muslimisch ist (sunnitisch-malikitischer Ritus). Der Rest der Bevölkerung identifiziert sich mit ihrem christlichen, jüdischen oder Bahai Glauben.

Nach Art. 3 der marokkanischen Verfassung ist „der Islam die Religion des Staates, der allen die freie Ausübung ihres Glaubens garantiert". Art. 41 der Verfassung ernennt König Mohammed VI. nicht nur zum Staatsoberhaupt Marokkos, sondern zum Amir al-Mu'minin (Anführer der Gläubigen). Der König erfüllt somit auch eine Rolle als religiöser Führer. Die alawitische Dynastie des aktuellen Königshauses führt sich direkt auf den Propheten Mohammed zurück, was die religiöse Legitimierung des Staates untermauert. Der König als Anführer der Gläubigen ist der Verfassung nach auch Garant der freien Ausübung des Glaubens – wobei der König ausdrücklich die beiden anderen abrahamitischen Religionen Judentum und Christentum in diesen Schutz einschließt.

Der König leitet gleichzeitig den Obersten Rat der Ulema (religiöse Rechtsgelehrte, Conseil superieur des Oulema), den er mit religiösen Fragen beauftragen kann. Die Zusammensetzung und Praxis des Rats der Ulema wird per königlichen Dekret (Dahir) geregelt.

Die jüdische Gemeinde in Marokko umfasst ca. 3.000 Personen. Darüber hinaus gibt es je nach Quelle zwischen 45.000 und 90.000 Christinnen und Christen in Marokko – die getrennt werden nach

ausländischen Christinnen und Christen (ca. 40.000) und marokkanischen Christinnen und Christen (Schätzungen zufolge zwischen 5.000 und 50.000). Die christlichen Gemeinden in Marokko bestehen inzwischen vor allem aus Zugewanderten aus Subsahara-Afrika. Schätzungen zufolge gibt es außerdem mehrere tausend schiitische Musliminnen und Muslime in Marokko, die vor allem in Norden des Landes leben.

Kirchen dürfen in Marokko arbeiten (und werden polizeilich geschützt): Die römisch-katholische, russisch-orthodoxe, griechisch-orthodoxe, evangelische und anglikanische Kirche besitzen jeweils verschiedene Formen eines offiziellen Status in Marokko. Die russisch-orthodoxe wie auch die anglikanische Kirche ist als internationale Organisation durch die Botschaft der Russischen Föderation und, respektive, die Botschaft des Vereinigten Königreichs registriert. Die evangelische und römisch-katholische Kirche ließen sich in Marokko bereits vor der Unabhängigkeit Marokkos 1956 nieder und haben einen besonderen Status inne, der von der Regierung anerkannt wird. So können sie Gotteshäuser erhalten und den Kirchen im Lande nichtmarokkanische Geistliche zuweisen. Das strenge Gesetz gegen die Missionierung von Muslimen und Musliminnen erschwert es Kirchen zu einem gewissen Grad, auch marokkanischen Staatsangehörigen gegenüber offen zu sein.

Christen und Christinnen werden in Marokko personenstandsrechtlich der malikitisch- sunnitischen Religionsauslegung zugeordnet. Marokkanische Staatsangehörige christlichen Glaubens, sowie marokkanische Atheistinnen und Atheisten oder Zugehörige zu anderen Religionen verfügen damit über keinen eigenen personenstandsrechtlichen Status und werden grundsätzlich wie muslimische Marokkaner und Marokkanerinnen behandelt. Die einzige Ausnahme stellen marokkanische Jüdinnen und Juden dar, die dem marokkanischen jüdischen Familienrecht unterliegen.

Lageentwicklung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit

Marokko sieht sich als Vorzeigemodell für die friedliche Koexistenz der Religionen. Zwar ist Islam offiziell Staatsreligion, in der Praxis gilt allerdings nur der malikitisch-sunnitische Ritus als gesellschaftlich akzeptiert. Schiiten und Schiitinnen sehen sich in der offenen Ausübung ihres Glaubens Hürden

gegenüber. Marokkanische Atheisten und Atheistinnen, die sich öffentlich als solche zu erkennen geben, erfahren unter Umständen gesellschaftlichen Druck. Es gibt strenge Gesetze, die Kritik am Islam bestrafen (mit bis zu zwei Jahren Haft und/oder einer Geldstrafe von bis zu 200.000 MAD, ca. 20.000 Euro). Bei öffentlicher Kritik fallen die Strafen höher aus. Nach marokkanischem Strafgesetzbuch (Art. 267-5) ist bei öffentlicher (auch digitaler) Darstellung von Blasphemie eine Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren möglich. Für Muslime und Musliminnen sind während des Fastenmonats Ramadan im öffentlichen Raum sichtbare Verstöße gegen das Fastengebot verboten, sofern keine religiös anerkannten Ausnahmegründe vorliegen, und können mit einer Haftstrafe von bis zu sechs Monaten und einer Geldstrafe von 200 bis 500 MAD (knapp 20 bis 50 Euro) geahndet werden.

Auf religiöse, ethnische, linguistische oder regionale Zugehörigkeit basierende politische Parteien sind verboten. Parteien, die „islamorientiert" agieren, sind erlaubt, darunter auch die Parti de la justice et du développement (PJD).

Da der Islam Staatsreligion ist, ist die Missionierung gegenüber Muslimen und Musliminnen nach marokkanischem Strafrecht (Art. 220 des Code penal) verboten. Der gleiche Artikel kriminalisiert jedoch auch das Behindern anderer Personen bei der Ausübung ihres Glaubens. Apostasie, der „Abfall vom Islam", erfährt in Marokko starke soziale Ächtung. Die strengen Blasphemiegesetze können so ausgelegt werden, dass sie zur Bestrafung von Personen muslimischen Glaubens dienen können, die zu einer anderen Religion übergetreten sind („Apostaten"). Betroffene erfahren zudem entsprechend der islamischen Rechtstradition erhebliche Einschränkungen im Familien- und Erbrecht. So verlieren beispielsweise Personen, die die islamische Religionsgemeinschaft verlassen haben, ihre Erbberechtigung gegenüber muslimischen Verwandten.

Der Islam als Staatsreligion wird durch entsprechende Regierungs- und Verwaltungspraktiken durchgesetzt. Das Ministerium für religiöse Stiftungen ("Habous") und islamische Angelegenheiten verfolgt die Gestaltung und Inhalte von Predigten in Moscheen, die islamische Schulbildung und die Verbreitung von islamischen religiösen Inhalten in den Medien eng. Imame und weibliche spirituelle Begleiterinnen werden in staatlichen Institutionen ausgebildet, um die staatliche gewollte Version eines „moderaten Islams" zu propagieren. Marokko bemüht sich so, extremistischen

Strömungen entgegenzuwirken. De facto wird durch diese Praktiken jedoch auch die Verbreitung von nichtislamischen religiösen Inhalten und solchen islamischen Inhalten, die nicht mit der malikitischen Rechtsschule konform sind, begrenzt.

Die jüdische Gemeinde ist die einzige Religionsgemeinschaft, die neben dem Islam in der Verfassung anerkannt ist. Für Ehen, Erbe und andere Personenstandsangelegenheiten gilt ein separates Gesetz für Marokkanerinnen und Marokkaner jüdischen Glaubens.

Das marokkanische Familiengesetz (Mouddawana) regelt die Beziehungen „aller Marokkaner." Entsprechend den islamischen Rechtstraditionen verbietet das Gesetz die Ehe einer muslimischen Frau mit einem nicht-muslimischen Mann, es sei denn dieser konvertiert vor der Hochzeit zum Islam. Die Ehe eines muslimischen Manns mit einer Nicht-Muslimin ist nur dann erlaubt, wenn die nicht-muslimische Frau christlichen oder jüdischen Glaubens ist. Mit Gültigkeit der Ehe fällt diese unter die Gesetze der Scharia. Ehen, die diesen Regeln nicht entsprechen (mit Ausnahme der Ehen, die nach dem jüdischen Familienrecht geschlossen wurden), werden nach marokkanischem Gesetz nicht anerkannt. Dies gilt auch für den Fall einer im Ausland geschlossenen Ehe.

Mauretanien



Lage gleichbleibend

 AEMR-Vorbehalt	 ICCPR-Beitritt 2004	 ICCPR-Vorbehalt
 Konversionsverbote	 Religionsverbote	 Verfassungsbegünstigung

Religionsdemografie und aktuelle Rechtslage

Mauretanien wurde 1960 bei Erlangung seiner Unabhängigkeit als „Islamische Republik Mauretanien" gegründet, die Verfassung von 1991 verankerte die rechtliche Vorherrschaft des Islam. Laut Artikel 5 dieser Verfassung ist der Islam die Religion des mauretanischen Volkes und des Staates. 99 Prozent der Bevölkerung sind laut Regierungsangaben muslimischen Glaubens. Der Islam in Mauretanien ist traditionell von der malikitischen Rechtsschule sowie von Sufi-Traditionen geprägt. Seit den 1990ern sind auch salafistische Einflüsse präsent.

Mitglieder christlicher Gemeinschaften sind im Wesentlichen ausländische Staatsangehörige, mehrheitlich aus westafrikanischen Staaten (Migration). Die katholische Kirche geht von 4.000 bis 5.000 Christinnen und Christen aus. Eine begrenzte Zahl mauretanischer Staatsangehöriger soll durch evangelikale Mission zum Christentum konvertiert sein; die Vereinten Nationen schätzen diese Gruppe auf ca. 650 Personen. Andere religiöse Bekenntnisse spielen eine untergeordnete Rolle. Eine jüdische Gemeinschaft besteht in Mauretanien nicht. Öffentlich bekennender Atheismus ist gesellschaftlich stigmatisiert und kann rechtliche Sanktionen nach sich ziehen.

Die mauretanische Rechtsordnung ist durch den Islam als Staatsreligion geprägt. Weder die freie Wahl der Religion noch der Weltanschauung werden für mauretanische Staatsangehörige gewährleistet. Nach Artikel 306 des Strafgesetzbuchs sind Apostasie und

bestimmte Formen von Blasphemie mit der Todesstrafe bedroht. In der Öffentlichkeit rufen Blasphemiefälle intensive Reaktionen hervor. Es sind Einzelfälle bekannt, bei denen Blasphemievorwürfe zu Verhaftungen geführt haben.

Zwar besteht seit 1987 ein faktisches Moratorium für den Vollzug der Todesstrafe. Die Strafdrohung an sich entfaltet jedoch erhebliche abschreckende Wirkung. Hinzu kommen beschränkende Vorschriften zur Cybersicherheit (2016) sowie das Gesetz zum Schutz nationaler Symbole und zur Kriminalisierung von Angriffen auf die Autorität des Staates (2021). Letzteres stellt u.a. Handlungen unter Strafe, die als Angriff auf die „konstanten Werte" der Islamischen Republik oder die „heiligen Grundsätze des Islams" verstanden werden.

Lageentwicklung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit

Das Ministerium für islamische Angelegenheiten und traditionelle Bildung finanziert und beaufsichtigt islamische Institutionen, teils mit Unterstützung aus den arabischen Golfstaaten. Moscheen, Koranschulen, Universitäten sowie die nationale Imam- und Muezzin-Struktur werden staatlich unterstützt. Die Errichtung und Öffnung von Moscheen unterliegen einem strengen Verwaltungsverfahren unter Leitung des Ministeriums. Das Ministerium nimmt Einfluss auf religiöse Inhalte, insbesondere auf die Freitagspredigten.

Ein allgemeines Verfahren zur Registrierung nicht-muslimischer Religionsgemeinschaften besteht nicht. Alle Nichtregierungsorganisationen müssen sich beim Innenministerium registrieren. Dabei wird erwartet, dass sie keinen Proselytismus betreiben und keine andere Religion als den Islam fördern. Für nicht-muslimische religiöse Einrichtungen besteht kein klarer Rechtsrahmen. Mauretanien und der Vatikan unterhalten seit 2016 diplomatische Beziehungen. Der Nuntius in Dakar ist in Nouakchott nebenakkreditiert. Kirchen aus der Kolonialzeit sowie zwei Friedhöfe befinden sich im Eigentum der katholischen Kirche. Protestantische Gruppen nutzen Einrichtungen der katholischen Kirche sowie private Räume.

Das mauretanische Personenstands-, Familien- und Erbrecht wurde erstmals teilweise im *Personenstandsgesetz* von 2001 geregelt, das staatliches Recht mit der Scharia verbindet und kodifiziert.

Es bestehen religiös begründete Benachteiligungen. Frauen sind im Familien- und Erbrecht religiös begründeten Einschränkungen ausgesetzt. Eheschließung, Scheidung und Erbfälle unterliegen der Zuständigkeit staatlicher Gerichte, die tatsächliche Umsetzung wird jedoch häufig durch soziale Normen, familiäre Vereinbarungen oder Traditionen beeinflusst, z. B. materielle Vorteile bei Scheidungen für Frauen. Ein Abfall vom Islam kann schwerwiegende familienrechtliche und gesellschaftliche Folgen haben.

Eine allgemeine Handlungsfreiheit nicht-islamischer Religionsgemeinschaften ist in Mauretanien praktisch nicht gegeben. Die katholische Kirche genießt jedoch durch ihre historische Verankerung in Mauretanien und die diplomatischen Beziehungen mit dem Vatikan eine Sonderstellung. Christliche Religionsausübung wird in begrenztem Rahmen staatlich geduldet, aber ausschließlich für ausländische Gemeinden und im Umfeld anerkannter kirchlicher Strukturen. Eine gleichberechtigte rechtliche Stellung gegenüber islamischen Institutionen besteht nicht. Die öffentliche Verbreitung nicht-islamischer religiöser Materialien sowie Missionierung gegenüber Musliminnen und Muslimen ist verboten. Die Einführung von liturgischem Material und religiösen Schriften bedarf der staatlichen Genehmigung, die der katholischen Kirche jeweils erteilt wird, anderen Organisationen nicht.

Beim Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen wie Bildung oder Gesundheit ist keine systematische Diskriminierung nach Religionszugehörigkeit erkennbar. Die katholische Kirche leistet einen anerkannten Beitrag für die mauretanische Bevölkerung im sozialen, Gesundheits- und im Bildungsbereich. Die katholische Caritas ist in Mauretanien als Nichtregierungsorganisation staatlich anerkannt und leistet zum Beispiel Unterstützung für Inhaftierte und Migranten und Migrantinnen sowie im Gesundheits- und Bildungsbereich. Nicht-muslimische Personen und säkulare oder atheistische Weltanschauungen sind im öffentlichen Raum faktisch marginalisiert. Nach geltendem Recht ist die Zugehörigkeit zur muslimischen Religion Voraussetzung für die Erlangung der mauretanischen Staatsbürgerschaft und der daraus abgeleiteten Rechte.

Religiöse Narrative werden auch zur Stabilisierung und Legitimierung der staatlichen Ordnung herangezogen und zur Begrenzung gesellschaftlicher oder politischer Opposition genutzt. Der Staat positioniert sich als Hüter des

Islams und der malikitischen Rechtstradition. Offizielle Medien und staatlich kontrollierte religiöse Formate tragen zur Verbreitung eines staatlich autorisierten religiösen Bezugsrahmens bei.

Die Religions- und Weltanschauungsfreiheit ist in Mauretanien nicht in gleichem Maße gewährleistet wie andere Menschen- und Freiheitsrechte. Zwar besteht eine begrenzte Toleranz gegenüber christlicher Religionsausübung, die dort endet, wo öffentliche Sichtbarkeit, Missionierung, Konversion mauretanischer Staatsangehöriger oder Kritik an islamisch begründeten Normen berührt sind. Der Staat hat in der Vergangenheit die Einrichtungen der katholischen Kirche bei gesellschaftlichen Spannungen geschützt. Außen- und menschenrechtspolitische Handlungsspielräume bestehen im Rahmen eines konstruktiven, nicht-konfrontativen Dialogs mit der Regierung, religiösen Autoritäten und der Zivilgesellschaft.

Soziale Medien spielen eine erhebliche Rolle bei der Verbreitung von Hassrede gegen Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidiger.

Mehrere islamische Akteure engagieren sich gegen politischen Extremismus und tragen zur Vermittlung von Konfliktprävention und gesellschaftlichem Zusammenhalt bei. Die Einbindung von Imamen, Ulema, traditionellen Autoritäten und weiblichen religiösen Vermittlerinnen („Mourchidates“) kann eine Deradikalisierung fördern.

Mexiko



Lage gleichbleibend

 Kein AEMR-Vorbehalt	 ICCPR-Beitritt 1981	 Kein ICCPR-Vorbehalt
 Keine Konversionsverbote	 Keine Religionsverbote	 Keine Verfassungsbegünstigung

Religionsdemografie und aktuelle Rechtslage

Die Erfassung von Religions- und weltanschaulichen Zugehörigkeiten in Mexiko erfolgt primär über den nationalen Zensus, der alle zehn Jahre vom Statistikamt INEGI durchgeführt wird und eine umfassende und verlässliche landesweite Datengrundlage lieferte. Demzufolge bezeichnen sich 78 Prozent der Bevölkerung als katholisch, 9 Prozent als protestantisch bzw. evangelikal, etwa zwei Prozent als christlich geprägt, aber nicht evangelisch (vor allem Zeugen Jehovas) und etwa 10,5 Prozent als atheistisch bzw. konfessionslos. 0,05 Prozent der Bevölkerung sind jüdischen Glaubens, der Rest (jeweils unter 0,05 Prozent) gehören indigenen oder orientalischen Religionen sowie dem Islam an. Trotz leichten Rückgangs (jedoch geringer als in anderen Teilen Lateinamerikas) bleibt Mexiko weiterhin eines der am stärksten katholisch geprägte Länder der Welt.

Die mexikanische Verfassung von 1917 garantiert weitreichende Religions- und Weltanschauungsfreiheit innerhalb eines strikt säkularen Staatsmodells, verbietet jede Diskriminierung aus religiösen (und anderen) Gründen und garantiert die positive wie negative Religionsfreiheit. Religiöse Amtsträger dürfen keine politischen Ämter bekleiden und der Staat darf weder eine Religion bevorzugen noch einschränken.

Für die Registrierung einer Glaubensgemeinschaft beim Innenministerium sind bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen, darunter ein nachweislich religiöser Zweck, ein Sitz in Mexiko, eine mindestens fünfjährige Tätigkeit,

ausreichende Mittel zur Zielerfüllung, eine Satzung sowie die Einhaltung verfassungsrechtlicher Vorgaben. Eine Registrierung ist für die Religionsausübung selbst nicht erforderlich, jedoch notwendig für rechtliche und wirtschaftliche Handlungsfähigkeit, etwa beim Abschluss von Verträgen, beim Erwerb von Eigentum oder für steuerliche Vergünstigungen.

Zur Erlangung einer staatlich anerkannten Rechtspersönlichkeit, die nicht verpflichtend ist, jedoch für bestimmte Genehmigungen zur öffentlichen Ausübung religiöser Praktiken erforderlich wird, müssen sich Religionsgemeinschaften beim Staat registrieren, ohne dass dabei besondere Zugangshürden bestehen. Die interne Autonomie von Religionsgemeinschaften ist weitgehend gewährleistet.

Lageentwicklung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit

Die katholische Kirche spielt insgesamt in Mexiko eine wichtige gesellschaftliche Rolle, die von den politischen Kräften allgemein respektiert wird. Es kommt vereinzelt vor, dass in politischen Reden, insbesondere im Wahlkampf, auf religiöse Motive Bezug genommen wird. Ein Missbrauch religiöser Narrative zur politischen Legitimation ist bisher nicht erkennbar und führte bisher noch zu keiner Einschränkung von individuellen Freiheitsrechten. Religiösen Organisationen ist der Betrieb von Rundfunk- und Fernsehmedien rechtlich untersagt.

Präsidentin Claudia Sheinbaum war während ihrer Präsidentschaftskandidatur wegen ihrer jüdischen Herkunft wiederholt verbalen antisemitischen Angriffen ausgesetzt, laut Presseberichten vor allem in sozialen Medien. Nach dem 7.10.2023 kam es in Mexiko zu einer deutlichen Zunahme öffentlicher und digitaler Reaktionen auf den Israel-Gaza-Konflikt, die auch Auswirkungen auf die jüdische Minderheit im Land hatten.

In Mexiko ist die Religions- und Weltanschauungsfreiheit formal auf dem Niveau anderer Grund- und Freiheitsrechte verfassungsrechtlich verankert, insbesondere durch die Anerkennung der individuellen Religionsfreiheit sowie das Diskriminierungsverbot. Sie ist damit rechtlich gleichrangig mit anderen Menschenrechten in der Verfassung geschützt.

In Gebieten, in denen „usos y costumbres“ (lokal weitergeltendes Gewohnheitsrecht) gilt, wird dieses von den Mehrheitsreligionen immer wieder verwendet, um Nicht-Angehörige dieser Religionen unter Druck zu setzen, zu konvertieren oder an religiösen Aktivitäten teilzunehmen. Dabei wird den Betroffenen beispielsweise der Zugang zu Wasser und/oder Strom vorenthalten.

Fluchtbewegungen gibt es insbesondere aus Bundesstaaten mit einem höheren Anteil indigener Bevölkerungsgruppen, wobei nicht nur religiöse Gründe, sondern auch Landkonflikte, organisierte Kriminalität und illegale Migration eine Rolle spielen. Teilweise kommt es auch zur Vertreibung von Gruppen christlichen Glaubens. So wurden 2024 150 Baptisten aus Hidalgo vertrieben.

Organisierte kriminelle Gruppen nehmen religiöse Führungspersönlichkeiten ins Visier, die oft großen Einfluss in ihrer Gemeinde haben, um diese zu destabilisieren und eine Kultur des Schweigens und des Terrors zu etablieren. Kriminelle Gruppen erpressen wiederholt Kirchen und versuchen, religiöse Führungspersönlichkeiten dazu zu zwingen, Schutzgeld zu zahlen oder zuzulassen, dass ihre Kirchen für Geldwäschezwecke genutzt werden. Wer sich diesen Versuchen widersetzt, wird zur Zielscheibe. Religiöse Akteure, die sich in der Sozialarbeit und der Gemeindearbeit engagieren, sind in den vom Einfluss krimineller Gruppen betroffenen Regionen des Landes besonders gefährdet, auch weil sie sich immer wieder gegen organisierte Kriminalität aussprechen.

Die mexikanische Bundesregierung koordiniert religiöse Angelegenheiten über das Innenministerium (SEGOB). Innerhalb von SEGOB ist die Generaldirektion für religiöse Angelegenheiten (DGAR) dafür zuständig, religiöse Toleranz zu fördern, Konflikte zu vermitteln und Fälle religiöser Intoleranz zu untersuchen. In allen 32 Bundesstaaten gibt es zudem Stellen, die für religiöse Angelegenheiten zuständig sind.

Das katholische Multimedienzentrum (CCM), eine Kirchen-nahe Organisation, die Medienberichte und Daten zur Situation der katholischen Kirche und religiöser Akteure in Mexiko systematisch sammelt und auswertet, dokumentiert für den Zeitraum der Präsidentschaft von López Obrador (2018–2024) eine anhaltend hohe Gewaltbelastung. Laut CCM-Bericht wurden in diesem Zeitraum 10 Priester ermordet, 14 Angriffe auf Priester und Bischöfe verzeichnet, durchschnittlich 26 Angriffe, Schändungen oder Überfälle auf Kirchen

pro Woche registriert sowie rund 900 Fälle von Erpressung und Todesdrohungen gegen katholische Kirchenangehörige dokumentiert. Religiöse Funktionsträger sind insbesondere aufgrund ihrer öffentlichen Sichtbarkeit und ihrer sozialen Vermittlungsrolle im Umfeld organisierter Kriminalität besonders exponiert.

Myanmar



Lage gleichbleibend

 AEMR-Vorbehalt	 Keine ICCPR-Unterzeichnung	
 Konversionsverbote	 Keine Religionsverbote	 Keine Verfassungsbegünstigung

Religionsdemografie und aktuelle Rechtslage

Myanmar ist religiös vielfältig geprägt. Die Mehrheit der Bevölkerung (88 Prozent) praktiziert den Theravada-Buddhismus, gefolgt von Christinnen und Christen (6 Prozent), Musliminnen und Muslimen (4 Prozent) sowie kleineren Minderheiten, die sich zu Hinduismus, traditionellen chinesischen und zu animistischen Religionen bekennen. Die Verfassung von 2008 garantiert grundsätzlich Religionsfreiheit, allerdings unter Vorbehalt öffentlicher Ordnung, Moral und Gesundheit. Seit dem Militärputsch vom 1.2.2021 hat sich die politische, menschenrechtliche und humanitäre Lage dramatisch verschlechtert.

Die Religions- und Weltanschauungsfreiheit aller religiöser und weltanschaulicher Gruppen ist massiv unter Druck geraten. Es verbinden sich ethnisch und religiös motivierte Diskriminierung, Nationalismus und geopolitische Interessen (etwa Landnutzung, Rohstoffe, Grenzpolitik).

Lageentwicklung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit

Das Militär setzt im andauernden Konflikt zwischen dem Militärregime und verschiedenen (v.a. ethnischen) Widerstandsgruppen, brutale Gewalt ein, einschließlich der Bombardierung ziviler Ziele. Auch religiöse Akteure müssen mit Angriffen, willkürlichen Verhaftungen und Mord seitens des Militärs rechnen – eine gezielte Verfolgung findet vor allem dann statt, wenn sich religiöse Praxis mit einer (tatsächlichen oder vom Regime unterstellten) kritischen Haltung gegenüber dem Regime verbindet. Es gibt Berichte über systematische Zerstörung religiöser Stätten und Einrichtungen. Allein von Januar 2024 bis Dezember 2025 wurden 312 Luftangriffe mit 431 Toten und 871 Verwundeten auf Klöster, Kirchen, Moscheen und Tempel registriert.

Am 14. und 15. Januar 2023 griffen das myanmarische Militär und Mitglieder der militärnahen Pyu-Saw-Htee-Miliz das Dorf Chan Thar an, ein überwiegend christliches Dorf im Township Ye-U in der Sagaing-Region, einer vorwiegend buddhistischen Gegend. Die Truppen drangen in das Dorf ein und schlugen ein Lager auf dem Gelände der 129 Jahre alten katholischen Mariä-Himmelfahrt-Kirche auf, bevor sie die Kirche und die angrenzenden, von Priestern und Nonnen genutzten Gebäude in Brand steckten. Die Kirche wurde vollständig in Schutt und Asche gelegt, ebenso wie die meisten Häuser.

Auch viele Priester, Ordensleute und Gemeindemitglieder wurden zur Flucht in ablegende Gebiete gezwungen. Zahlreiche Mönche und Nonnen wurden zudem Opfer von Gewalt. Diese Angriffe veranschaulichen zugleich die weit verbreitete, unterschiedslose Gewalt im Land. Rund 3,5 Millionen Menschen sind innerhalb des Landes vertrieben, über eine Million sind ins Ausland geflohen.

Die Meinungs- und Versammlungsfreiheit wird massiv eingeschränkt. Religiöse Veranstaltungen und Versammlungen müssen wie andere Versammlungen angemeldet werden, die Genehmigung wird bisweilen versagt. Das Regime agiert als „Moralwächter“ und geht gegen vermeintlich „unzüchtiges“ Verhalten vor, insbesondere gegenüber Frauen. Dies manifestiert sich in der Verhaftung und Strafverfolgung von Frauen, die sich nicht den konservativen Moralvorstellungen des Regimes anpassen.

Gesetze zur Ehegestaltung, wie das „Interfaith Marriage Law“ sowie das

„Population Control Law“ können potenziell diskriminierend wirken. Ersteres erschwert die Eheschließung zwischen Buddhistinnen und Nicht-Buddhisten und benachteiligt nicht-buddhistische Ehemänner buddhistischer Frauen in Bezug auf Scheidungs- und Erbrecht; letzteres erlaubt staatliche Eingriffe in die Familienplanung („Karenzzeit“ zwischen Schwangerschaften) auf Basis regionaler Differenzierung – und damit indirekt auch auf Basis ethnisch-religiöser Zugehörigkeit.

Abgesehen von möglichen negativen Reaktionen im familiären Umfeld sind Austritt/Konversion bezüglich aller Religionen grundsätzlich möglich, allerdings – zumindest religionsintern – nicht im Islam, der den „Glaubensabfall“ nicht zulässt. Das „Religious Conversion Law“ von 2015 erschwert Konversion indes: Staatsangehörige, die die Religion wechseln wollen, müssen mindestens 18 Jahre alt sein, einem „Scrutiny and Registration Board“ einen entsprechenden Antrag vorlegen und eine Befragung durchlaufen. Dieses Gremium kann dem Antragsteller bis zu 180 Tage religiöser Studien auferlegen, bevor dem Antrag stattgegeben wird. Strafvorschriften in diesem Gesetz existieren für Zwangskonversion und Konversion mit der Absicht, „eine Religion zu beleidigen, herabzuwürdigen, zu zerstören oder zu missbrauchen“.

Die Situation der überwiegend muslimischen Rohingya ist besonders besorgniserregend, da sie eine der am stärksten gefährdeten religiösen Minderheiten in Myanmar darstellt. Seit Jahrzehnten sind sie massiver Diskriminierung, Verfolgung und Vertreibung ausgesetzt. Die Angehörigen der Minderheit verloren 1982 ihre Staatsbürgerschaft und wurden dadurch staatenlos sowie rechtlich verwundbar. Zudem manifestiert sich die Unterdrückung im eingeschränkten Zugang zu Bildung und Gesundheitsversorgung sowie in der Zerstörung ihrer Dörfer und religiösen Stätten.

Es überschneiden sich ethnische und religiöse Diskriminierung, wobei die muslimische Religionszugehörigkeit als Teil einer fremden Identität wahrgenommen wird. Radikal-buddhistische Bewegungen schüren antimuslimische Ressentiments, die von der Junta genutzt werden, um sich selbst als Beschützerin des Buddhismus darzustellen. Gewalt, Vertreibungen und Massaker werden mit dem Vorwurf legitimiert, Muslime und Musliminnen bedrohten das „buddhistische Erbe“.

Nach massiven Angriffen, Tötungen und Massenvertreibungen in den Jahren 2016 und 2017 leben über eine Million Mitglieder der ethnisch-religiösen Minderheit der Rohingya immer noch

außerhalb des Landes, überwiegend in Flüchtlingslagern im Nachbarland Bangladesch. Eine geordnete und freiwillige Rückkehr nach Myanmar ist für die allermeisten Familien nach vor nicht vorstellbar. Gegen andere muslimische Gruppen richtet sich diese Haltung in deutlich abgeschwächter Form; diese erleben (je nach Region teils sehr substanzielle) Diskriminierung, jedoch keine mit der Situation der ethnischen Minderheit der Rohingya vergleichbare systematische Verfolgung.

Die zunehmende Gegnerschaft der Bevölkerung gegenüber dem Militärregime hat zu einer Vitalisierung religiösen Bewusstseins geführt. Nicht selten wird Religionszugehörigkeit demonstrativ zur Schau gestellt und von Angehörigen anderer Religionen begrüßt, was zu einer beachtlichen interreligiösen Verständigung führt. Diese Solidarität zeigt sich in gemeinsamen Demonstrationen und Hilfsaktionen für Betroffene der Gewalt.

Nicaragua



Lageverschlechterung

 Kein AEMR-Vorbehalt	 ICCPR-Beitritt 1980	 Kein ICCPR-Vorbehalt
 Keine Konversionsverbote	 Keine Religionsverbote	 Keine Verfassungsbegünstigung

Religionsdemografie und aktuelle Rechtslage

Aktuelle verlässliche Zahlen zur Religionszugehörigkeit der Nicaraguanerinnen und Nicaraguaner sowie zum Stand der Religionsfreiheit gibt es nicht. Exilmedien und lokale Meinungsforschungsinstitute schätzen den Anteil der Katholiken und Katholikinnen auf 28 Prozent. Zwischen etwa 26 Prozent und 35 Prozent der Bevölkerung werden protestantischen Gemeinden,

insbesondere den vielfältigen evangelikalen Gemeinden zugerechnet. Der seit etwa drei Jahrzehnten bestehende Trend des Rückgangs katholischer Gemeinden (laut Zensus 2005 noch 58,5 Prozent der Bevölkerung katholisch, 21,6 Prozent protestantisch) und der weiteren Verbreitung evangelikaler Gemeinden hält somit weiterhin an. Die Zugehörigkeit zu weiteren Glaubensgemeinschaften, darunter Zeugen Jehovas, Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage, Judentum und Islam ist nicht genau beziffert. In den autonomen Regionen der Karibikküste spielt die Herrnhuter Brüdergemeine (Iglesia Morava) traditionell eine wichtige Rolle. Ihre Mitglieder (2005 etwa 1,5 Prozent der Bevölkerung) sind mehrheitlich indigener oder afrokaribischer Abstammung. Schätzungsweise 0,5 Prozent der Bevölkerung praktiziert indigene Religionen.

Laut Verfassung von Februar 2025 ist Nicaragua ein auf christlichen Werten basierender Staat (Art. 3), welcher die Religions- und Weltanschauungsfreiheit garantiert (Art. 11). Dieses Bekenntnis ist in der Praxis jedoch ohne Bedeutung. Eine Staatsreligion gibt es nicht. Zugleich ist die Ausübung von Religions- und Weltanschauungsfreiheit gemäß Verfassung durch die Pflicht zur Wahrung der nicht näher definierten öffentlichen Ordnung eingeschränkt, jegliche „ausländische Kontrolle“ religiöser Organisationen ist verboten (Art. 21). Religiöse Organisationen, die Gelder aus dem Ausland erhalten, müssen sich größtenteils als „ausländische Agenten“ beim Innenministerium einschreiben, jedes Projekt und jede Transaktion müssen einzeln genehmigt werden.

Lageentwicklung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit

Mit der massiven Verschlechterung der Menschenrechtslage in Nicaragua seit 2018 gehen gravierende Einschnitte in die Religions- und Weltanschauungsfreiheit einher. Die im Kontext der niedergeschlagenen Unruhen und Proteste 2018 als Vermittlerin und Verteidigerin von Menschenrechten und zum Schutz der Bevölkerung aufgetretene katholische Kirche steht besonders im Fokus der Repression. Überwachung, Einschüchterung, Verfolgung, Inhaftierung und Ausweisung haben dazu geführt, dass ca. 130 katholische Priester, Ordensmänner und -frauen das Land verlassen mussten. Auch Laienvertreter und -vertreterinnen werden regelmäßig verfolgt, bedroht und inhaftiert. Im

März 2022 musste der Nuntius das Land verlassen, ein Jahr später die Apostolische Nuntiatur offiziell schließen. Der regierungskritische Bischof Rolando Álvarez wurde im Januar 2024 nach 17 Monaten Haft des Landes verwiesen, drei weitere Bischöfe befinden sich im Exil. Im August 2025 verstarb der ehemalige Rechtsberater der nicaraguanischen Bischofskonferenz während des nationalen Dialogprozesses 2018, Carlos Cárdenas Zepeda, in Polizeigewahrsam nach Festnahme einige Wochen zuvor. Überwachung und Repression erfolgen auch transnational, etwa durch den Entzug der Staatsbürgerschaft.

Auch protestantische/evangelikale Gemeinden geraten zunehmend unter Druck, wenn sie als nicht ausreichend regierungsnah oder zu kritisch wahrgenommen werden. Über 1.300 religiöse (katholische wie protestantische) Einrichtungen und Nichtregierungsorganisationen wurden seit 2018 verboten oder ihrer Rechtspersönlichkeit enthoben, ihr Eigentum vielfach konfisziert. Im August 2023 erfolgte die Konfiszierung der Jesuitenuniversität Universidad Centroamericana (UCA), viele Dozentinnen und Dozenten sowie Studierende mussten das Land verlassen, ohne Nachweise ihre bisherigen Studien- oder Arbeitstätigkeit. Im August 2025 wurde eine Schule der Josefinenschwestern konfisziert, wie im Falle der UCA und weiterer ehemaliger religiöser Einrichtungen folgte eine Wiedereröffnung als staatliche Einrichtung. Quasi alle katholischen sowie unabhängigen religiösen Fernseh- und Radiosender wurden inzwischen geschlossen.

Religiöse Handlungen außerhalb von Kirchengebäuden, bspw. Osterprozessionen, werden regelmäßig und niedrigschwellig verboten. Ausgewählte religiöse Großveranstaltungen finden unter staatlicher Kontrolle und teilweise staatlich organisiert statt.

Während sich (vermeintlich) religiöse Bezüge regelmäßig in öffentlichen Ansprachen der Regierung finden (Das Motto des Regimes lautet „Christlich, sozialistisch, solidarisch!“) und für Ausgrenzungspolemik missbraucht werden, sind regierungskritische religiöse Gruppen und Kirchenvertreter selbst Ziel von Diffamierung und Hassbotschaften der höchsten Ebene.

Der Organisation der Herrnhuter Brüdergemeine wurde im August 2024 die Rechtspersönlichkeit entzogen. Die Gemeinden praktizieren ihren Glauben unter Überwachung und im Kontext der schwierigen Menschenrechtssituation. Bewaffneter Landraub, Gewalt,

Verhaftungen und Ermordungen von Führungspersönlichkeiten und Aktivisten und Aktivistinnen und Vertreibung bedrohen das (kulturelle) Überleben der indigenen Gemeinschaften Nicaraguas. Die freie Ausübung von Glaubenspraktiken und Traditionen ist massiv eingeschränkt.

Die Vereinten Nationen, insbesondere im Kontext des Menschenrechtsrates, sowie die Organisation der Amerikanischen Staaten (OAS) und zivilgesellschaftliche Organisationen sowie Menschenrechtsaktivistinnen und -aktivisten kritisieren regelmäßig die repressive Politik der nicaraguanischen Regierung. Diese weist Kritik von Seiten der EU und anderer Regierungen als Einmischung in innere Angelegenheiten zurück und verweigert die Zusammenarbeit mit internationalen oder regionalen Menschenrechtsmechanismen.

Nigeria



Lage gleichbleibend



Kein AEMR-Vorbehalt



ICCPR-Beitritt 1993



Kein ICCPR-Vorbehalt



Keine Konversionsverbote



Keine Religionsverbote



Keine Verfassungsbegünstigung

Religionsdemografie und aktuelle Rechtslage

Die Bevölkerung Nigerias besteht zu fast gleichen Teilen aus Menschen muslimischen und christlichen Glaubens, wobei eine nicht unerhebliche Zahl Formen traditioneller afrikanischer Spiritualität praktiziert. Die jüdische Gemeinde ist sehr klein. Während in den nördlichen Bundesstaaten die Bevölkerungsmehrheit muslimischen Glaubens ist, ist der Süden mehrheitlich christlich geprägt. Der Islam in Nigeria ist überwiegend sunnitischer Prägung; nur fünf bis

zehn Prozent der Muslime und Musliminnen sind Schiiten. Das Christentum ist mehrheitlich protestantisch geprägt (Anglikaner, Angehörige von Pfingstgemeinden, Evangelical Church Winning All), ein Viertel der Christen und Christinnen sind katholisch. Evangelikale Gemeinden verzeichnen ein starkes Mitgliederwachstum. Die Vermengung von Christentum oder Islam und traditioneller afrikanischer Spiritualität ist verbreitet. Religion spielt im sozialen und politischen Leben eine große Rolle, Atheismus ist kaum verbreitet und oftmals gesellschaftlich nicht akzeptiert.

Die Regierung achtet auf Gleichbehandlung zwischen den Hauptreligionen, beispielsweise eine ungefähr verhältnismäßige Besetzung politischer Posten auf Bundesebene. Gemischt religiöse Ehen und Familienstrukturen sind regional verbreitet.

Die Verfassung von 1999 schreibt die Religionsfreiheit fest und verbietet es sowohl auf Bundesebene als auch der Bundesstaaten, eine Religion zur Staatsreligion zu erheben (Art. 10). Artikel 38 garantiert die Religions-, und Weltanschauungsfreiheit in Form der Freiheit zur Wahl, Ausübung, Propagierung, Austritt und des freien Wechsels der Religionszugehörigkeit oder Weltanschauung.

2000/2001 führten zwölf nördliche (von insgesamt 36) Bundesstaaten lokales Scharia-Strafrecht ein. Wenngleich dieses nur auf Personen muslimischen Glaubens anwendbar ist, ergeben sich in der Praxis teilweise auch Einschränkungen für Nicht-Muslime und Nicht-Musliminnen, oft basierend auf sozialen Normen (z.B. Alkoholverbot, Geschlechtertrennung, etc.). Bei Verurteilungen unter Scharia-Recht steht neben der Berufungsinstanz innerhalb der Scharia-Gerichtsbarkeit auch eine säkulare Berufungsinstanz offen. In jedem Fall ist der (säkulare) Supreme Court – unabhängig vom Rechtsweg – immer letzte Berufungsinstanz. Blasphemie ist im säkularen Recht und der Scharia verboten. Das nigerianische Strafgesetzbuch ahndet in Paragraph 204 die Beleidigung von Religion mit einer Haftstrafe von bis zu zwei Jahren. In Bundesstaaten mit Scharia-Strafrecht können für Blasphemie noch höhere Strafen bis hin zur Todesstrafe verhängt werden. Hier kommt es oft zu außergerichtlichen Einigungen. Die Frage, ob ein auf der Scharia beruhender Tatbestand „Blasphemie“ verfassungsgemäß sei, wird in Nigeria aktuell im Rahmen eines Berufungsverfahren vor dem Obersten Gerichtshof verhandelt.



Beauftragter Thomas Rachel besucht die Ortschaft Yelwata in Benue State

Lageentwicklung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit

Der Schutz der Religionsfreiheit ist in Nigeria verfassungsrechtlich verankert. Es bestehen lokalisierte Einschränkungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit durch öffentliche Stellen: In den nördlichen Bundesstaaten berichten nicht-muslimische Gemeinden, dass Anträge auf Kirch- oder Gemeindebauten auf bürokratische Schwierigkeiten stoßen, zuweilen unmöglich gemacht oder verzögert werden. Christinnen und Christen im Norden beklagen zum Teil, dass sie bei der Vergabe von staatlichen und öffentlichen Ämtern benachteiligt würden bzw. ausgeschlossen seien. Ähnlich lautende Beschwerden gibt es auch von Muslimen und Musliminnen in überwiegend christlichen Regionen.

Religiöse Minderheiten außerhalb des christlichen oder muslimischen Glaubens werden in ihren Rechten in der Praxis teilweise eingeschränkt – meist weniger durch staatliche Akteure als durch das soziale Umfeld. Bekennende Atheisten berichten, dass sie in der Gesellschaft stark stigmatisiert werden. Im muslimischen Norden gibt es immer wieder Berichte über Angriffe auf vermeintliche und tatsächliche Konvertiten. In anderen Landesteilen sind

Konversionen jedoch üblich, vor allem bei den Yoruba im Südwesten. Im Bundesstaat Kano wurden unter der Scharia seit 2015 mehrere Anhänger des Sufismus aufgrund von „Blasphemie" zum Tode verurteilt und befinden sich weiterhin in Haft. Hinrichtungen werden in Nigeria zurzeit nicht vollstreckt. Das schiitische „Islamic Movement in Nigeria", wurde vor dem Hintergrund gewaltsamer Auseinandersetzungen mit nigerianischen Sicherheitskräften 2019 verboten.

Das Gewaltniveau insbesondere im Norden und in Zentralnigeria war im Berichtszeitraum weiterhin anhaltend hoch und hat über Religionsgrenzen hinweg unsagbares Leid verursacht. Durch islamistische sowie weitere Gewaltakteure wird die Ausübung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit in mehreren Regionen signifikant eingeschränkt. Zu ihnen zählen terroristische Gruppen (ISWAP/Boko Haram in Nordosten, ISSP/Lakurawa im Nordwesten), bewaffnete Kriminelle („Banditen" v.a. im Nordwesten, gewalttätige Hirtengruppen in Zentralnigeria, teilweise auch Viehdiebe). Aufgrund der Vielzahl der Gewaltakteure ist die Zuordnung oft nicht zweifelsfrei möglich.

Terroristische Gruppen greifen oftmals gezielt sowohl Christinnen und Christen und christliche Gotteshäuser als auch Musliminnen und Muslime und muslimische Gotteshäuser die nicht der dschihadistischen Ideologie entsprechen, an. Beispielsweise bekannte sich der islamische Staat zu einem Angriff auf eine muslimische Gemeinde in Mafa im September 2024 mit mindestens 100 Todesopfern, und bezichtigte die Opfer der Apostasie für die Zusammenarbeit mit den staatlichen Sicherheitskräften. Im Juni 2025 führten militante Fulanihirten in der Ortschaft Yelwata in Benue State ein Massaker durch, bei dem bis zu 200 Christinnen und Christen ermordet und viele weitere vertrieben wurden.

Im Oktober 2025 veröffentlichte die Christian Association of Nigeria (Dachverband der christlichen Konfessionen) eine Erklärung, in der von der nigerianischen Regierung ein besserer Schutz der christlichen Gemeinden eingefordert wurde. Insb. im Norden des Landes seien viele christliche Gemeinden von Gewalt und schweren Angriffen betroffen. Auch die katholische Bischofskonferenz Nigerias äußerte sich in einer Erklärung im November 2025 besorgt ob der Gewalt gegenüber Nigerianerinnen und Nigerianern verschiedenster ethnischer Hintergründe und religiöser Glauben.

Oft werden Nigerianerinnen und Nigerianer Opfer von Konflikten, die nicht

primär religiös begründet sind, sich aber an religiösen und ethischen Linien entzünden. In der Middle Belt Region konkurrieren überwiegend christliche Bauerngemeinden und vornehmlich muslimische Hirtengruppen um knappe Ressourcen wie Land und Wasser. Eine wachsende Bevölkerung und klimatische Einflüsse befeuern diese Konflikte noch zusätzlich, ebenso wie die dortigen Rohstoffe.

Die Sicherheitskräfte setzen sich zum Teil nicht konsequent für den Schutz von Menschen ein, die religiöse Diskriminierung und Verfolgung erfahren. Zudem werden viele Gewalttaten nicht oder nur unzureichend strafrechtlich verfolgt, was Ressentiments und Misstrauen der Betroffenen weiter befeuert.

Beschuldigungen der „Blasphemie“ oder „Hexerei“ haben in Nigeria wiederholt zu Fällen von Mobgewalt und Selbstjustiz geführt. Vorwürfe der „Hexerei“ richten sich überdurchschnittlich häufig gegen Anhänger traditioneller Religionen. Unter der Scharia kann „Hexerei“ mit dem Tode bestraft werden. Im September 2025 wurde eine Frau im Bundesstaat Niger auf einem Markt von einer Menge verbrannt, nachdem sie beschuldigt wurde, den Propheten Mohammed beleidigt zu haben.

Sowohl der Staat als auch Nichtregierungsorganisationen haben Einrichtungen geschaffen, die sich dem interreligiösen Dialog widmen. 1999 wurde auf staatliche Initiative hin der Nigeria Inter-Religious Council (NIREC) etabliert mit dem Mandat Dialog zwischen Christentum und Islam zu fördern und Konflikte mit religiöser Komponente vorzubeugen bzw. zu reduzieren. Die christliche Dachorganisation Christian Association of Nigeria sowie die muslimische Dachorganisation Jama‘atu Nasril Islam stehen ebenfalls miteinander im Dialog.

Daneben tragen eine Vielzahl interreligiöser Plattformen und Dialoge – teilweise aus dem Ausland unterstützt – zu einem Austausch zwischen den beiden großen Glaubensrichtungen bei, oftmals explizit mit einem Fokus auf Friedensarbeit und Konfliktprävention.

Im Juni 2026 besuchte die Sonderberichterstatterin der Vereinten Nationen für Religions- und Weltanschauungsfreiheit, Nazila Ghanea, Nigeria. Sie wird ihren Bericht im Frühjahr 2027 im Menschenrechtsrat in Genf vorstellen.

Nordkorea



Lageverschlechterung

Kein AEMR-Vorbehalt	ICCPR-Beitritt 1981	Kein ICCPR-Vorbehalt
Keine Konversionsverbote	Religionsverbote	Keine Verfassungsbegünstigung

Religionsdemografie und aktuelle Rechtslage

Die Demokratische Volksrepublik Korea (Nordkorea) hat sich seit der Covid-19-Pandemie fast vollständig vom Ausland abgeschottet. Verlässliche unabhängige Informationen über die Lage im Land sind weiterhin wegen eingeschränkter Bewegungsfreiheit kaum zu erlangen. Das trifft auch auf die Lage der Religions- und Weltanschauungsfreiheit in Nordkorea zu.

Eine Untersuchungskommission der Vereinten Nationen zur Menschenrechtslage in Nordkorea bezeichnete in ihrem Abschlussbericht 2014 Ausmaß und Art der Menschenrechtsverletzungen in Nordkorea als beispiellos in der modernen Welt. Hierzu gehöre auch die nahezu vollständige Verweigerung von Freiheitsrechten wie der Religions- und Weltanschauungsfreiheit und der Meinungs- und Versammlungsfreiheit. Das Mitte 2025 vom Korea Institute for National Unification veröffentlichte White Paper zur Menschenrechtslage führte aus, „dass sich die Situation in Nordkorea in den meisten Bereichen nicht verbessert habe“. Im Gegenteil: Seit der Einführung von neuen Gesetzen im Jahr 2021, wie dem Reactionary Ideology and Culture Rejection Act und dem Pyongyang Cultural Language Protection Act, können Nordkoreanerinnen und Nordkoreaner strenger bestraft werden als zuvor.

Offiziell ist Nordkorea ein atheistischer Staat, der ideologisch ganz wesentlich vom Personenkult um den Staatsgründer Kim Il Sung getragen wird, der sich auch auf Sohn Kim Jong Il und Enkel Kim Jong Un ausweitete.

Den zahlreichen Statuen und Porträts von Kim Il Sung und Kim Jong Il im öffentlichen Raum muss Ehrerbietung entgegengebracht werden. 2019 ließ Nordkorea die bis dahin geltende Juche-Ideologie durch eine Verfassungsänderung offiziell durch den sogenannten „Kim-Il-Sung-Kim-Jong-il-ismus" ersetzen und änderte entsprechende Gesetze, um die ideologische Kontrolle über die nordkoreanische Bevölkerung zu verstärken und so die Stabilität und den Machterhalt des Einheitsführersystems zu sichern.

Lageentwicklung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit

Die Verfassung gewährt zwar prinzipiell Religionsfreiheit, schränkt diese aber zugleich ein, indem auch festgeschrieben ist, dass Religion nicht als Vorwand genutzt werden dürfe, um fremde Mächte ins Land zu lassen oder den Staat oder die soziale Ordnung zu schädigen. Autonome religiöse Aktivitäten wie die traditionell in Nordkorea praktizierten Religionen bzw. Lehren des Buddhismus und Konfuzianismus und auch das Christentum sowie die Chondo-Religion werden als Konkurrenz zur ebenfalls in der Verfassung verankerten Verehrung der „Kim-Dynastie" betrachtet. Ausdrucksformen dieser Glaubensgemeinschaften sind kaum oder nur noch im Verborgenen vorhanden. Verlässliche Aussagen zu den demographischen Anteilen der Religionsgemeinschaften sind daher nicht möglich.

Die wenigen religiösen Aktivitäten, die in Nordkorea zugelassen werden, sind staatlich gesteuert und kontrolliert. Hierzu gehören in Pjöngjang je eine staatliche protestantische und katholische christliche Vereinigung sowie eine katholische, eine russisch-orthodoxe und zwei protestantische Kirchen, die auch als Sehenswürdigkeiten dienen. Zudem gibt es eine staatliche buddhistische Föderation und eine buddhistisch-theologische Hochschule zur Ausbildung von Mönchen. Die im Land vorhandenen buddhistischen Tempel dienen eher als Denkmal denn als Ort praktizierten Glaubens. Allein die Chondo-Religion ist als Religion koreanischer Provenienz anerkannt und verfügt über einen politischen Arm, die „Chondoistische Chongu-Partei". Als Teil der nordkoreanischen Blockparteien ist sie in der Obersten Volksversammlung vertreten und loyal gegenüber der Kim-Dynastie. Über die international umstrittene Vereinigungskirche, auch als Moon-Bewegung oder Moon-Sekte bekannt,

liegen derzeit keine näheren Informationen vor. Der Gründer der Bewegung Sun Myung Moon (1920-2012) pflegte zu Lebzeiten ein gutes Verhältnis zur Kim-Familie.

Das gesamte gesellschaftliche Leben in Nordkorea wird strikt überwacht. Der autonome Ausdruck von Glaubensbekenntnissen und Geisteshaltungen sowohl religiöser als auch weltlicher Natur, die den Absolutheitsanspruch des Kim-Kultes relativieren könnten, ist strikt verboten und wird scharf verfolgt. So sind z.B. der Besitz und die Einfuhr einer Bibel strafbar. Gemäß Berichten von Menschenrechtsorganisationen werden in politischen Lagern auch Gefangene aufgrund ihrer Religion bzw. öffentlichen religiösen Bekenntnisses, des Besitzes von Bibeln und anderen mit der autonomen Ausübung von Religion verbundenen Gründen inhaftiert. So berichtet beispielsweise Kirche in Not, dass der Besitz von Bibeln und religiösen Tonaufnahmen sowie die Teilnahme an spirituellen Praktiken bereits als ideologische Subversion interpretiert wird und mit fünf bis zehn Jahren Zwangsarbeit und bei schwerwiegend eingestuften Verstößen auch mit dem Tode bestraft werden können. Besonders drastisch komme dies bei Aktivitäten unter Jugendlichen zur Anwendung. Genaue oder belastbare Zahlen über die aus religiösen Gründen Inhaftierten liegen nicht vor.

In den politischen Lagern finden schwerste Menschenrechtsverletzungen statt. Immer wieder werden auch nordkoreanische Staatsangehörige nach ihrer Flucht in die Volksrepublik China im Rahmen von Zwangsrückführungen zurück nach Nordkorea geschickt, wo sie von Inhaftierung, Folter, Zwangsarbeit oder sogar der Todesstrafe bedroht sind. Diese Praxis wird von Menschenrechtsorganisationen scharf kritisiert.

Pakistan



Lageverschlechterung

Kein AEMR-Vorbehalt	ICCPR-Beitritt 2010	Kein ICCPR-Vorbehalt
Konversionsverbote	Religionsverbote	Verfassungsbegünstigung

Religionsdemografie und aktuelle Rechtslage

In Pakistan ist der Islam laut Verfassung Staatsreligion (96 Prozent der Bevölkerung), nach Schätzungen beträgt der Anteil der Sunniten und Sunnitinnen dabei 80 – 85 Prozent, der Anteil der Schiiten und Schiitinnen 15 – 20 Prozent. Weitere Religionsgruppen umfassen: Hinduismus (2,2 Prozent), Christentum (1,4 Prozent), Ahmadis, Bahai, Parsi/Zoroastrier, Sikh, Buddhismus, Kalasha und Jainas. Teile der Ahmadiyya-Gemeinschaft boykottierten die letzte Zensuszählung. Schätzungen gehen davon aus, dass mindestens 500.000 Ahmadis in Pakistan leben (rd. 0,2 Prozent der Gesamtbevölkerung).

Die pakistanische Verfassung garantiert Religionsfreiheit und schützt die Rechte religiöser Minderheiten. Die Glaubens- und Religionsfreiheit steht jedoch unter Gesetzvorbehalt sowie dem Vorbehalt öffentlicher Ordnung und Moral. Der pakistanische Staat unterstützt als „islamische Republik“ selektiv islamische Institutionen. Insbesondere für Ahmadis bestehen gesellschaftliche und rechtliche Diskriminierung, etwa bei staatlichen Dokumenten oder politischer Teilhabe. Die Ahmadis sehen sich selbst als Muslime und Musliminnen, gelten jedoch laut pakistanischer Verfassung nicht als muslimische Glaubensgemeinschaft. Es ist Ahmadis gesetzlich verboten, ihre Gebetsstätten als „Moscheen“ zu bezeichnen oder islamische Symbole zu nutzen. 2025 wurden nach Eigenangaben 20 ihrer Moscheen zerstört und 381 Gräber geschändet; vier Mitglieder der Religionsgemeinschaft wurden auf offener Straße getötet. Rund ein Drittel der Blasphemie-Vorwürfe richten sich

gegen Ahmadis, ein auffällig hoher Anteil angesichts der Tatsache, dass diese nur etwa 0,2 Prozent der pakistanischen Bevölkerung ausmachen.



Beauftragter Thomas Rachel mit Vertretern muslimischer Organisationen und Regionalpolitikern

Lageentwicklung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit

Seit 2009 ist vorgesehen, dass 5 Prozent aller Stellen im öffentlichen Dienst durch Angehörige von Minderheiten zu besetzen sind (bisher erst 2,8 Prozent erreicht, davon 80 Prozent im Niedriglohnsektor). Das Kastensystem ist im heutigen Pakistan mittelbar weiter erhalten und weitgehend auf religiöse

Identitäten übergegangen. Dies hat dazu geführt, dass kastenbasierte Berufe (z.B. Müllsammeln) mit religiösen Minderheiten assoziiert werden. Die Arbeit von Nichtregierungsorganisationen und der National Commission For Human Rights Pakistan trug dazu bei, dass die Provinzregierungen von Punjab, Khyber Pakhtunkhwa und Belutschistan mittlerweile von der lang gepflegten Praxis abkommen, offene Positionen im Reinigungs- und Sanitärbereich nur für Nicht-Muslime auszuschreiben. Ein Bericht von Amnesty International aus 2025 zeigt jedoch, dass diese Ausschreibungspraxis weiterhin verbreitet ist.

In Pakistan ist Blasphemie strafbar, im aktuellen Berichtszeitraum wurde das Blasphemie-Gesetz verstärkt angewendet (laut Nichtregierungsorganisationen344 Fälle in 2024, wohingegen es im Jahr 2020 noch 208 Personen waren). Auf Blasphemie steht in Pakistan die Todesstrafe. Derzeit sollen 20-80 wegen Blasphemie zum Tode Verurteilte auf die Urteilsvollstreckung warten. Die Todesstrafe wird seit Dezember 2019 in Pakistan nicht mehr vollstreckt. Nichtsdestotrotz bringt bereits die Anschuldigung, Blasphemie begangen zu haben, die beschuldigte Person in Lebensgefahr. Nach Angaben von Nichtregierungsorganisationen wurden 2024 mindestens 24 Personen aufgrund von Blasphemie-Vorwürfen durch Einzelpersonen bzw. Mob-Gewalt getötet. Vorwürfe der Blasphemie werden zunehmend im Zusammenhang mit Aktivitäten in sozialen Medien erhoben und können zu Strafverfahren, langjähriger Untersuchungshaft sowie erheblicher gesellschaftlicher und außergerichtlicher Gewalt gegen die Beschuldigten führen.

Im Februar 2026 wurde ein (bisher nicht verabschiedeter) Gesetzentwurf in die Provinzversammlung von Punjab (hier leben die meisten Christinnen und Christen) eingebracht, um den Schutz des Eigentums aller in der Provinz ansässigen religiösen Minderheitengemeinschaften zu gewährleisten. Die Rechtsordnung verbietet zwar nicht den Wechsel der Religion. Apostasie – hier die Abwendung vom Islam – ist daher zwar nicht strafrechtlich bedroht, jedoch lehnt der überwiegende Teil der Gesellschaft diese ab. Sie führt in der Praxis häufig zu erheblichen gesellschaftlichen und staatlichen Benachteiligungen. Betroffene sehen sich nicht nur massiver sozialer Ausgrenzung und Gewaltandrohungen ausgesetzt, sondern stoßen auch auf administrative Hürden, da der Religionsstatus bei Austritt aus dem Islam in amtlichen Dokumenten von nationalen Behörden nicht geändert

wird. Personen, die sich vom Islam abwenden, vertreten dies daher in aller Regel nicht öffentlich. Eine eventuelle Gefahr für Leib und Leben besteht v.a. dann, wenn sich die Betroffenen besonders exponieren.

Junge Frauen und Mädchen, insbesondere Hindus und Christinnen, waren im Berichtszeitraum wiederholt Opfer von Entführungen, Zwangskonvertierungen und Zwangsehen oder Versuchen derselben. Im Zeitraum 2021 – 2024 wurden laut Berichten von Nichtregierungsorganisationen 421 junge Frauen in Pakistan zwangskonvertiert. Religiöse Intoleranz und politischer Extremismus führen zu Gewalt, oft intra-konfessionell, zwischen sunnitischen und schiitischen Gemeinden oder gegen religiöse oder weltanschauliche Minderheiten. Die pakistanische Regierung und Sicherheitskräfte reagieren zurückhaltend. Verschiedene gewaltbereite, muslimische Gruppierungen sind aktiv: u.a. die mittlerweile verbotene politische Partei Tehreek-e-Labbaik (TLP), die Terrorgruppen Tehreek-i-Taliban Pakistan (TTP) und Islamic State Khorasan Province (ISKP). Diese Gruppierungen gehören sunnitischen Strömungen an.

Zielgerichtete Mob-Gewalt gegen christliche Gruppen folgte 2023 in Jaranwala auf Blasphemie-Vorwürfe. Mindestens 24 Kirchen und zahlreiche kleinere Kapellen wurden niedergebrannt oder schwer beschädigt. Hunderte Wohnhäuser von Christinnen und Christen wurden von einem Mob zerstört oder beschädigt. Rund 2.500 Personen christlichen Glaubens mussten zeitweise aus ihren Wohngebieten fliehen. In Sarghoda kam es 2024 aufgrund von Blasphemie-Beschuldigungen zu Mob-Gewalt gegen eine christliche Familie mit einem Todesopfer. Zentrale Kraft bei beiden Vorfällen war die TLP (seit Okt. 2025 verboten).

Anschläge wurden auch von TTP und ISKP verübt. Die Anschläge der TTP sind überwiegend politisch motiviert. Die ISKP hingegen wendet sich gegen religiöse Minderheiten, insbesondere die schiitische Minderheit, unter anderem mit Anschlägen auf Moscheen, zuletzt in Islamabad im Februar 2026. Für 2024 meldete das Pakistan Institute for Peace Studies 521 militante Angriffe (+70 Prozent seit 2023), die zu 852 Toten führten (+23 Prozent seit 2023). Staatliche Autoritäten und Sicherheitskräfte können die Anschlagstätigkeit nur bedingt eindämmen

Ein wichtiger staatlicher Akteur, der in Pakistan die Einhaltung von Menschen- und Minderheitenrechten überprüfen

soll, ist die Nationale Menschenrechtskommission NCHR. Ende 2025 wurde zudem die Nationale Kommission für Minderheiten „National Commission for Minorities“ konstituiert. Sie soll sich gegen religionsbasierte Diskriminierung und für interreligiöse Harmonie einsetzen. Die endgültige Besetzung steht noch aus.

Im November 2025 hat die EU im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems Plus (GSP+ Monitoring Mission) Missstände, u.a. zur Religionsfreiheit, angemerkt und erarbeitet zurzeit Empfehlungen. Beim Staatenüberprüfungs-Verfahren des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen wurden Pakistan 2023 zahlreiche Empfehlungen zu Blasphemie, Minderheitenschutz und Antidiskriminierung übermittelt.

Russland



Lageverschlechterung

 AEMR-Vorbehalt	 ICCPR-Beitritt 1973	 Kein ICCPR-Vorbehalt
 Konversionsverbote	 Religionsverbote	 Keine Verfassungsbegünstigung

Religionsdemografie und aktuelle Rechtslage

Die demographische Aufteilung zwischen den Religionsgemeinschaften ist nach Angaben des Meinungsforschungsinstituts Lewada im Wesentlichen unverändert (russisch-orthodoxe Kirche ca. 60-75 Prozent; Islam ca. 7 Prozent; Andere: weniger als 1 Prozent).

Offiziell ist Russland zwar ein „multikonfessioneller“ Staat, die russisch-orthodoxe Kirche und die muslimischen, jüdischen und buddhistischen Gemeinden gelten als „traditionelle“ Religionen und sind in einem Rat beim Präsidenten vertreten. Politisch, kulturell,

demographisch und nach Erlasslage der Präsidialadministration (Erlass Nr. 809 vom 9.11.2022) dominant ist die russisch-orthodoxe Kirche. Ihr kommt im Sinne der politisch forcierten Rückbesinnung auf „traditionelle geistige und moralische Werte“ eine privilegierte Rolle zu. Sie dient außerdem der Regierung als Instrument zur Erreichung politischer Ziele; etwa der gesellschaftlichen Unterstützung des russischen Kriegs gegen die Ukraine und der Unterdrückung vulnerabler Gruppen. Das russische Selbstbild als Großmacht und der Anspruch auf Einflusssphären im „nahen Ausland“ stützt die Regierung auch durch religiöse Argumentation. Andere, insbesondere kleine Religionsgemeinschaften sehen sich zunehmendem Druck ausgesetzt.

Die russisch-orthodoxe Kirche wird hinsichtlich staatlicher Finanzierung bevorzugt behandelt. Für die übrigen Religionsgemeinschaften sind freiwillige Spenden von zentraler Bedeutung, da in Russland keine Kirchensteuer existiert.

Im Berichtszeitraum kam es zu einer Verschärfung der diesbezüglichen Gesetze. Sogenannte „zentralisierte religiöse Organisationen“ sind nunmehr gem. Art. 16 Abs. 6 Bundesgesetz Nr. 125-FZ von 1997 (fortan: Religionsgesetz) bei der Entgegennahme von Spenden bevorzugt. Eine zentralisierte religiöse Organisation liegt erst bei einer gewissen Mitgliederzahl und Organisationsstruktur vor (vgl. Art. 6 Religionsgesetz). Mithin wird insbesondere kleinen Religionsgemeinschaften die Finanzierung erschwert.

Verboten ist zudem sogenannte missionarische Tätigkeit ohne vorherige Erlaubnis. Berichten der Nichtregierungsorganisation Sowa zufolge nimmt die Zahl der Verfahren zur Verfolgung entsprechender Verstöße zu. Betroffen sind insbesondere muslimische Vereinigungen und evangelikale Kirchen. Muslimische Gebete in der Öffentlichkeit führten mehrfach zu Verwaltungsstrafen. Verfahren aufgrund des Straftatbestands der Verletzung religiöser Befindlichkeiten sind indes rückläufig.

Lageentwicklung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit

Seit Beginn des völkerrechtswidrigen russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine hat sich die innenpolitische Lage in Russland erheblich zugespitzt.

Menschen- und Bürgerrechte – formal in der russischen Verfassung garantiert – sind de facto im heutigen Russland abgeschafft. Im April 2026 zählte

die Menschenrechtsorganisation Memorial unter 1435 politischen Gefangenen 480 politische Gefangene aus Glaubensgründen, darunter 204 Zeugen Jehovas. Es ist von einer hohen Dunkelziffer auszugehen.

Mehrere regionale Religionsgemeinschaften wurden durch gerichtliche Entscheidungen aufgelöst, darunter die Kalugaer Evangelisch-Lutherische Kirche, die Christliche Kirche der Evangelischen Christen in Mednogorsk und mehrere muslimische Organisationen allein im Jahr 2025. Muslimische Gebetshäuser wurden auf behördliche Anordnungen hin geschlossen. Zudem wurden weitere religiöse Organisationen als sogenannte „unerwünschte Organisation" eingestuft. Eine derartige Einstufung kommt einem Verbot gleich und kriminalisiert die Tätigkeit der Organisation sowie u.a. die Zusammenarbeit mit ihr. Die in China gegründete und nun in den USA ansässige religiöse Bewegung Falun Gong und die Zeugen Jehovas sind als „extremistische Organisationen" gelistet und besonders scharfer Repression ausgesetzt, einschließlich mehrjähriger Gefängnisstrafen für Angehörige dieser Religionsgemeinschaften. Wohl um weiteren Druck auf kleine Religionsgemeinschaften auszuüben, wurde eine Gesetzesinitiative der Duma vorgelegt, die auf eine Einschränkung von Gottesdiensten in Wohngebäuden abzielt. Im Berichtszeitraum ist ein Anstieg der Islamfeindlichkeit in Russland zu beobachten, der mit einer weit verbreiteten migrationskritischen Haltung in Verbindung steht und von der Regierung auf zentralasiatische Migrantinnen und Migranten fokussiert wird.

In Moskau kommt es regelmäßig zu tätlichen Angriffen auf kopftuchtragende Frauen. Religiös motivierte Gewalt richtet sich dort wo sie auftritt, oft gegen Musliminnen und Muslime. Vandalismus an muslimischen Einrichtungen hat deutlich zugenommen. Die russisch-orthodoxe Kirche spricht sich für eine deutliche Beschränkung der Einwanderung aus und sieht die russische Kultur bedroht. Patriarch Kirill behauptet etwa, dass „sich Migranten zu kriminellen Banden zusammenschließen" oder gar der anhaltende Zustrom von nicht integrationswilligen Migranten und Migrantinnen „zum Untergang des Landes" führen könnte. Muslimische Gruppierungen außerhalb des mit der Regierung kooperierenden „Mainstream" werden unter Terrorismusverdacht gestellt, wobei nicht immer klar ist, ob dies nur Vorwand oder eine reale Gefahr ist

Antisemitismus bewegt sich grundsätzlich auf einem niedrigen Niveau, nimmt jedoch seit Beginn des Angriffskriegs

gegen die Ukraine zu. Der Kreml nutzt in seiner anti-ukrainischen Kriegspropaganda häufig antisemitische Grundmotive. Vertreterinnen und Vertreter jüdischer Gemeinden befürchten einen Anstieg von Antisemitismus, was seit 2020 mindestens 20.000 Juden und Jüdinnen zum Verlassen Russlands brachte (Stand Juni 2025). Im Oktober 2023 wurde der Flughafen Machatschkala (Dagestan) von einer Menschenmenge gestürmt, als dort ein Flugzeug aus Tel Aviv landete. Patriarch Kirill sah die Verantwortung bei ausländischen Kräften, die in Russland Zwietracht säen wollten. Bei einem Anschlag auf eine Synagoge und eine orthodoxe Kirche in Machatschkala und Derbent (ebenfalls Dagestan) wurden im Juni 2024 mindestens 20 Personen getötet. Die Erinnerung an den Holocaust wird zunehmend mit einer auf den „Genozid an den Völkern der Sowjetunion" ausgerichteten staatlichen Erinnerungspolitik relativiert.

Die russisch-orthodoxe Kirche unterstützt den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine nachdrücklich. Auf ihrem sogenannten Weltkongress im März 2024 ordnete sie den Krieg gegen die Ukraine als einen „heiligen Krieg" ein, wohingegen der Westen „dem Satanismus verfallen" sei. Patriarch Kirill sieht sich als Patriarch des gesamten „heiligen Rus", eines Gebiets, das auch die Ukraine und Belarus umfasst. Waffen werden gesegnet, russische Soldaten von ihren Sünden freigesprochen und Spenden für den Krieg gesammelt. Außerhalb Russlands wurde die russisch-orthodoxe Kirche insbesondere nach dem Weltkongress 2024 vom Weltkirchenrat scharf kritisiert. Widerstand gegen ihren Kurs ist in Russland rückläufig und wird mit scharfer innerkirchlicher und staatlicher Repression beantwortet. Einige liberale, den Krieg kritisierende Priester haben Russland verlassen. Der deutsche Verein „Mir Vsem", der von Repression betroffene russisch-orthodoxe Priester unterstützt, wurde im September 2025 als „unerwünschte Organisation" eingestuft. Solche Einschüchterungsversuche sind Teil des Werkzeugkastens transnationaler Repression.

Es gibt zahlreiche Medienberichte, die die Verbindungen der russisch-orthodoxen Kirche zu russischen Geheimdiensten dokumentieren, insbesondere im Ausland. Zudem wirkt sich der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine auch auf die Religions- und Weltanschauungsfreiheit von Menschen in der Ukraine aus, etwa durch Verbote von Glaubensgemeinschaften und starke Repression in den von Russland besetzten Gebieten oder auch durch Raketenangriffe auf Kirchengebäude und Klöster in anderen Teilen der Ukraine. (*siehe Ukraine Teil des Berichts*)

Im August 2023 wurde die in der Ukraine gegründete Religionsgemeinschaft Allatra zur „unerwünschten Organisation“ erklärt, im Juni 2025 darüber hinaus zur „extremistischen Organisation“. Auch gegen zahlreiche Anhänger der von Wladimir Muntian gegründeten ukainischen Freikirche Wozrozhdenie wurden Strafen verhängt.

Saudi-Arabien



Lageverbesserung

 AEMR-Vorbehalt	 Keine ICCPR-Unterzeichnung	
 Konversionsverbote	 Religionsverbote	 Verfassungsbegünstigung

Religionsdemografie und aktuelle Rechtslage

Saudi-Arabien hat ca. 35,3 Millionen Einwohnerinnen und Einwohner (Ende 2024), von denen ca. 15,7 Millionen (ca. 44 Prozent) ausländische Staatsangehörige sind. 85 bis 90 Prozent der saudischen Staatsangehörigen sind sunnitischen Glaubens (überwiegend der hanbalitischen Rechtsschule). Schiitische Muslime und Musliminnen bilden eine Minderheit von etwa 10–15 Prozent, die vor allem in der Ostprovinz konzentriert ist. Zudem leben mehr als zwei Millionen Menschen christlichen Glaubens im Land, die größtenteils süd- und südostasiatische Gastarbeitende sind. Hinzu kommen ca. 708.000 Hindus, 114.000 Buddhistinnen und Buddhisten, 70.000 Mitglieder anderer Religionen – darunter wenige Tausend Menschen jüdischen Glaubens – und ca. 250.000 Konfessionslose.

Das Königreich Saudi-Arabien ist eine absolute Monarchie, deren politisches sowie rechtliches System maßgeblich auf der Scharia beruht. Da der saudische

König gleichzeitig Hüter der beiden heiligen Stätten des Islam (Mekka und Medina) ist, kommt dem Land eine zentrale religiöse Bedeutung in der muslimischen Welt zu.

Der Staat kontrolliert religiöse Institutionen umfassend, etwa durch Ernennung von Predigern und Einfluss auf religiöse Inhalte. Da in Saudi-Arabien keine Religionsfreiheit besteht, werden nicht-muslimische Gruppen und Institutionen auch nicht anerkannt.

Apostasie, also der Abfall vom Islam, Blasphemie und Missionierung sind strafbar, Verurteilungen erfolgen aber nur sehr selten. Auch die öffentliche Ausübung weltanschaulicher Praktiken ist untersagt. Entsprechend hat Saudi-Arabien den Zivilpakt der Vereinten Nationen nicht unterzeichnet und lehnt auch Art. 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen ab. Jegliche Rechte im Königreich – inklusive Religionsausübung – stehen generell unter Scharia-Vorbehalt.

Lageentwicklung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit

Die religiöse Infrastruktur in Saudi-Arabien wird maßgeblich vom Ministerium für Islamische Angelegenheiten kontrolliert, das den Großteil der sunnitischen Moscheen finanziert, verwaltet und deren Personal stellt. Schiitische Moscheen hingegen finanzieren sich privat und sind meist nicht offiziell registriert. Nicht-islamische Religionsgemeinschaften sind rechtlich nicht anerkannt; öffentliche Gotteshäuser und Gottesdienste anderer Religionen sind bisher verboten, aber im privaten Rahmen und mit zunehmender Tendenz möglich.

Gleichzeitig befindet sich Saudi-Arabien im Zuge der Reformagenda der „Saudi Vision 2030“ in einem tiefgreifenden gesellschaftlichen Transformationsprozess, der – trotz fortbestehender rechtlicher Einschränkungen – Ansätze zu größerer interreligiöser Toleranz fördert. Dies wirkt sich spürbar positiv auf die Situation religiöser Minderheiten im Königreich aus.

Der regelmäßige öffentlich sichtbare Besuch eines jüdisch-orthodoxen Rabbiners bei der diplomatischen Gemeinde im Land, die Duldung christlicher Gottesdienste in geschützten Räumen oder der Verkauf von Weihnachtsdekoration in der Winterzeit veranschaulichen diesen Trend. Dies sind Beispiele eines „moderaten Islams“, der vom

saudischen Kronprinzen als Leitlinie für diese Vereinbarkeit von Reformen und Religion vorgegeben wird. In diesem Sinne dienen religiöse Narrative grundsätzlich auch der politischen Legitimation des Königshauses, indem Loyalität gegenüber der Führung religiös begründet und mit nationalen Fortschrittsnarrativen verbunden wird. Die Rolle des religiösen „Establishments" in der saudischen Politik ist massiv zurückgedrängt worden.

In Saudi-Arabien sind religiöse Gegensätze stark verrechtlicht, etwa durch eine rechtliche Ungleichbehandlung verschiedener Religionsgruppen. Direkte Gewalt aufgrund von Religionszugehörigkeit ist sehr selten, auch weil die Ausübung nicht-sunnitischer religiöser Praktiken öffentlich kaum sichtbar ist. Diskriminierung gegenüber religiösen Minderheiten und Atheisten und Atheistinnen durch die Bevölkerung äußert sich heutzutage meistens eher in den sozialen Medien. Allerdings weisen Berichte verschiedentlich darauf hin, dass die saudi-arabischen Behörden auch in der jüngsten Vergangenheit noch mit Verhören Deportationen und weiteren Zwangsmaßnahmen gegen Personen vorgegangen sind, die vom Islam zum Christentum konvertiert sind.

Das Zusammenleben zwischen sunnitischen und schiitischen Gemeinden als den beiden größten religiösen Gruppen im Königreich hat sich in den letzten Jahren weiter verbessert. Obwohl schiitische Gemeinschaften in der Religionsausübung und im Zugang zu öffentlichen Ämtern noch immer benachteiligt sind, gibt es für sie zunehmend Anlässe für vorsichtigen Optimismus. So fanden auch 2025 wieder schiitische Prozessionen zum sogenannten Ashura-Tag in der Ostprovinz statt. Dass sich die Abkehr des Königshauses von einem rigiden Islamverständnis weiter beschleunigt, zeigen auch Reformen im Bildungssystem (etwa die Überarbeitung diverser Schulbücher) oder die kulturelle Öffnung des Landes, in dem inzwischen regelmäßig Musikfestivals, Konzerte und ähnliche Veranstaltungen stattfinden.

Staatliche Initiativen für interreligiöse Kooperation, etwa durch die Muslim World League, existieren vor allem auf internationaler Ebene. Der interreligiöse Dialog im Inland ist noch nicht ausgeprägt, wobei im Rahmen der Saudi Vision 2030-Reformen punktuell relevante Toleranz-Initiativen im Jugend- und Bildungsbereich entstehen (u.a. organisiert vom King Abdulaziz Center for National Dialogue). Da unabhängige zivilgesellschaftliche Aktivitäten stark

eingeschränkt werden, sind weitere Beiträge zu gesellschaftlichem Zusammenhalt und interreligiöser Kooperation v.a. staatlich gesteuert zu erwarten.

Internationale Kooperationen, etwa im Rahmen von bilateralen (strategischen) Partnerschaften, Menschenrechtsdialogen (auch auf EU-Ebene), der UN-Initiative der Allianz der Zivilisationen (UNAoC) oder Begegnungen religiöser Führungspersönlichkeiten (wie die geplante Reise der Kommission Weltkirche), bieten Ansatzpunkte zur Förderung von interreligiöser Toleranz. Dialogformate und wirtschaftliche Zusammenarbeit können die bestehenden Reformen der saudischen Regierung unterstützen, bleiben jedoch durch den Scharia-Vorbehalt eingeschränkt.

Syrien

Tendenz in der Lageentwicklung nach dem Ende des Assad-Regimes noch nicht klar zu bewerten

Kein AEMR-Vorbehalt	ICCPR-Beitritt 1969	Kein ICCPR-Vorbehalt
Konversionsverbote	Religionsverbote	Verfassungsbegünstigung

Religionsdemografie und aktuelle Rechtslage

Demographische Daten zu Syrien sind aufgrund konfliktbedingter Flucht und Vertreibung kaum belastbar. Schätzungen zufolge gehörte vor 2011 die Mehrheit der Bevölkerung dem sunnitischen Islam an, hinzu kamen rund 10 Prozent Christinen und Christen, 9 Prozent Alawitinnen und Alawiten, 1–3 Prozent Schiitinnen und Schiiten und 3 Prozent Drusinnen und Drusen. Die Zahl der Personen christlichen Glaubens hat seit Ausbruch des Krieges stark abgenommen; aktuell wird sie auf rund 300.000 geschätzt. Christliche Gemeinden befinden sich überwiegend in und um die Städte Aleppo, Damaskus, Hama, Homs

und Latakia, im Gouvernement Hasakah sowie in der Region Jazira. Drusische Gemeinden sind vorwiegend im Gouvernement Sweida angesiedelt, zudem in kleineren Gemeinden rund um Damaskus und Idlib. Alawiten leben hauptsächlich in den Gouvernements Latakia und Tartous, mit kleineren Gemeinden in Homs, Hama und Damaskus.

Das Ministerium für religiöse Stiftungen beaufsichtigt sunnitische Moscheen, sogenannte Waqf-Stiftungsvermögen und die Gehälter sunnitischer Geistlicher. Alle religiösen Gruppierungen müssen registriert sein. Anerkannte Religionsgemeinschaften genießen Steuererleichterungen. Laut Verfassung muss der Präsident Muslim sein, und die islamische Rechtsprechung ist die Hauptquelle der Gesetzgebung. Religionsgemeinschaften regeln interne Angelegenheiten, einschließlich Personenstandsrecht in Eigenregie, vorbehaltlich staatlicher Genehmigung. Muslimische Frauen dürfen keine nicht-muslimischen Männer heiraten. Die Religionszugehörigkeit wird in der Geburtsurkunde vermerkt. Missionierung war unter dem Assad-Regime eingeschränkt, nach dessen Sturz gab es vereinzelt inoffizielle Missionierungsversuche, zum Beispiel in christlichen Vierteln von Damaskus.

Die Konversion von Muslimen und Musliminnen zu anderen Religionen wird nach islamischem Recht nicht anerkannt. In der tendenziell konservativen syrischen Gesellschaft gelten der Austritt aus dem Islam, Konversion und Atheismus als Verstoß gegen moralische und religiöse Normen. Die Verfassung schützt in Art. 3 Abs. 2 und 3 Religionsfreiheit und Religionsausübung, bezieht sich jedoch nur auf abrahamitische Religionen (Islam, Christentum, Judentum). Einschränkungen sind möglich bei Gefährdung der öffentlichen Ordnung, nationaler Sicherheit, territorialer Integrität, Gesundheit oder Moral; Definition und Kontrolle bleiben unklar. Formell sind alle Bürger vor dem Gesetz gleich. Praktisch sind Regierung, Sicherheitskräfte und Militär überwiegend sunnitisch. Präsident Al-Sharaa setzte 2025 die Position des Großmuftis wieder ein und berief den Obersten Fatwa-Rat, der religiöse Rechtsgutachten erlässt und lokale Muftis ernennt. Dies stärkt den staatlichen Einfluss auf den sunnitischen Islam. Minderheiten wie Christen und Drusen haben relativ große Autonomie, agieren aber weiterhin unter staatlicher Aufsicht.

Lageentwicklung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit

Die syrische Regierung hat sich wiederholt zur Achtung der Rechte von religiösen und nicht-religiösen Minderheiten in einem integrativen Staat bekannt. Die bisherigen syrisch-christlichen Feiertage zu Ostern und Weihnachten wurden beibehalten, und das kurdische nichtreligiöse Neujahrsfest Nowruz ebenfalls zum landesweiten allgemeinen Feiertag erklärt.

Die jüdische Gemeinde in Syrien besteht aus weniger als 10 Personen in Damaskus, pflegt aber kooperative Beziehungen zur Regierung. Seit dem Sturz des Assad-Regimes konnten Diaspora-Vertreterinnen und Vertreter wieder religiöse Stätten besuchen, und erstmals seit 1967 kandidierte ein Jude für die Volksversammlung. Auf lokaler Ebene wurden gelegentlich Kleidungs- und Verhaltensvorschriften für Frauen erlassen, die nach öffentlicher Kritik teilweise zurückgenommen wurden. Islamistische Kräfte üben Druck auf moderat ausgerichtete Sunnitinnen und Sunniten aus, etwa durch Kleidungvorschriften oder Vandalismus an Alkoholgeschäften. Religiöse Minderheiten und säkulare Sunniten nehmen Diskrepanzen zwischen der Regierungslinie und dem Handeln diverser Akteure und Milizen außerhalb von Damaskus wahr, staatlich sanktionierte Eingriffe wurden jedoch nicht beobachtet.

Nach 55 Jahren Assad-Diktatur und 14 Jahren Krieg ist die Gesellschaft stark polarisiert. Das Assad-Regime versuchte sich teilweise als Schutzmacht der Minderheiten gegen salafistisch-jihadistische Sunniten darzustellen, was zu Spannungen führte. Minderheiten fühlen sich nach dem Regimesturz bedroht, sunnitische Mehrheiten empfinden Ressentiments gegenüber Unterstützern des gestürzten Regimes. Die Regierung fokussiert auf Wirtschaft, Wiederaufbau und Stabilisierung und verfolgt keine primär religiöse Agenda, bewegt sich jedoch zwischen säkular-liberalen und islamisch-konservativen Bevölkerungsteilen, die ihre Machtbasis bilden. Während Teile der Bevölkerung – Angehörige von Minderheiten, aber insbesondere auch säkular eingestellte Sunniten – eine schleichende islamistische Umgestaltung Syriens fürchten, kritisieren extremistisch-salafistische Elemente im Land die Regierungslinie als zu moderat.

Politisch bedingte und konfessionelle Gewalt sind oft untrennbar miteinander verbunden. Falschinformationen und Hassrede führten seit dem Regimesturz zu Gewalteskalation, Racheakten

und Selbstjustiz, einschließlich Morde. Extremisten befeuerten regelmäßig gesellschaftliche Polarisierungstendenzen, darunter sunnitische Prediger, von denen einige Berichten zufolge zu Gewalt gegen Schiiten, Alawiten und Drusen aufriefen. Auch Personen mit Behördenbezug verbreiteten Hassrede. Schwere Gewalttaten betrafen Alawiten in den Küstenregionen (März 2025) und Drusen in Sweida (Juli 2025). Laut VN-Menschenrechtsrat gab es Entführungen alawitischer Frauen und Mädchen sowie uneinheitliche Behördenreaktionen in den syrischen Küstengebieten sowie in Homs. Terroristische Gruppen bedrohen weiterhin bestimmte Glaubensgemeinschaften: Bei einem Selbstmordanschlag der Miliz Saraya Ansar al-Sunna auf die griechisch-orthodoxe Kirche Mar Elias kamen am 22.6.2025 25 Menschen ums Leben; eine Explosion in einer alawitischen Moschee in Homs am 26.12.2025 führten zu acht Todesopfern. Den Sicherheitskräften gelang es einige geplante Anschläge, wie zum Beispiel auf christliche Gottesdienste in Aleppo an Silvester 2025 zu verhindern.

Die Regierung ergriff Maßnahmen gegen Hassrede und interkommunale Spannungen. Dazu gehören ein Medienethikkodex zum Schutz von Minderheiten, Anweisungen an Prediger zur Unterlassung sektiererischer Rhetorik und Lehrstandards. Der Fatwa-Rat verbot im Juli 2025 Angriffe auf Zivilpersonen und konfessionelle Gewalt. Auf lokaler Ebene konnten Würdenträger und religiöse Führungspersönlichkeiten in Konflikten vermitteln. Das Civil Peace Committee, ein Gremium zur Stärkung des gesellschaftlichen Friedens, arbeitet auf übergeordneter Ebene an Versöhnung und Prävention von Racheakten.

Die Polarisierung der syrischen Gesellschaft hat unter anderem zu ineinander verschränkter konfessioneller und politischer Gewalt, Racheakten und Selbstjustiz geführt. Regierung und Justiz waren bislang oft nicht in der Lage, ihre Verantwortung für den Schutz der Religions- und Weltanschauungsfreiheit konsequent wahrzunehmen und Täter bzw. Täterinnen zu bestrafen. Interkommunale Verständigung, Schutz der Religionsfreiheit und konsequente Strafverfolgung sind dabei aber wichtige Voraussetzungen für den Erfolg der Stabilisierungsbemühungen.

Tadschikistan



Lage gleichbleibend

Kein AEMR-Vorbehalt	ICCPR-Beitritt 1999	Kein ICCPR-Vorbehalt
Keine Konversionsverbote	Keine Religionsverbote	Keine Verfassungsbegünstigung

Religionsdemografie und aktuelle Rechtslage

Die Bevölkerung Tadschikistans ist bis Ende 2025 auf 10,7 Mio. Einwohner angewachsen, die demographischen Anteile der jeweiligen Religionsgemeinschaften haben sich hierdurch jedoch nicht wesentlich verändert. Knapp 95 Prozent der Bevölkerung sind Musliminnen und Muslime, darunter vier Prozent Ismailiten. Die restlichen 5 Prozent entfallen auf ca. 230.000 Christinnen und Christen (Russisch-Orthodoxe, Evangeliumschristen-Baptisten, Katholikinnen und Katholiken, Siebenten-Tags-Adventisten, Koreanische Protestanten, Lutheraner und Zeugen Jehovas) sowie einen kleinen Anteil von Bahais, Zoroastrierinnen und Zoroastriern und von Bucharischen Jüdinnen und Juden (0,014 Prozent).

Die tadschikische Verfassung garantiert weltanschauliche Neutralität und Religionsfreiheit, in der Praxis kontrolliert die Regierung alle Glaubensgemeinschaften. Nur anerkannte Religionsgemeinschaften verfügen über legale Versammlungs- und Gebetsräume. Eine Versagung der Registrierung als Religionsgemeinschaft führt somit zu einer Diskriminierung in Bezug auf die Möglichkeit der gemeinschaftlichen Religionsausübung auf legalem Wege. Die orthodoxe und die katholische Kirche agieren zurückhaltend und bleiben in diesem Rahmen vom Staat unbehelligt. Alle Missionstätigkeiten, auch solche von christlichen Organisationen oder ausländischen Missionaren, erfordern eine offizielle Genehmigung. Verstöße werden verwaltungsrechtlich geahndet.

Lageentwicklung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit

Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden legen ihren gesetzlichen Rahmen mit Blick auf die nationale Sicherheit weit aus. Sie gehen konsequent gegen Personen oder Organisationen vor, die als extremistisch angesehen werden. Die Ausweitung von Anti-Terror-Maßnahmen auf religiöse Gruppen stellt diese mit extremistischen Gruppen gleich. Die Zeugen Jehovas wurden 2024 zur terroristischen Vereinigung erklärt. Eine Mitgliedschaft kann seitdem langjährige Haftstrafen nach sich ziehen. Im Jahr 2025 wurden fünf Personen im Zusammenhang mit religiösen Aktivitäten verurteilt, weitere 14 Personen sind aufgrund von Extremismusvorwürfen oder, weil sie einen vom Staat unabhängigen Islam praktizierten, inhaftiert. Berichte weisen verschiedentlich darauf hin, dass in bestimmten Fällen politische Hintergründe oder Kritik an der Regierung auch ohne nachweisliche Verbindung zu fundamentalistischen oder extremistischen Organisationen religiöser Prägung zu Verfolgung und gerichtlicher Verurteilung aufgrund von Extremismusvorwürfen geführt haben.

Religiöse Unterrichtung von Kindern ist weiterhin nur staatlich lizensierten Einrichtungen mit schriftlicher Genehmigung beider Elternteile erlaubt. Unerlaubte religiöse Erziehung, auch per Internet, wird mit Geld- oder Haftstrafe bis zu drei Jahren geahndet. Im Ausland ausgebildete islamische Geistliche dürfen nicht als Imame arbeiten, Predigten müssen vorab von Regierungsstellen gebilligt werden. 2024 verabschiedete das Parlament ein Gesetz, welches das Tragen strenger muslimischer Kleidung (z.B. Hidschab) sowie Kinderfeierlichkeiten zu den zwei größten islamischen Feiertagen Eid-al-Fitr und Eid Al-Adha verbietet. Außerdem wurden Verbote von religiösen Ritualen, Hochzeiten und Beerdigungen erlassen.

Es gibt Berichte über Fälle, in welchen Frauen mit Hidschab nicht in Krankenhäuser aufgenommen wurden, da sie ihre Kopfbedeckung nicht auf „tadschikische Weise“ getragen hätten und wofür sie kurzzeitig verhaftet wurden, und Männer verhaftet und gezwungen wurden, ihre Bärte zu rasieren.

In Folge der Auseinandersetzungen 2021/22 zwischen staatlichen Sicherheitskräften und der lokalen Bevölkerung der ethnisch-religiösen Minderheit der Pamiri mit 40 Toten, über 150 Verletzten sowie ca. 200 Festnahmen im ismailitisch dominierten Autonomen Gebiet Berg-Badachschan wurden

zahlreiche Aktivisten, Journalisten und Anwälte in überwiegend nichtöffentlichen Prozessen wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung oder Aufruf zu Aufruhr oder Umsturz der Regierung zu langjährigen Haftstrafen verurteilt. Ismailitischer Unterricht an Schulen wurde 2021 verboten.

Nichtregierungsorganisationen wurden insbesondere im Pamir und vermehrt seit 2024 geschlossen oder zur Selbstauflösung veranlasst. Das Aga Khan Development Network (AKDN) war in der Unterstützung einer nachhaltigen Entwicklung in ganz Tadschikistan engagiert, insbesondere in dem Autonomen Gebiet Berg-Badachschan. Die Kooperationsvereinbarung mit AKDN wurde von der tadschikischen Regierung gekündigt, AKDN genießt seit 2025 keine Privilegien mehr. Einige seiner Einrichtungen einschließlich Schulen und Krankenhäuser wurden verstaatlicht, seine Kulturzentren sind nicht mehr frei zugänglich, seine Universität in Khorog 2026 wurde „vorübergehend“ geschlossen.

Tansania



Lageverschlechterung

 Kein AEMR-Vorbehalt	 ICCPR-Beitritt 1976	 Kein ICCPR-Vorbehalt
 Keine Konversionsverbote	 Keine Religionsverbote	 Keine Verfassungsbegünstigung

Religionsdemografie und aktuelle Rechtslage

Tansania ist religiös plural geprägt. Amtliche Religionsstatistiken werden nicht erhoben; gängige Schätzungen verorten die Bevölkerung bei etwa zwei Dritteln Christinnen und Christen und rund einem Drittel Musliminnen und Muslimen, daneben kleinere Religionsgemeinschaften (u.a. Hindus, Bahai)

sowie Personen ohne religiöse Bindung. Regional bestehen deutliche Unterschiede: Küstenregionen und urbane Zentren weisen höhere muslimische Bevölkerungsanteile auf; vielerorts sind synkretistische Praktiken verbreitet. Sansibar ist nahezu vollständig muslimisch geprägt.

Die Verfassungen der Union und Sansibars garantieren Religions- und Weltanschauungsfreiheit sowie Gleichbehandlung; zugleich bestehen allgemeine Schranken zugunsten öffentlicher Ordnung, Sicherheit, Gesundheit und Sittlichkeit. Eine staatliche Regelung der Finanzierung religiöser Institutionen besteht nicht. Religionsgemeinschaften tragen sich im Wesentlichen durch Spenden und eigene Einrichtungen. Religiöse Organisationen unterliegen Registrierungs- und Aufsichtsvorgaben (inkl. periodischer Re-Registrierung und der Möglichkeit der Deregistrierung bei formalen bzw. ordnungsrechtlich beanstandeten Verstößen). Rechtliche Beschränkungen in Bezug auf Gotteshäuser ergeben sich primär aus Bau-, Sicherheits- und Genehmigungsrecht; lokal können Vorhaben, insbesondere auf Sansibar, umstritten sein. Diskriminierungsrisiken liegen weniger im formalen Recht als in der Überlappung von säkularem Recht, religiösen Normen und gesellschaftlicher Praxis (insbesondere Familien- und Erbrecht; auf Sansibar auch Qadi-Gerichte). Gesetze, die Gottesdienste oder Werbung für den eigenen Glauben generell verbieten, bestehen nicht; praktische Erschwernisse ergeben sich fallweise aus ordnungsrechtlichen Maßnahmen und selektivem Verwaltungsvollzug.

Lageentwicklung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit

Religions- und Weltanschauungsfreiheit ist im gesellschaftlichen Alltag grundsätzlich in ähnlichem Maße gegeben wie andere Freiheitsrechte; sie hängt jedoch in der Praxis eng mit dem Zustand des zivilgesellschaftlichen Raums zusammen. Wo Meinungs-, Versammlungs- und Organisationsfreiheit eingeschränkt werden, verengt sich regelmäßig auch der Handlungsspielraum religiöser Akteure.

Wichtigste Entwicklung war die innenpolitische Zuspitzung im Umfeld der Präsidentschafts- und Parlamentswahlen 2025. Berichte über schwere Ausschreitungen, zahlreiche Festnahmen sowie zeitweise Einschränkungen des

Informations- und Kommunikationsraums wirkten auch auf Religionsakteure: nicht durch ein generelles Verbot religiöser Praxis, aber durch eine deutlich gestiegene Sensibilität gegenüber religiöser Rede im öffentlichen Raum. Kirchenvertreter, insbesondere katholische Bischöfe, äußerten sich öffentlich zu Gewalt, Menschenwürde und Rechenschaft; in Teilen der politischen Debatte wurden solche Stellungnahmen als Politisierung gewertet. Damit hat sich das Risiko erhöht, dass religiöse Akteure – dort, wo sie gesellschaftspolitisch sichtbar auftreten – unter Druck geraten bzw. gefährdet sind.

Die freie Religionsausübung im engeren Sinn ist weiterhin überwiegend gewährleistet. Gleichzeitig sind Einzelfälle sichtbar, in denen Behörden vereins- und ordnungsrechtliche Instrumente gegenüber prominenten Predigern bzw. Institutionen nutzen, wenn Predigten als politisch mobilisierend oder als Verstoß gegen zulässige Verhaltensstandards religiöser Organisationen interpretiert werden (bis hin zu Schließungen/Deregistrierungen). Systematische Eingriffe in die interne Autonomie sind nicht erkennbar; faktisch kann jedoch bereits die Nutzung administrativer Hebel die Handlungsfähigkeit beeinträchtigen.

Ungleichbehandlungen beim Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen sind nicht als strukturelles Muster belegt; punktuelle Benachteiligungen hängen eher mit lokalen Mehrheits-/Minderheitsverhältnissen zusammen, auf Sansibar ist die kleine christliche Minderheit tendenziell vulnerabler. Staatliche Akteure nutzen religiöse Narrative vor allem zur Betonung nationaler Einheit; in innenpolitisch angespannten Phasen tritt zugleich ein Moral- und Ordnungsdiskurs stärker hervor, der Freiheitsräume verengen kann.

Unverhältnismäßige Einschränkungen im Namen nationaler Sicherheit sind nicht als generelle Linie dokumentiert, bleiben aber als Risiko in der praktischen Anwendung relevant, insbesondere in Sansibar. Eine Einschränkung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit „zum Schutz bestimmter Religionen“ besteht auf Unionsebene nicht im Sinne einer Staatsreligion; in Sansibar ist jedoch eine faktisch privilegierte Stellung islamischer Institutionen im öffentlichen Raum spürbar.

Die Rechte vulnerabler Gruppen werden in gesellschaftlichen Normkonflikten häufig auch religiös begründet verhandelt. Dies betrifft insbesondere Frauen und Kinder (zum Beispiel Mindestalter für Eheschließung, Erb- und

Familienrechtsfragen). Transnationale Repression gegen exilierte religiöse Persönlichkeiten ist nicht als eigenständiges Muster belegt. Staatliches Vorgehen richtet sich vorrangig gegen politische Opposition und zivilgesellschaftliche Kritiker, kann religiöse Personen jedoch erfassen, wenn diese als Teil des politischen Diskurses wahrgenommen werden.

Religiös motivierte Gewalt ist kein dominierendes landesweites Muster. Gleichwohl bestehen Bedrohungen in Einzelfeldern: Auf Sansibar wird sozialer Druck gegenüber Konvertiten beschrieben; lokale Konflikte um religiöse Infrastruktur können eskalieren. Ein strukturelles Problem bleibt Gewalt im Kontext von Hexereivorwürfen.

Die Ereignisse 2025 deuten darauf hin, dass eine Verengung des politischen Raums mittelbar auch die Religions- und Weltanschauungsfreiheit berührt: weniger durch Religionsverfolgung, sondern durch Politisierung religiöser Rede und selektive Eingriffe. Fluchtbewegungen aus religiösen Gründen sind derzeit nicht als dominierender Trend erkennbar. Ein verstärkter, rechtsstaatlich verankerter Einsatz zur Stärkung der Rechts- und Religionsfreiheit könnte in einem polarisierten Umfeld stabilisierend wirken.

Interreligiöse Dialog- und Kooperationsstrukturen sind in Tansania ein wichtiger Stabilitätsfaktor. Es bestehen nationale und lokale Formate, in denen christliche und muslimische Führungspersonen sowie weitere Akteure zusammenwirken. Sie dienen der Konfliktprävention und übernehmen in Streitlagen informelle Vermittlungsrollen. Religionsgemeinschaften tragen zudem über ihre sozialen Einrichtungen zum gesellschaftlichen Zusammenhalt bei.

Türkei



Lage gleichbleibend

 Kein AEMR-Vorbehalt	 ICCPR-Beitritt 2003	 Kein ICCPR-Vorbehalt
 Keine Konversionsverbote	 Keine Religionsverbote	 Keine Verfassungsbegünstigung

Religionsdemografie und aktuelle Rechtslage

Nach staatlichen Angaben gelten über 98 Prozent der türkischen Bevölkerung (ca. 85 Millionen Menschen) als muslimisch gläubig. Die überwiegende Mehrheit sind Sunniten und Sunnitinnen hanafitischer Rechtsschule. In enger türkischer Auslegung des Lausanner Friedensvertrages von 1923 gelten darüber hinaus ausschließlich die jüdische Gemeinde, die Griechisch-Orthodoxe und die Armenisch-Apostolische Kirche als anerkannte Religionsgemeinschaften, allerdings ohne, dass ihnen eine Rechtspersönlichkeit gewährt wird.

Alevitinnen und Aleviten, die Schätzungen zufolge 15 Prozent der Bevölkerung ausmachen, werden nicht als religiöse Minderheit anerkannt. Forderungen dieser Gruppe wurden bislang nicht umfassend erfüllt, vor allem die Gleichstellung ihrer Gebetsstätten (Cem-Häuser). Diese werden zwar seit 2022 mit staatlichen Zuwendungen unterstützt, aber nicht explizit als Gotteshäuser anerkannt. Alevitische Verbände sehen die Unterstützung teils sehr kritisch, da sie eine staatliche Kontrolle befürchten.

Ferner leben ca. 100.000-170.000 Christinnen und Christen in der Türkei (Schätzungen variieren stark), darunter armenisch-apostolische, armenisch-katholische, griechisch-orthodoxe, syrisch-orthodoxe, syrisch-katholische sowie protestantische Gemeinden. Die Zahl von Jüdinnen und Juden in der Türkei wird auf ca. 14.000 geschätzt. Umfragen von 2025 zufolge bezeichnen sich bis zu acht Prozent der türkischen Bevölkerung als atheistisch

oder nicht-gläubig. Im vorherigen Berichtzeitraum lag der Wert noch bei zwei Prozent. In der Personenstands-Datenbank wird die Religionszugehörigkeit zwingend erfasst, seit 2016 ist sie aber nicht mehr im Personalausweis angegeben.

Die Verfassung garantiert die Freiheit des Gewissens, der religiösen Anschauungen und Überzeugungen (Art. 24) und untersagt Diskriminierung sowie Missbrauch religiöser Gefühle oder Gegenstände. Die türkische Laizität ist darauf ausgerichtet, den Staat gegen direkte Übergriffe religiöser Autoritäten zu schützen. Gleichzeitig beansprucht er jedoch das Monopol auf die Gestaltung und Kontrolle des religiösen (de facto muslimisch-sunnitischen) Lebens. Diese übt der Staat durch das dem Präsidialamt unterstellte Präsidium für Religiöse Angelegenheiten (Diyanet) aus. Das Präsidium für religiöse Angelegenheiten hat rund 140.000 Mitarbeitende und beaufsichtigt rund 90.000 offizielle Moscheen.



Beauftragter Thomas Rachel im Gespräch mit dem Ökumenischen Patriarchen von Konstantinopel Bartholomäus in Istanbul

Lageentwicklung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit

Seit dem Wahlsieg der Partei AKP im Jahr 2002 erfuhr der sunnitische Islam eine in der Republikzeit präzedenzlose Rückkehr in das öffentliche Leben der Türkei. Zwar verbesserte sich das Verhältnis des Staates zu den etablierten religiösen Minderheiten (z.B. Möglichkeit der Stiftungsgründung, Rückgabe von Eigentum, Restaurierung und Wiedereröffnung von Kirchen, Besuch und Neubau von alevitischen Cemevi-Gebetshäusern), strukturelle Diskriminierung besteht aber weiter, beispielweise für christliche Gruppen, die historisch

nicht in der Türkei verankert sind. Ebenfalls schränken Defizite im Bereich der Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit die Religions- und Weltanschauungsfreiheit ein. Die Regierung geht v.a. seit dem Putschversuch vom Juli 2016 bis heute massiv gegen die Anhängerinnen und Anhänger der islamischen Gülen-Bewegung vor, welche von der Regierung als terroristische Vereinigung eingestuft wird.

Herausforderungen bezüglich der Religions- und Weltanschauungsfreiheit in der Türkei werden maßgeblich von der fortlaufenden Verschlechterung der menschenrechtlichen Gesamtsituation beeinflusst, unter anderem durch die durch zunehmende Repression verstärkte Erosion der Rechtstaatlichkeit und Unabhängigkeit der Justiz. Als islamfeindlich interpretierte Handlungen oder Aussagen werden vermehrt geahndet, so wurden in Einzelfällen Comedians wegen Aussagen mit Religionsbezug strafrechtlich verfolgt – wobei hier die Betonung der Bedeutung des Islam teilweise auch Mittel zum politischen Zweck ist. Ebenfalls ist zwischen den historisch anerkannten Minderheiten zu unterscheiden, für die sich die Lage unter der AKP-Regierung zum Teil verbessert hat, und den religiösen sowie weltanschaulichen Strömungen, die sich nicht in das Religions- und Weltbild der Regierung fügen und daher mitunter diskriminiert werden.

Der grundsätzlich verpflichtende Religionsunterricht ist nach wie vor stark sunnitisch-hanafitisch geprägt und entspricht nicht pluralistischen Standards, auch wenn die Türkei nach mehreren Urteilen des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte Anpassungen vorgenommen hat. Eine Wehrdienstverweigerung aus religiösen Gründen ist nicht möglich.

Keine nicht-sunnitische Religions- oder Glaubensgemeinschaft (z.B. griechisch-orthodoxe Kirche, syrianisch-orthodoxe Kirche, Aleviten, etc.) verfügt in der Türkei über eine Rechtspersönlichkeit als Religionsgemeinschaft; die vom Lausanner Vertrag erfassten drei ethno-religiösen Gemeinschaften müssen sich auf Stiftungen stützen. Die für religiöse Zusammenkünfte benutzten Örtlichkeiten können Einschränkungen unterliegen. Die Ausbildung von Kleriker-Nachwuchs ist seit 1971 für alle Minderheiten offiziell verboten. Auch deshalb ist die Wiedereröffnung des seit 1971 geschlossenen Priesterseminars in Halki (Heybeliada) eines der Kernanliegen der Griechisch-Orthodoxen Kirche und des Patriarchen Bartholomäus I., u.a. in Gesprächen mit Staatspräsident Erdogan und US-Präsident Trump. Die

Ausbildung des eigenen theologischen Nachwuchses sei nach Aussage des Ökumenischen Patriarchats von Konstantinopel existenziell für die Zukunftsfähigkeit des Patriarchats und damit auch für die weltweite Orthodoxie. Ein wichtiges Ereignis war der Papstbesuch im November 2025 anlässlich des 1.700-jährigen Jubiläums des Konzils von Nicäa. Die erste Auslandsreise von Papst Leo XIV. stand in erster Linie im Zeichen der Verbundenheit zwischen der Katholischen Kirche und der Orthodoxie mit dem Ökumenischen Patriarchat. Gleichzeitig unterstrich der Besuch das multikonfessionelle Erbe der Türkei.

Die Situation der christlichen Gruppen, die historisch nicht in der Türkei verankert sind, bleibt weitestgehend unverändert. Zentrale Probleme bestehen weiterhin in der Anerkennung ihrer rechtlichen Existenz, Einschränkungen bei der Einrichtung von Gotteshäusern, Ausbildung religiösen Personals, aber auch in anhaltendem religiös motiviertem Vandalismus und Hasskriminalität (nach Angaben von Nichtregierungsorganisationen sind christliche, jüdische und alevitische Gemeinden besonders von Hasskriminalität betroffen). Zuletzt wurde im Januar 2024 eine Kirche in Istanbul von IS-Anhängern angegriffen; eine Person starb. Angehörige ausländischer protestantischer Kirchen berichten von Ausweisung und Wiedereinreiseverboten nach Vorwürfen von (in der Türkei nicht illegaler) Missionarstätigkeit.

Religionsübertritte (Konversion) unterliegen keinen gesetzlichen Einschränkungen, Konvertiten werden aber oft von ihren Familien ausgegrenzt. Es gibt glaubwürdige Berichte über staatliche Diskriminierung von Personen nichtsunnitischen Glaubens bei Einstellung im öffentlichen Dienst.

Islamische Bruderschaften sind rechtlich verboten, werden aber von der Regierung geduldet und in ihren wirtschaftlichen und politischen Aktivitäten nicht pauschal behindert. Die Anhängerschaft der sogenannten Gülen-Bewegung wird jedoch von der türkischen Regierung seit dem der Gülen-Bewegung zugeschriebenen gescheiterten Putschversuch 2016 verfolgt. Nichtregierungsorganisationen berichten von Entführungen sowie Misshandlungen und Folter, denen Betroffene ausgesetzt wurden.

Persönliche Benachteiligungen von Vertreterinnen und Vertretern religiöser Minderheiten sind weiterhin verbreitet, insbesondere antisemitische Ressentiments kommen nicht nur in der Boulevardpresse und in sozialen Medien,

sondern auch bei hochrangigen Politikern vor. Anlässlich des Papstbesuches in der Türkei im November 2025 fanden Demonstrationen statt, weil die Demonstrierenden den Besuch als eine ausländisch gesteuerte Christianisierungsmission wahrnahmen. Offizielle türkische Stellen wie die Religionsbehörde Diyanet und einzelne Stadtverwaltungen führen interreligiöse Formate und hochrangige Dialoge durch, ebenfalls wird das Thema an theologischen Fakultäten behandelt. Vereinzelt schaffen Nichtregierungsorganisationen, die oft selbst von (religiösen) Minderheiten betrieben werden (teils unter Einschränkungen wie Sicherheitsbedenken), Begegnungsräume für Personen unterschiedlicher Religionen und Weltanschauungen.

Ukraine

Lage gleichbleibend

Kein AEMR-Vorbehalt	ICCPR-Beitritt 1973	Kein ICCPR-Vorbehalt
Keine Konversionsverbote	Keine Religionsverbote	Keine Verfassungsbegünstigung

Religionsdemografie und aktuelle Rechtslage

Umfragen zufolge bezeichnet sich der größte Teil der Bevölkerung als orthodox. Rund die Hälfte identifiziert sich mit der Orthodoxen Kirche der Ukraine (OKU). Etwa ein Zehntel bezeichnet sich als „einfach orthodox", identifiziert sich also mit keiner der orthodoxen Kirchen. Zugleich ordnen sich immer weniger der Russland-nahen Ukrainisch-Orthodoxen Kirche (UOK) zu. Ihr Anteil ist von rund 13 Prozent (2021) auf etwa 5 Prozent (2025) gesunken. Etwa 12 Prozent der Bevölkerung gehört der Ukrainisch- Griechischen Katholischen Kirche (UGKK) an. 3 Prozent sind protestantisch, 1 Prozent

römisch-katholisch, weniger als 1 Prozent gehört anderen Glaubensgemeinschaften an. Etwa 15 Prozent der Bevölkerung bekennt sich zu keiner Religion.

In den von Russland besetzten Gebieten ist die Demographie tiefgreifenden, raschen und gezielten Veränderungen ausgesetzt, die durch Flucht von Teilen der lokalen Bevölkerung, den Zuzug russischer Staatsbürger und Maßnahmen zur erzwungenen Assimilation gekennzeichnet sind. Diese Veränderungen sind Teil einer umfassenderen Strategie Russlands, die demographische Zusammensetzung der Gebiete zu verändern. Verlässliche Zahlen liegen nicht vor. Doch aus Berichten von Betroffenen ist ersichtlich, dass Kirchen der Orthodoxen Kirche der Ukraine (OKU) geschlossen und viele Priester festgenommen wurden. Von den vor 2014 auf der Krim lebenden geschätzt 300.000 – 400.000 Krimtataren sollen Zehntausende die Krim verlassen haben. Schätzungen zu aktuellen Zahlen schwanken zwischen 230.000 und 285.000 verblieben Krimtataren.

In der Ukraine wird die Religions- und Weltanschauungsfreiheit von der Verfassung garantiert und unterliegt grundsätzlich keinen staatlichen Einschränkungen. Die Ukraine hat den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte der Vereinten Nationen (VN-Zivilpakt) am 1973 ratifiziert. Art. 35 der ukrainischen Verfassung garantiert die Religions- und Weltanschauungsfreiheit, trennt Staat und Kirche und verbietet eine Staatskirche. Sie legt zudem fest, dass niemand aufgrund des Glaubens von staatlichen Pflichten oder der Befolgung von Gesetzen ausgenommen werden darf. Unter Kriegsrecht ist eine Wehrdienstverweigerung aus religiösen Gründen nicht möglich. Dies betrifft vor allem auch die Gemeinschaft der Zeugen Jehovas, die sich im Jahr 2025 verstärktem Druck ausgesetzt sah. Gläubige haben zwar grundsätzlich das Recht, ohne Waffen zu dienen. Dies scheint jedoch im Jahr 2025 nicht immer gewährt worden zu sein. Seit April 2026 haben Geistliche unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, sich von der Wehrpflicht zu befreien.

In den von Russland besetzten Gebieten der Ukraine ist freie Religionsausübung nicht gewährleistet. Gläubige, die nicht der russisch-orthodoxen Kirche angehören, sind in ihrer Religionsausübung stark eingeschränkt. Christinnen und Christen, die nicht der russisch-orthodoxen Kirche angehören, können nur im Privaten praktizieren. Gegen Musliminnen und Muslime, insbesondere Krimtataren und -tatarinnen, kommt es

unter dem Vorwand der Terrorismusbekämpfung zu besonders starken Repressionen. Russland untersagt unabhängigen externen Beobachtern, u.a. der Vereinten Nationen, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und Europarat, den Zugang zu den besetzen Gebieten. Die Bewertung der Lage stützt sich somit auf Berichte von Personen, die die besetzen Gebieten verlassen haben oder noch dort aufhältig sind und trotz drohender Strafen über die Situation vor Ort berichten. In der Ukraine werden Mitgliederzahlen von Religionsgemeinschaften nicht offiziell erhoben; die verfügbare Zahl der Gemeinden jeder Religionsgemeinschaft lässt keine Rückschlüsse auf die Gesamtzahl der Gläubigen zu.

Lageentwicklung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit

Die orthodoxen Kirchen in der Ukraine befanden sich bereits vor 2022 im Umbruch, insbesondere seitdem die Orthodoxen Kirche der Ukraine (OKU) 2019 die Autokephalie erlangte. In der Bevölkerung begegnet die Ukrainisch-Orthodoxen Kirche (UOK) angesichts fortbestehender Verbindungen zu Russland großer gesellschaftlicher Kritik und Misstrauen; die Mehrheit fordert ein Kirchenverbot. Trotz einer Statutenänderung der UOK im Jahr 2022, die eine Abkopplung vom Moskauer Patriarchat belegen sollte, bezweifelt die zuständige Religionsbehörde die Beendigung des russischen Einflusses. Dabei habe nach Aussagen der Behörde die UOK nicht alle kirchenrechtlichen Beziehungen zur russisch-orthodoxen Kirche beendet sowie notwendige satzungs- und verwaltungsmäßige Änderungen nicht vorgenommen. Das auf dieser Grundlage 2025 eingeleitete gerichtliche Verfahren zur Auflösung der UOK dauert an. Gegen über 100 Geistliche der UOK wurden Strafverfahren eingeleitet, darunter Anklagen wegen Landesverrats, Zusammenarbeit und Beihilfe mit Russland wegen öffentlicher Aufstachelung zu religiösem Hass und Schusswaffenverkauf. Staatspräsident Selenskyj hat zudem gegen eine Reihe von Mitgliedern und Unterstützern der UOK Sanktionen in Kraft gesetzt. Des Weiteren kündigte der Kulturminister den Pachtvertrag des UOK-Hauptsitzes im Kiewer Höhlenkloster.

In den von Russland besetzen Gebieten wird russisches Recht angewandt; die Religions- und Weltanschauungsfreiheit wird stark eingeschränkt. Die

Unterdrückung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit vor allem von staatlicher russischer Seite aus. Religionsfreiheit gibt es nicht. Nur die UOK genießt quasi den Status einer Staatskirche. Gläubige der OKU und anderer ukrainischer Gemeinschaften müssen sich ins Private zurückziehen. Die römisch-katholische Kirche in Luhansk wurde bereits zum Jahreswechsel 2018/19 geschlossen. Katholische und islamische Geistliche wurden verhaftet; islamische Gemeinden bestehen nicht mehr. Evangelikale Christinnen und Christen sehen sich ebenfalls in ihrer Glaubensfreiheit beschränkt. Die Zeugen Jehovas, die der russische Oberste Gerichtshof als extremistisch einstuft, sind verboten. Ihre Kultstätten wurden beschlagnahmt. Die Gläubigen mussten sich aus der Öffentlichkeit zurückziehen und fürchten Verfolgung.

Der russische Angriffskrieg hat die Lage weiter verschärft: Es wurden mindestens 643 religiöse Stätten – die meisten davon orthodoxe Kirchen – durch russische Luftangriffe, Artillerieschläge und/oder Plünderungen im Zuge des russischen Angriffskrieges stark beschädigt oder zerstört. Russische Streitkräfte haben glaubhaften Berichten zufolge Priester, Pastoren, Imame und Mönche verschiedener Konfessionen getötet, verschleppt, gefoltert oder inhaftiert. Auch auf der von Russland besetzten Krim werden russische Vorschriften für religiöse Aktivitäten angewandt. Bereits vor Gründung der OKU wurden dort Kirchen gewaltsam durch die UOK übernommen. Alle religiösen Gemeinden, die zu anderen orthodoxen Kirchen gehörten, mussten schließen. Die Ukrainische Griechisch-Katholische Kirche (UGKK) verfügt eigenen Angaben zufolge noch über fünf aktive Gemeinden. Insgesamt ging die Zahl der religiösen Organisationen seit der Annexion 2014 um mehr als die Hälfte zurück. Des Weiteren verschlechtert sich die Menschenrechtslage der Krimtataren und -tatarinnen auf der Krim. Sie sind in der Religionsausübung stark eingeschränkt und werden überproportional oft zur Armee eingezogen. Es soll noch einige praktizierende islamische Gemeinden geben, in denen aus Tschetschenien kommende, den russischen Sicherheitsdiensten nahestehende Imame eingesetzt werden.

Antisemitische Vorfälle sind äußerst selten. Die *Union of Councils for Jews in the Former Soviet Union*, die derartige Vorfälle regelmäßig dokumentiert, nennt im letzten Bericht von Anfang 2025 für das Jahr 2024 landesweit insgesamt drei Vorfälle von Vandalismus und keine Angriffe auf Personen. Damit war das Niveau des Antisemitismus in der Ukraine das niedrigste der letzten zwei Jahrzehnte.

Vereinigte Arabische Emirate



Lageverbesserung

 AEMR-Vorbehalt	 Keine ICCPR-Unterzeichnung	
 Konversionsverbote	 Religionsverbote	 Verfassungsbegünstigung

Religionsdemografie und aktuelle Rechtslage

Die Mehrheit der Bevölkerung in den Vereinigten Arabischen Emiraten (VAE) bekennt sich zum Islam (ca. 75 Prozent, davon 84 Prozent sunnitisch, 16 Prozent schiitisch), unter den emiratischen Staatsangehörigen sind es fast 100 Prozent (davon ca. 94 Prozent sunnitisch). Weitere bedeutende Religionsgruppen sind Christen und Christinnen (12,6 Prozent), Hindus (6,6 Prozent), Buddhisten und Buddhistinnen (ca. 500.000), und Juden und Jüdinnen (ca. 10.000-12.000).

Die rechtliche Behandlung religiöser Institutionen in den VAE unterscheidet grundlegend zwischen islamischen und nicht-islamischen Gemeinschaften. Die Verfassung etabliert den Islam als Staatsreligion und gewährleistet freie Religionsausübung im Rahmen der öffentlichen Ordnung – nicht jedoch das Recht auf Religionswechsel. Sunnitische Moscheen werden von emiratischen Behörden inhaltlich und personell vollständig kontrolliert sowie finanziert, während schiitische Moscheen als Privatinstitutionen gelten.

Registrierung, Finanzierung und Verwaltung nicht-islamischer Religionsgemeinschaften sind gesetzlich geregelt. Die Registrierung nicht-islamischer Glaubensstätten ist an staatliche Anerkennung und Mindestkriterien geknüpft (mind. 20 Mitglieder, über 40 Jahre, seit mind. 5 Jahren ansässig, jeweils ohne Vorstrafe). Das Gesetz sieht einen einfachen Registrierungsprozess für nicht-islamische Glaubensstätten vor, stellt dies jedoch unter die Bedingung der staatlichen Kontrolle.

Missionierung durch andere Religionsgruppen, Verunglimpfung anderer Religionen sowie politische Äußerungen und Handlungen sind untersagt. Religiöse Aktivitäten sind auf genehmigte Flächen beschränkt; Verstöße können mit Bußgeldern, Haftstrafen oder Abschiebungen geahndet werden. Sichtbare religiöse Symbole außerhalb der Glaubenshäuser sind verboten.

Im Familien- und Erbrecht gilt für Muslime und Musliminnen Scharia-Recht, für Personen nicht-muslimischen Glaubens staatliches Zivilrecht. Föderales Recht verbietet jegliche Äußerungen, die der Regierung als im Widerspruch zum Islam erscheinen, sowie blasphemische oder religiös beleidigende Literatur. Öffentliche Veranstaltungen bedürfen für alle Glaubensgemeinschaften einer behördlichen Genehmigung. Die Einfuhr und Verbreitung kritischer Literatur über den Islam, sowie missionarische oder politisch motivierte Publikationen sind untersagt.



Das Haus der abrahamitischen Familie in Abu Dhabi umfasst eine Kirche, eine Moschee und eine Synagoge

Lageentwicklung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit

Gegen religiösen Extremismus und Islamismus wird mit einem „Null Toleranz"-Ansatz vorgegangen; religiös motivierte Hassrede mit Geld- und Freiheitsstrafen sowie Ausweisung aus den VAE geahndet. Im Namen der Extremismusbekämpfung wird politischer Islamismus verfolgt. Die Muslimbruderschaft ist verboten. Es kommt regelmäßig zu Festnahmen unter dem Vorwurf des religiösen Extremismus.

Eine explizite religiöse Legitimation der Regierung existiert nicht. Es liegen keine Hinweise auf Ungleichbehandlungen beim Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen aufgrund von Religion oder Weltanschauung vor. Diskriminierung aufgrund der Religionszugehörigkeit ist verfassungsrechtlich verboten. Allerdings kommt es wiederholt zu Verhaftungen wegen Hexerei und Schwarzer Magie. Der Abfall vom islamischen Glauben (Apostasie) steht de iure unter Todesstrafe, wird aber weder aktiv verfolgt noch gibt es in der Geschichte der VAE bekannte Fälle, dass ein Todesurteil ausgesprochen, geschweige denn vollstreckt worden wäre.

Seit den Terroranschlägen vom 7.10.2023 wird die jüdische Gemeinde durch die Behörden aufgefordert, zum eigenen Schutz besondere Vorsicht walten zu lassen. Trotz eines Mordattentats auf einen Rabbiner in Dubai im Jahr 2024 berichten Gemeindevertreter jedoch, sich im Land sicher zu fühlen; die jüdische Gemeinde verzeichnet ein positives Wachstum im Land.

Muslimische Frauen unterliegen im Familien- und Erbrecht struktureller Diskriminierung, die sich aus der zivilrechtlichen Anwendung der Scharia ergeben. Eine schrittweise Stärkung ihrer Rechte ist zu beobachten. Ebenso wird jegliche Kritik am Herrschaftssystem und Herrscherhaus der VAE strikt geahndet, was gleichermaßen den Raum für politische Äußerungen in Bezug auf die Religions- und Weltanschauungsfreiheit einschränkt und Kritik am staatlich verordneten Kurs der religiösen Toleranz ausschließt.

Die VAE verfolgen eine Toleranzpolitik und erlauben freie Religionsausübung, behalten sich jedoch vor, zu bestimmen, welche Religionen und Weltanschauungen dieses Recht erhalten. Besonders hart geht das Land gegen politische Islamisten vor, da diese als Bedrohung angesehen werden. Angesichts der hohen Anzahl an Arbeitsmigranten und -migrantinnen (über 90 Prozent der

Bevölkerung sind ausländischer Herkunft) betonen die VAE die Bedeutung sozialer Kohäsion für die Stabilität. Angriffe auf Personen aufgrund ihrer Religionszugehörigkeit sind nicht bekannt, Antisemitismus wird besonders streng geahndet. Es ist davon auszugehen, dass ein öffentlicher Austritt aus dem Islam in der fast ausschließlich muslimisch-emiratischen Gesellschaft sozial geächtet ist.

Die VAE fördern den interreligiösen Dialog durch Initiativen wie die seit 2019 bestehende Abrahamische Familie-Initiative, aus der 2023 die Errichtung des *Abrahamic Family House* in Abu Dhabi entstand (Moschee, Synagoge und christliche Kirche unter einem Dach). Das 2016 gegründete Ministerium für Toleranz und Koexistenz führt Programme für interreligiösen Dialog und Bildung durch, um den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die öffentliche Sicherheit zu fördern. Beide Stellen arbeiten dabei mit Vertretern religiöser Gemeinschaften zusammen. Die Islambehörde „General Authority of Islamic Affairs and Endowments“ überwacht und fördert islamische Aktivitäten im Land.

Handlungsfelder der Bundesregierung

In ihrem vierten Bericht zur weltweiten Lage der Religions- und Weltanschauungsfreiheit mit 30 exemplarisch aufgeführten Länderberichten stellt die Bundesregierung fest, dass dieses Menschenrecht in zunehmendem Maße Angriffen und Einschränkungsversuchen ausgesetzt ist. Dazu gehören die politische und kulturelle Infragestellung seiner Universalität, Diskriminierung, Angriffe auf Leib und Leben von Angehörigen religiöser Minderheiten sowie Versuche, dieses individuelle Recht in ein Kollektivrecht umzumünzen oder über Einschränkungen des Rechts auf Meinungsfreiheit auch in die Religions- und Weltanschauungsfreiheit einzugreifen. Die wachsende Zahl gewaltsamer Konflikte, steigende Instabilität, Machtkonsolidierung autoritärer Regime und Herrschaftsstrukturen sowie Präsenz populistischer, oft von Desinformation geprägter Rhetorik haben den Druck weltweit erhöht. Zudem ist global eine Zunahme an national-religiösen oder gruppenorientierten Diskursen durch politische Akteure zu beobachten. Digitalisierung verstärkt die Möglichkeit einer Instrumentalisierung religiöser Identität oder Verbreitung von Narrativen gegen die Religions- und Weltanschauungsfreiheit auch über Landesgrenzen hinweg. Soziale Medien werden zur Verbreitung importierter extremistischer Narrative, oder Hetze gegen Angehörige bestimmter Religionsgruppen missbraucht, die sich Hassrede, Blasphemie- und Apostasievorwürfen sowie Erpressungsversuchen ausgesetzt sehen. Durch die Verankerung des Amtes des Beauftragten der Bundesregierung für Religions- und Weltanschauungsfreiheit seit Mai 2025 im Auswärtigen Amt hat die Bundesregierung ihren außenpolitischen Fokus auf den weltweiten Schutz und die Förderung des Rechts auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit weiter geschärft und die internationale Zusammenarbeit in diesem Bereich vorangetrieben.

Vor diesem Hintergrund wird die Bundesregierung:

1. sich im Rahmen ihrer Menschenrechtspolitik für den Schutz und die Förderung des Rechts auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit einsetzen und in diesem Zusammenhang Verletzungen dieses Rechts in geeigneter Form entgegenwirken,

2. für den Erhalt der internationalen Menschenrechtsarchitektur eintreten und den Schutz und die Gestaltung des gemeinsamen Acquis von grundlegenden Normen, Regeln und Standards, insbesondere auch im Zusammenhang mit dem Recht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit, vorantreiben,

3. den Einsatz des Hochkommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte zur Förderung des Rechts auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit weiterhin fördern und auch künftig sowohl die Arbeit der Sonderberichterstatterin der Vereinten Nationen für Religions- und Weltanschauungsfreiheit als auch die Arbeit der Sonderbeauftragten der Europäischen Union für Religions- und Weltanschauungsfreiheit unterstützen,

4. die Mitgliedschaft im Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen für die Periode 2027-2029 gezielt für ihren Einsatz zur weltweiten Förderung des Rechts auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit nutzen und sich in diesem Zusammenhang insbesondere für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft unter anderem auch zum Schutz der für die Ausübung des Rechts auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit erforderlichen zivilgesellschaftlichen Räume einsetzen,

5. auch auf internationaler Ebene ihre Positionierung hinsichtlich der bestehenden starken Interdependenz zwischen dem Recht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit und anderen Menschenrechten, etwa dem Recht auf Meinungsfreiheit-, zum Ausdruck bringen und, falls erforderlich, weiter akzentuieren sowie die Universalität des Rechts auf Weltanschauungsfreiheit, einschließlich des unveräußerlichen Rechts, keiner Religion anzugehören, unterstreichen,

6. aufmerksam die weiteren Entwicklungen der weltweiten Lage der Religions- und Weltanschauungsfreiheit verfolgen, insbesondere auch in Bezug auf die Fragestellung, inwiefern die weltweit zunehmende Transnationale Repression auch in das Recht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit eingreift,

7. das Amt des Beauftragten für Religions- und Weltanschauungsfreiheit im Auswärtigen Amt gezielt dazu nutzen, mit internationalen Partnern in bilateralen und multilateralen Kontakten sowie in Kontakten zur Zivilgesellschaft

zusätzliche Synergien zum besseren Schutz der weltweiten Religions- und Weltanschauungsfreiheit zu schaffen sowie Kontakte zu besonders von Verfolgung oder Diskriminierung betroffenen religiösen Gemeinschaften oder weltanschaulichen Gruppen zu pflegen und gemeinsam international auf wirksamere Schutzmaßnahmen hinzuwirken.

Der vorliegende Bericht unterstreicht zudem die Bedeutung religiöser Akteure im Kontext der Außenpolitik. Die überwiegende Mehrheit der Menschen weltweit bekennt sich zu einer Religion oder Weltanschauung. Religiöse Akteure und Organisationen verfügen in ihren jeweiligen lokalen und regionalen Kontexten über großen Einfluss und wirken tief in die Gesellschaften hinein. Gerade in Staaten oder Regionen mit schwach ausgeprägten staatlichen Strukturen leisten Religionsgemeinschaften oft wichtige Beiträge für die soziale, gesellschaftliche und bisweilen auch politische Infrastruktur. Viele außenpolitische Ziele lassen sich daher oft nur gemeinsam und im Dialog mit religiösen Akteuren erreichen. Auch lassen sich viele Konflikte weltweit ohne die Berücksichtigung der Dimension der Religion nicht hinreichend verstehen.

Die Bundesregierung wird daher:

8. die Berücksichtigung der Dimension der Religion in der Außenpolitik durch gezielte Maßnahmen im Auswärtigen Amt einschließlich der Auslandsvertretungen stärken.

9. religiöse Akteure noch stärker als wichtige Gesprächspartner im In- und Ausland wahrnehmen und Möglichkeiten zur Zusammenarbeit an gemeinsamen Zielen und Interessen identifizieren.

10. sich in den einschlägigen europäischen Austauschformaten, der EU Religion and Diplomacy Advisors Gruppe sowie der Vienna Group on Religion and Diplomacy aktiv einbringen. Die Abstimmung mit europäischen Partnern zu den Themen der Religion in der Außenpolitik ist zentraler Bestandteil ihres internationalen Engagements in dieser Frage.

Impressum

Herausgeber
Auswärtiges Amt
Werderscher Markt 1
10117 Berlin

Stand
November 2026

Gestaltung
www.kiono.de

Bildnachweis
Auswärtiges Amt • photothek.net/Amrei Schulz (Seite 14)

Diese Publikation wird von der Bundesregierung im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

www.diplo.de

facebook.com/AuswaertigesAmt
x.com/auswaertigesamt
youtube.com/user/AuswaertigesAmtDE
instagram.com/auswaertigesamt